

UBS (Lux) Investment SICAV 2

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht

Inhalt

1.	Informationen für potenzielle Anleger	3
2.	Die Gesellschaft	4
3.	Beschreibung der Aktienklassen	5
4.	Anlagepolitik	12
5.	Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2	15
	i. Zeichnung von Aktien	15
	ii. Rücknahme von Aktien	16
	iii. Umtausch von Aktien	16
	iv. Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien und der Berechnung des Nettoinventarwerts	17
	v. Market Timing	17
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	17
	vii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	18
6.	Anlagebeschränkungen	19
7.	Risikofaktoren	22
8.	Nettoinventarwert	34
9.	Aufwendungen und Steuern	36
	i. Besteuerung	36
	ii. Aufwendungen	36
	iii. Performancegebühr	36
10.	Geschäftsjahr	37
11.	Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne	37
12.	Lebensdauer, Liquidation und Verschmelzung	37
13.	Hauptversammlungen	37
14.	Informationen für die Aktionäre	38
15.	Verwaltungsgesellschaft	38
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	38
17.	Depotbank	38
18.	Administrationsstelle des OGA	39
19.	Regulatorische Offenlegungen	39
20.	Datenschutzpolitik	42
21.	Bestimmte regulatorische und steuerliche Angelegenheiten	43
22.	Wichtigste Parteien	47
23.	Teilfonds	48
	UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund	55
	UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund	59
	UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund	63
	UBS (Lux) Robotics and Automation Equity Fund	67
	UBS (Lux) Security Equity Fund	71
	UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund	77
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF	80
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF	85
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF	90
	UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund	95
24.	SFDR-Anhang	100
25.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	171

1. Informationen für potenzielle Anleger

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig, wenn ihm das neueste Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer aktuellen Fassung („PRIIPS-BiB“, ehemals „Wesentliche Anlegerinformationen“), der letzte Jahresbericht sowie der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente sind als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts anzusehen. Potenziellen Anlegern wird die neueste Version des PRIIPS-BiB rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien der UBS (Lux) Investment SICAV 2 (die „Gesellschaft“) zur Verfügung gestellt.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien („Aktien“) der Gesellschaft an Personen in Rechtsräumen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu qualifiziert ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den darin erwähnten, der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und dürfen nicht als verlässlich angesehen werden.

Potenzielle Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils möglicherweise unterliegen und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ dargelegt.

Potenzielle Anleger, die Zweifel bezüglich der Inhalte dieses Verkaufsprospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Broker, ihren Anwalt, ihren Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Insoweit sich Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt in englischer Sprache und einer Version in einer anderen Sprache ergeben, ist die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes als bindend anzusehen, es sei denn, die Gesetze eines Rechtsraums, in dem die Aktien verkauft werden, schreiben etwas anderes vor. Anleger sollten die Risikodarlegungen in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien können an der Luxemburger Börse notiert sein.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder einem der Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Aktien der Teilfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Freistellung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Aktien weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, angeboten oder verkauft werden dürfen. Dementsprechend dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ angeboten oder verkauft bzw. zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden, die einer der folgenden Definitionen entspricht: (i) eine „United States person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung und den darunter erlassenen Treasury Regulations, (ii) eine „US person“ im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)), (iii) eine Person, die nicht als „Non-United States Person“ im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) einzustufen ist, (iv) eine Person, die sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält, oder (v) eine Person, bei der es sich um einen Trust, eine juristische Person oder eine sonstige Struktur handelt, die gegründet wurde, um US-Personen die Investition in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder deren Nachfolgern) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder -einrichtung in Australien wurden und werden keine Verkaufsprospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne der Definition im australischen Corporations Act 2001 (Cth) (das „Gesetz“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um ein Produktinformationsblatt, einen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument im Sinne des Gesetzes. Ein Angebot oder eine Aufforderung ist nur dann ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, wenn das Angebot oder die Aufforderung keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Gesetzes erfordert. Angebote oder Aufforderungen, die nach Erhalt dieses Dokuments erfolgen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, das Angebot oder die Aufforderung erfordert keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Gesetzes. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge auf Ausgabe, Verkauf oder Kauf des Finanzprodukts in, nach oder von Australien aus stellen oder anbieten oder dazu aufrufen (einschließlich eines Angebots oder einer Aufforderung, die bei einer Person in Australien eingeht) sowie (b) kein Informationsmemorandum oder sonstige Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne der Definition im Gesetz), Angebotsmaterialien oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien verbreiten oder veröffentlichen, es sei denn, (i) sie ist davon überzeugt, dass eine Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Gesetzes nicht erforderlich ist; (ii) der Empfänger des Angebots oder der Aufforderung ist ein „Großkunde“ („wholesale client“) in Australien im Sinne der Definition in Abschnitt 761G des Gesetzes; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen in Australien geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien; und (iv) eine solche Maßnahme macht es nicht erforderlich, dass ein Dokument bei der ASIC, der ASX (oder deren Nachfolgern) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder -einrichtung in Australien eingereicht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde gestellt und keine entsprechende Registrierung beantragt und wird dies auch künftig nicht tun, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch künftig nicht tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

UBS Asset Management S.A. (Europe) ist von der Anforderung befreit, eine australische Finanzdienstleistungslizenz gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (das „Gesetz“) in Bezug auf Finanzdienstleistungen für australische Großkunden („wholesale clients“ im Sinne von Abschnitt 761G des Gesetzes) zu besitzen. In Australien sind UBS-Rechtseinheiten mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch keine zugelassenen Einlageninstitute im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.), und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder sonstigen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder sonstige Zusage in Bezug auf die Verpflichtungen dieser UBS-Rechtseinheiten. Anleger sind Anlagerisiken ausgesetzt, einschließlich je nach Fall möglichen Verzögerungen bei der Rückzahlung und einem möglichen Verlust von Erträgen und des investierten Kapitals. UBS AG bietet keine Steuerberatung an; Anleger sollten selbstständig eine unabhängige Steuerberatung bezüglich der steuerlichen Folgen dieses Produkts einholen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Gesellschaft ist in Bezug auf die Aktien nicht für die Beratung zu Finanzprodukten in Australien zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie eine Entscheidung zum Erwerb von Aktien treffen. Es gibt keine Cooling-off-Regelung für den Erwerb von Aktien.

Für jeden Teilfonds können besondere Bestimmungen gelten, wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend beschrieben) gibt keine vertraulichen Informationen über die Anleger weiter, es sei denn, sie ist aufgrund für sie geltender Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet.

2. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft wurde am 5. Februar 2007 ursprünglich unter der Bezeichnung Credit Suisse SICAV One (Lux) gegründet. Der spätere Name der Gesellschaft war CS Investment Funds 2.

Die Gesellschaft hat UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt. In dieser Eigenschaft fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Administrationsstelle und Vertriebsstelle für die Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorgenannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit Anlageberatungstätigkeiten werden von den in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten Anlageverwaltern (die „Anlageverwalter“) und die administrativen Aufgaben von UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. wahrgenommen.

Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 124 019 eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft (die „Satzung“) wurde erstmals am 14. Februar 2007 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Die letzten Änderungen der Satzung erfolgten am [...] 2026 und wurden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre werden sämtliche Änderungen an der Satzung im Einklang mit Kapitel 14 „Informationen für die Aktionäre“ bekanntgegeben und werden für alle Aktionäre („Aktionäre“) rechtsverbindlich. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft und wird jederzeit den Betrag von 1.250.000 EUR überschreiten.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds (ein „Teilfonds“). Jeder Teilfonds repräsentiert ein Portfolio, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält, und wird im Verhältnis zu den Aktionären und zu Dritten als eine gesonderte juristische Person betrachtet. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit Gründung, Betrieb oder Liquidation eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die ähnliche Eigenschaften wie die Aktien der bestehenden Teilfonds aufweisen. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auflegt, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Verkaufsprospekt angegeben. Für die Teilfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Teilfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich. Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Aktienklassen ist in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben.

Die einzelnen Teilfonds lauten auf die in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegebene Währung.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Teilfonds sind dem PRIIPS-BiB zu entnehmen.

3. Beschreibung der Aktienklassen

Für die Teilfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Teilfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

P	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „P“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
N	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „N“ (Aktien mit Beschränkungen bezüglich Vertriebspartnern oder Ländern) werden ausschließlich über von der UBS Asset Management Switzerland AG zugelassene und in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland oder in anderen Vertriebsländern ansässige Vertriebsstellen ausgegeben, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wurde. Für diese Klassen werden keine Kosten bei Ausgabe erhoben, auch wenn sie über zusätzliche Merkmale verfügen. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
K-1	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „K-1“ werden allen Anlegern angeboten; dabei gilt ein Mindestanlagebetrag. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Der Mindestanlagebetrag wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Mindestanlagebetrag und der Erstausgabepreis dieser Aktien 5 Mio. AUD, 20 Mio. BRL, 5 Mio. CAD, 5 Mio. CHF, 100 Mio. CZK, 35 Mio. DKK, 3 Mio. EUR, 2,5 Mio. GBP, 40 Mio. HKD, 500 Mio. JPY, 45 Mio. NOK, 5 Mio. NZD, 25 Mio. PLN., 35 Mio. RMB, 175 Mio. RUB, 35 Mio. SEK, 5 Mio. SGD, 5 Mio. USD oder 40 Mio. ZAR. Ein Anleger, dessen Anlage infolge eines Rücknahmeantrags im Wert unter diesen Mindestanlagebetrag sinkt, verliert seine Berechtigung für diese Aktien. Ein Anleger, dessen Anlage aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwerts der Aktien im Wert unter den Mindestanlagebetrag gesunken ist, bleibt weiterhin berechtigt. Wenn dieser Anleger jedoch eine Folgezeichnung für diese Aktien tätigt, muss der Mindestanlagebetrag mit dieser Folgezeichnung erreicht oder überschritten werden.
K-B	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „K-B“ sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr zugelassenen Vertriebspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden den Anlegern gemäß den vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
K-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „K-X“ sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Administrationsstelle des OGA, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern gemäß den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
F	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „F“ sind ausschließlich verbundenen Unternehmen der UBS Group AG vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Diese Aktien dürfen nur von mit der UBS Group AG verbundenen Unternehmen erworben werden, entweder auf eigene Rechnung oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten, die mit verbundenen Unternehmen der UBS Group AG abgeschlossen wurden. Im letzteren Fall werden die Aktien bei Beendigung des Mandats zum jeweils geltenden Nettovermögenswert und ohne Erhebung von Gebühren an die Gesellschaft zurückgegeben. Aktien sind ohne die Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
Q	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „Q“ sind ausschließlich Finanzintermediären vorbehalten, die (i) auf eigene Rechnung Anlagen tätigen und/oder (ii) auf Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen und keine Retrozessionen gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten und/oder (iii) ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im jeweiligen Investmentfonds gemäß den mit ihren Kunden geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen über Fondssparpläne verfügbar sind. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum dann geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF,

	2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD, 100 NZD oder 1.000 ZAR.
QL	<p>Aktien in Klassen mit dem Namensbestandteil „QL“ sind ausschließlich ausgewählten Finanzintermediären vorbehalten, die: (i) vor der Erstzeichnung eine Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben und (ii) gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten und/oder (iii) ihren Kunden gemäß mit diesen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt eine Mindestanlage von 200 Millionen CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.</p>
I-A1	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil „I-A1“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.</p>
I-A2	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil „I-A2“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt 10 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), außer unter den folgenden Umständen:</p> <p>(i) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) übertreffen einen Betrag von 30 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder</p> <p>(ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p> <p>Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können.</p>
I-A3	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt 30 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung):</p> <p>(i) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) übertreffen einen Betrag von 100 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder</p> <p>(ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p> <p>Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können.</p>

I-A4	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0,001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt 100 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), außer unter den folgenden Umständen:</p> <p>(i) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) übertreffen einen Betrag von 500 Millionen CHF (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder</p> <p>(ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p> <p>Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können.</p>
I-B	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-B“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) mit einem Unternehmen des UBS-Konzerns einen schriftlichen Vertrag (ausgenommen Vermögensverwaltung und Anlageberatung) für den ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse I-B der Vermögenswerte abgeschlossen haben, oder b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, die zur Division Asset Management gehört, oder c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern die betreffende Einheit die Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat, die zur Division Asset Management gehört. Aktien sind ohne die Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Diese Aktien unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % pro Jahr, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des vorgenannten Vertrags direkt in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.</p>
I-X	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „I-X“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) mit einem Unternehmen des UBS-Konzerns einen schriftlichen Vertrag (ausgenommen Vermögensverwaltung und Anlageberatung) für den ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse I-X der Vermögenswerte abgeschlossen haben, oder b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, die zur Division Asset Management gehört, oder c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern die betreffende Einheit die Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat, die zur Division Asset Management gehört. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Administrationsstelle des OGA, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern gemäß den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.</p>
U-X	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „U-X“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen schriftlichen Vertrag mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner über die Anlage in einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Administrationsstelle des OGA, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen belastet. Diese Aktienklasse ist ausschließlich auf Finanzprodukte (d. h. Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen) ausgerichtet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 10.000 AUD, 40.000 BRL, 10.000 CAD, 10.000 CHF, 200.000 CZK, 70.000 DKK, 10.000 EUR, 10.000 GBP, 100.000 HKD, 1 Mio. JPY, 90.000 NOK, 10.000 NZD, 50.000 PLN, 100.000 RMB, 350.000 RUB, 70.000 SEK, 10.000 SGD, 10.000 USD oder 100.000 ZAR.</p>
A	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „A“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Für Aktien mit dem Namensbestandteil „A“ wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100</p>

	CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 100 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD oder 1.000 ZAR.
--	--

Weitere Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Bei Aktienklassen, die in der Währung des Teilfonds ausgegeben werden, wird diese Währung nicht in den Namen der Aktienklasse aufgenommen. Die Währung der Kontomerkmale im Namen des jeweiligen Teilfonds.
„PF“	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „PF“ sind zur Zahlung einer Performancegebühr berechtigt. Alle diese Klassen sind für die Zeichnung geschlossen, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt.
„hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“ und Referenzwährungen, die sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheiden („Klassen in Fremdwährungen“) wird das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung gegenüber der Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Die Höhe der Absicherung soll grundsätzlich zwischen 95 % und 105 % des Gesamtnettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung betragen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vorstehend genannte Spanne übersteigt. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung hat keinen Einfluss auf mögliche Währungsrisiken aus Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten.
„portfolio hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „portfolio hedged“ wird das Währungsrisiko der Anlagen des Teilfonds wie folgt gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse abgesichert: Systematisch werden zwischen 95 % und 105 % des Anteils der Anlagen in Fremdwährungen von Industrieländern im Verhältnis zum Gesamtnettovermögen der Aktienklasse abgesichert, es sei denn, dies ist nicht durchführbar oder nicht kosteneffektiv. Anlagen in Fremdwährungen von Schwellenländern werden nicht abgesichert. Veränderungen des Marktwerts der Anlagen des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vom Anlageverwalter festgelegte Spanne übersteigt. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung wird verwendet, um das Währungsrisiko abzusichern, das aus Anlagen entsteht, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung der Aktienklasse lauten, wie oben beschrieben.
„BRL hedged“	Der brasilianische Real (ISO 4217 Währungscode: BRL) kann Devisenkontrollvorschriften und von der brasilianischen Regierung festgelegtem Rückführungslimits unterliegen. Vor einer Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger zudem bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von BRL-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden, weitgehend von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängen. Das Schwankungsrisiko wird abgesichert, wie vorstehend unter „hedged“ beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit der Wiederanlage verbundene Risiko aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds; Zusammenlegung von Teilfonds“.
„RMB“ und „RMB hedged“	<p>Anleger sollten beachten, dass der Renminbi („RMB“) (ISO 4217 Währungscode: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die „VRC“), an zwei Märkten gehandelt wird, nämlich als Onshore-RMB (CNY) auf dem chinesischen Festland und als Offshore-RMB (CNH) außerhalb des chinesischen Festlands.</p> <p>Für auf RMB lautende und/oder in RMB abgesicherte Aktienklassen (die „RMB-Klassen“) wird der Nettovermögenswert in Offshore-RMB berechnet.</p> <p>Der Onshore-RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungs- und Konversionsbeschränkungen. Der Offshore-RMB kann dagegen frei gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, gehandelt werden.</p> <p>Die Konvertierbarkeit zwischen Offshore-RMB und Onshore-RMB ist ein regulierter Prozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC in Zusammenarbeit mit Offshore-Aufsichts- und staatlichen Behörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) auferlegt werden.</p> <p>Vor einer Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger bedenken, dass die Anforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und Fondsbuchhaltung von RMB nicht eindeutig geregelt sind. Darüber hinaus sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass der Offshore-RMB und der Onshore-RMB unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore-RMB kann sich aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich vom Wert des Onshore-RMB unterscheiden. Dazu gehören unter anderem Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, die zu bestimmten Zeiten von der Regierung der VRC auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte. Eine Abwertung des RMB gegenüber anderen Währungen könnte sich negativ auf den Wert der Anlagen der Anleger in den RMB-Klassen auswirken, wenn sie auf eine andere Währung lauten. Anleger sollten daher diese Faktoren bei der Berechnung der Umrechnung ihrer Anlagen und der daraus resultierenden Renditen aus dem RMB in ihre Zielwährung berücksichtigen.</p> <p>Vor einer Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger auch bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von RMB-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden können, weitgehend von den</p>

	<p>politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass RMB oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden, und es kann keine Garantie bezüglich der Bedingungen gegeben werden, unter denen RMB und/oder RMB-Klassen angeboten oder gehandelt werden. Wenn die Rechnungswährung der betreffenden Teilfonds, die die RMB-Klassen anbieten, auf eine andere Währung als RMB lautet, wäre die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, Rücknahmezahlungen in RMB zu leisten, davon abhängig, ob der Teilfonds seine Rechnungswährung in RMB umtauschen kann. Dies kann durch die Verfügbarkeit von RMB oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, eingeschränkt sein.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die entstehen können, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Umstände vorzeitig liquidiert werden muss. Dies gilt nicht für das mit der Wiederanlage verbundene Risiko aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation der Gesellschaft und ihrer Teilfonds; Zusammenlegung von Teilfonds“. Das Schwankungsrisiko für RMB-abgesicherte Aktienklassen wird abgesichert, wie vorstehend unter „hedged“ beschrieben.</p>
„acc“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „-acc“ werden nicht ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Nähere Angaben zu den Merkmalen der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.
„dist“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „-dist“ werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Nähere Angaben zu den Merkmalen der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne“ enthalten.
„qdist“	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „-qdist“ können vierteljährliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen (dies kann unter anderem realisierte und nicht realisierte Nettogewinne im Nettovermögenswert umfassen) („Kapital“). Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Minderung des ursprünglich im Teilfonds investierten Kapitals des Anlegers. Ferner führen etwaige Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Minderung des Nettovermögenswerts pro Aktie des Teilfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen daher die Zeichnung von thesaurierenden Aktienklassen (-acc) anstelle von ausschüttenden Aktienklassen (-dist, -qdist) vor. Die Anleger müssen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Steuern auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zahlen. Anleger sollten eine qualifizierte Steuerberatung in Bezug auf ihre individuelle Situation in Anspruch nehmen.
„mdist“	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „-mdist“ können monatliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Minderung des ursprünglich im Teilfonds investierten Kapitals des Anlegers. Ferner führen etwaige Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Minderung des Nettovermögenswerts pro Aktie des Teilfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen es daher vor, in thesaurierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Die Anleger müssen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Steuern auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zahlen. Anleger sollten eine qualifizierte Steuerberatung in Bezug auf ihre individuelle Situation in Anspruch nehmen. Die maximalen Ausgabekosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „-mdist“ betragen 6 %.
„UKdist“	Die vorgenannten Aktienklassen können als Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „UKdist“ ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich („UK“) geltenden Bestimmungen für „Reporting Funds“ entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für „Reporting Funds“ unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, für diese Aktienklassen steuerpflichtige Werte in anderen Ländern verfügbar zu machen, da sie für Anleger vorgesehen sind, deren Anlage in die Aktienklasse im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.
„2 %“, „4 %“, „6 %“, „8 %“	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil „2 %“ / „4 %“ / „6 %“ / „8 %“ können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen zu den oben genannten jährlichen Prozentsätzen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Der Ausschüttungsbetrag wird auf Basis des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Ende des Geschäftsjahrs (bei jährlichen Ausschüttungen) berechnet. Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, die nicht mit früheren oder erwarteten Renditen oder Erträgen des jeweiligen Teilfonds in Verbindung stehen.
	Ausschüttungen können somit auch aus dem Kapital erfolgen. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Minderung des ursprünglich im Teilfonds investierten Kapitals des Anlegers. Ferner führen etwaige Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Minderung des Nettovermögenswerts pro Aktie des Teilfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger entscheiden sich daher möglicherweise dafür, in thesaurierende Aktienklassen (-acc) anstelle von ausschüttenden Aktienklassen (-dist, -qdist, -mdist) zu investieren. Die Anleger müssen unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt Steuern auf Erträge und Kapital aus

	thesaurierenden (-acc) Aktienklassen im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zahlen. Anleger sollten eine qualifizierte Steuerberatung in Bezug auf ihre individuelle Situation in Anspruch nehmen.
„seeding“	Aktien mit dem Namensbestandteil „seeding“ werden nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten. Am Ende dieses Zeitraums sind keine weiteren Zeichnungen zulässig, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Die Rücknahme von Aktien ist jedoch weiterhin gemäß den Rücknahmebedingungen für Aktien möglich. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell verwaltete Portfolios zu investieren. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt.

Anlageziel und -politik der einzelnen Teilfonds werden in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts vorgegeben sind.

Das Anlageziel eines jeden Teilfonds besteht darin, einen möglichst hohen Wertzuwachs des Anlagevermögens zu erzielen. Um dies zu erreichen, geht die Gesellschaft ein angemessenes und vernünftiges Maß an Risiko ein. In Anbetracht von Marktschwankungen und anderen Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreicht wird. Der Wert von Anlagen kann sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den Wert ihrer ursprünglichen Investition möglicherweise nicht zurück.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert der Teilfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Teilfonds sind in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben.

Zusätzliche Barmittel

Die Teilfonds dürfen zusätzliche Barmittel bis zu einem Höchstwert von 20 % ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 23 „Teilfonds“ darf der vorgenannte Höchstwert von 20 % nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ersten Umständen. Liquide Mittel, die zur Deckung von Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, fallen nicht unter diese Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 41(2) b des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Zusätzliche Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

ESG-Integration als Anlageansatz

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum der Teilfonds geltenden Ausschlüsse.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Mitwirkungsprogramm

Das Mitwirkungsprogramm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren bzw. auszuwählen, bei denen aus Sicht von UBS Asset Management Bedenken mit Blick auf bestimmte ESG-Faktoren bestehen oder eine thematische Relevanz in Bezug auf bestimmte ESG-Faktoren festzustellen ist. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie im Stewardship-Ansatz von UBS AM beschrieben. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann Mitwirkungsmaßnahmen bei einem Unternehmen erforderlich sind. Wenn ein Unternehmen für das Mitwirkungsprogramm ausgewählt wird, erstreckt sich der darauffolgende Dialog in der Regel über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Dies bedeutet nicht, dass in einem bestimmten Zeitraum nachhaltigkeitsbezogene Mitwirkungsmaßnahmen in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio stattgefunden haben oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel der aktiven Mitwirkung ausgewählt wurden. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management zu finden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und dem Stewardship-Ansatz von UBS AM erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Teilfonds, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
2. Bewährte Verfahrensweisen (Best Practices) in den Führungsetagen und starke Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern.

Dies bedeutet nicht, dass in einem bestimmten Zeitraum Abstimmungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen in Bezug auf Unternehmen stattgefunden haben, die von einem Teilfonds gehalten werden. Informationen über unsere Beteiligung an Abstimmungen im Allgemeinen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Wertpapierleihgeschäfte

Vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Anlagebeschränkungen kann ein Teilfonds zuweilen Wertpapierleihgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Die Entscheidung über den Abschluss von Wertpapierleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Wertpapierleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im Interesse der Aktionäre der betreffenden Teilfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den „verliehenen“ Wertpapieren von einem „Kreditgeber“ auf einen „Kreditnehmer“ übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin „gleichwertige Wertpapiere“ auszuhändigen („Wertpapierleihe“).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts „Sicherheitenmanagement“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts „Sicherheitenmanagement“ werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Europe SE, Luxembourg Branch zur Wertpapierleihstelle ernannt, um für und im Auftrag der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte mit UBS Switzerland AG abzuschließen. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist UBS Europe SE, Luxembourg Branch auch für die Verwaltung der von UBS Switzerland AG gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Qualität der Sicherheiten, der Sicherstellung der Einhaltung der im globalen Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte zwischen UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler und UBS Switzerland AG vereinbarten Sicherheitenbedingungen durch UBS Switzerland AG sowie anderer damit verbundener administrativer Dienstleistungen. UBS Switzerland AG verleiht in ihrer Eigenschaft als Principal bei der Wertpapierleihe die von der Gesellschaft entliehenen Wertpapiere in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an andere Marktteilnehmer und führt zugunsten der Gesellschaft auch gewisse vermittlerähnliche Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle ausgeführt werden (z. B. die Suche nach letztendlichen Gegenparteien für die Wertpapierleihe und die Aushandlung marktüblicher Leihbedingungen). In ihrer Eigenschaft als Principal übernimmt UBS Switzerland AG auch als Intermediär das Kreditrisiko zugunsten der Gesellschaft.

UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Luxembourg Branch werden für ihre Dienstleistungen aus den Bruttoeinnahmen aus Wertpapierleihgeschäften, die UBS Switzerland AG mit Drittleihern abgeschlossen hat, wie folgt vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerträgen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4,5 Basispunkte auf UBS Switzerland AG und 1,5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Der verbleibende Teil der Bruttoerträge wird dann wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom gesamten Bruttoertrag aus Wertpapierleihgeschäften, die in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Teilfonds abgeschlossen wurden, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Teilfonds zurückgezahlt. Der an den Teilfonds zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerträge hängt von den Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als Auftraggeber keine eigene Marge auf die durch Geschäft mit Dritten generierten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der im Markt erwirtschafteten Bruttoerträge vollständig an die Gesellschaft weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle am Bruttoertrag gezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und

UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge („Haircuts“) festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (außer den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschließlich von Bundestaaten/Bundesländern und Kantonen als Emittenten)), mit einem Mindestrating von A*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschließlich ihrer Bundestaaten/Bundesländer und Kantone) begeben werden**	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX

Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Großbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel gelten für Wertpapierleihgeschäfte die folgenden Bestimmungen:

- (i) Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Teilfonds zurück.
- (v) Durch Wertpapierleihgeschäfte entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Teilfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds dürfen infolge dieser Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Außerdem darf die Durchführung dieser Geschäfte nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Teilfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Durchführung dieser Geschäfte) erheblich erhöht. Im Hinblick auf die mit der Durchführung dieser Geschäfte

verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen im Abschnitt „Wertpapierleihe“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Durchführung dieser Geschäfte eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Kontrahentenrisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmäßige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass die Rücknahmeanträge der Anleger trotz der Durchführung dieser Geschäfte jederzeit bearbeitet werden können.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften wird voraussichtlich 0–30 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds ausmachen, wobei das maximale Engagement auf 70 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds begrenzt ist.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursbewegungen sowie Kreditverlusten, auf eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Teilfonds können zuweilen Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung und gegebenenfalls entsprechend den Angaben in Kapitel 23 „Teilfonds“ im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik eingehen. Die Nettoerlöse aus Total Return Swaps gehen nach Abzug von Kosten, einschließlich vor allem Transaktionsgebühren und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Teilfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionsgebühren in der Regel in Form eines vereinbarten festen oder variablen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist eine Kombination der Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps im entsprechenden Verhältnis auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Teilfonds anfallen, sowie Angaben zu den Rechtsträgern, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese gegebenenfalls zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Teilfonds erhalten gemäß der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten, die in Kapitel 19 „Regulatorische Offenlegungen“ näher beschrieben ist, bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden auf einem separaten Sicherheitenkonto gehalten und bleiben daher von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds getrennt.

Die Teilfonds dürfen TRS nur in Verbindung mit Vermögenswerten eingehen, die gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind und die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitute jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben. Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften und TRS beabsichtigen die Teilfonds nicht, von den anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, „SFTs“) Gebrauch zu machen, welche die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 umfasst.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, einen Teil oder das gesamte Vermögen bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so verwalteten Vermögenswerte werden im Folgenden als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden ausschließlich für interne Verwaltungszwecke eingerichtet und stellen keine eigene Rechtspersönlichkeit dar. Daher sind sie für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder der gemeinsam verwalteten Teilfonds hat weiterhin Anspruch auf sein eigenes spezifisches Vermögen. Das in den Pools gemeinsam verwaltete Vermögen kann jederzeit aufgeteilt und auf alle beteiligten Teilfonds übertragen werden.

Wird das Vermögen mehrerer Teilfonds zusammengelegt, um gemeinsam verwaltet zu werden, wird schriftlich festgehalten, welche Teile des Pool-Vermögens den einzelnen Teilfonds zuzuordnen ist, wobei der ursprüngliche Anteil eines Teilfonds an diesem Pool berücksichtigt wird. Die Rechte der einzelnen teilnehmenden Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten beziehen sich auf jede einzelne Position im betreffenden Pool. Zusätzliche Anlagen, die für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung zugewiesen, während veräußerte Vermögenswerte vom Vermögen eines jeden zum Pool gehörigen Teilfonds entsprechend abgezogen werden.

Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41, angegebenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder wurden, vorausgesetzt, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in dem Teilfonds anlegt, welcher in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
- der in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investierte Anteil der Vermögenswerte des Zielteilfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt nicht mehr als 10 % beträgt; und
- Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Wertpapieren verbunden sind, so lange ausgesetzt werden, wie diese vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Verarbeitung in der Buchführung und in den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestnettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2

i. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Tag gezeichnet werden, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ näher beschrieben (außer am 24. und 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des Großteils der Vermögenswerte eines Teilfonds maßgeblich sind; an den entsprechenden Tagen sind die Teilfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen). Die Zeichnung von Aktien erfolgt zum Nettoinventarwert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettoinventarwert am als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) (wie in Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ definiert) nach der in Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Zeichnungsgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die maximale Zeichnungsgebühr für die Aktien der Gesellschaft beträgt 5 %.

Die Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss eingehen.

Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben für den jeweiligen Teilfonds abgerechnet.

Die Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden behandelt, als wären sie vor dem Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Anleger können nach freiem Ermessen der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) die Zeichnungsgelder für Aktien in einer konvertierbaren Währung zahlen, die nicht der Währung entspricht, auf die die jeweilige Aktienklasse lautet. Sobald der Eingang von der Depotbank festgestellt wird, werden diese Zeichnungsgelder von der Depotbank automatisch in die Währung umgerechnet, auf die die betreffenden Aktien lauten. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 5 i. „Zeichnung von Aktien“ dargelegt.

Die bei der Zeichnung von Aktien anfallenden Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, auf die die betreffenden Aktien lauten, oder auf Anfrage des Anlegers und nach alleinigem Ermessen der Administrationsstelle des OGA in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Weitere Einzelheiten sind dem Zeichnungsantragsformular zu entnehmen.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen Bewertungsbericht des von der Gesellschaft ausgewählten Prüfers ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) werden durch den Anleger oder durch einen anderen von der Gesellschaft genehmigten Dritten getragen oder auf eine andere Weise gedeckt, die nach Beurteilung des Verwaltungsrats für alle Aktionäre des betreffenden Teilfonds gerecht ist.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises mit richtigem Wertstellungsdatum bei der Depotbank. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn diese Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgt, auf die die betreffenden Aktien lauten, wird der Erlös der Umrechnung der Zahlungswährung in die Anlagewährung abzüglich Gebühren und Wechselprovision für den Erwerb von Aktien verwendet.

Aktien werden nur in registrierter Form ausgegeben. Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihr Broker) eine Bestätigung über ihre Aktien, oder die Aktien können von den Aktionären direkt über ein registriertes Konto gehalten werden, das von der OGA-Administrationsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und ihre Aktionäre geführt wird. Solche Aktionäre werden von der Administrationsstelle des OGA registriert. Aktien, die bei einer Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Administrationsstelle des OGA oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der Administrationsstelle des OGA gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl von Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, ist gegebenenfalls in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind mit bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu verarbeiten. Die Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft

auszusetzen oder zu begrenzen. Die Administrationsstelle des OGA ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge aus jedem beliebigen Grund ganz oder teilweise abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, sofern der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (einschließlich u. a. US-Personen) führen könnte oder sofern eine solche Zeichnung oder Übertragung oder ein solcher Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung oder Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktion darf erst ausgeführt werden, wenn der Administrationsstelle des OGA die erforderlichen Informationen vorliegen, einschließlich u. a. Informationen zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche.

ii. Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt Aktien grundsätzlich an jedem Tag zurück, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ näher beschrieben (außer am 24. und 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des Großteils der Vermögenswerte eines Teilfonds maßgeblich sind; an den entsprechenden Tagen sind die Teilfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen). Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Nettoinventarwert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettoinventarwert am als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“, wie in Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ definiert) nach der in Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ beschriebenen Methode berechnet wird. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA oder bei der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss eingehen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Geschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“, die nur von institutionellen Anlegern erworben werden können, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, werden entweder zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt sind.

Ob und inwieweit der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis unterschreitet oder übersteigt, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien hat innerhalb des in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- oder sonstigen Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn entsprechende Vermögenswerte ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet, sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Umrechnung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen soll, auf die die betreffenden Aktien lauten, entspricht der zu zahlende Betrag dem Erlös der Umrechnung der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und der Wechselprovision.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde und die einen Anteil von 10 % überschreiten, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. An diesem Bankarbeitstag werden die zurückgestellten Anträge vor späteren Anträgen bearbeitet und in der Reihenfolge, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende der Aussetzung bzw. des Aufschubs bei der Transferstelle eingeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, sofern Hindernisse infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds angelegt ist, vorliegen, oder sofern die Liquidität eines Teilfonds in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, wobei eine Begrenzung auf maximal zehn (10) Bankgeschäftstage gilt.

Mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre oder auf Antrag des Aktionärs kann der Verwaltungsrat (unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre) nach eigenem Ermessen Rücknahmeanträge ganz oder teilweise gegen Sachleistungen ausführen, indem er diesem Aktionär Vermögenswerte aus dem Portfolio des Teilfonds zuteilt, die dem Nettoinventarwert der zurückgenommenen Aktien entsprechen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Portfolio nach der Rücknahme der Aktien gegen Sachleistungen weiterhin mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang steht. Darüber hinaus werden diese Vermögenswerte von dem von der Gesellschaft ausgewählten Abschlussprüfer geprüft. Alle damit verbundenen Kosten werden durch den jeweiligen Aktionär oder durch einen anderen von der Gesellschaft genehmigten Dritten getragen oder auf eine andere Weise gedeckt, die nach Beurteilung des Verwaltungsrats für alle Aktionäre des betreffenden Teilfonds gerecht ist.

iii. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in Aktien einer anderen Klasse in demselben Teilfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Der Umtausch anderer Aktienklassen in Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „seeding“ ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der Zeichnungsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nicht anders angegeben, müssen Umtauschanträge bei der Administrationsstelle des OGA oder der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag in vollständig ausgefüllter Form eingehen (außer am 24. und 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des Großteils der Vermögenswerte eines Teilfonds maßgeblich sind; an den entsprechenden Tagen sind die Teilfonds für neue Umtauschanträge geschlossen). Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes je Aktie umgetauscht, der an dem (gemäß Kapitel 8 „Nettoinventarwert“) als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) anhand der in Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ beschriebenen Methode berechnet wird. Der Umtausch von Aktien wird an einem Bewertungstag nur

vorgenommen, sofern der Nettoinventarwert beider relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn die Ausführung eines Umtauschantrags für Aktien dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Umtausch aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Beim Umtausch von auf eine bestimmte Währung lautenden Aktien in auf eine andere Währung lautende Aktien werden die anfallenden Fremdwährungsgebühren und Konversionskommissionen berücksichtigt und abgezogen.

iv. Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Teilfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- a) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist oder wenn diese Börse oder dieser Markt vorübergehend starken Schwankungen ausgesetzt ist; oder
- b) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, es unmöglich macht, über die Vermögenswerte des Teilfonds zu verfügen, oder dazu führt, dass dies den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) Wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder d) wenn aus einem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds nicht sofort und/oder exakt ermittelt werden kann; oder
- e) wenn aus einem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können; oder
- f) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beantragt wird; oder
- g) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder Verschmelzung eines Teilfonds oder einer sonstigen Restrukturierungstransaktion, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- h) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Investmentfonds, in dem/denen der Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- i) wenn eine andere Situation außerhalb der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats vorliegt, in der ein Verzicht auf diese Maßnahme dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Aktionäre einer Besteuerung oder anderen finanziellen oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt ist/sind, denen sie ansonsten nicht ausgesetzt wäre(n).

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Teilfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Eine Aussetzung wird gemäß den Angaben in Kapitel 14 „Informationen für die Aktionäre“ öffentlich bekanntgegeben, falls ihre Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft voraussichtlich eine Woche überschreiten wird.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der anderen

Teilfonds, sofern keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

v. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit „Market Timing“ in Verbindung stehen (eine Methode, bei der ein Anleger unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder von Unvollkommenheiten oder Schwächen der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurückgibt oder umtauscht). Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, den sie der Anwendung dieser Praktiken verdächtigt, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) wurden die Gesellschaft sowie andere Dienstleister des Finanzsektors verpflichtet, die Verwendung von Mitteln für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die geltenden Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften einhalten, darunter insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „AML/CFT-Gesetz von 2004“), die großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 (die „AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) und die entsprechenden CSSF-Rundschreiben im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich insbesondere des CSSF-Rundschreibens 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die aufgeführten Vorschriften werden gemeinsam als die „AML/CTF-Regeln“ bezeichnet.

Gemäß den AML/CTF-Regeln sind die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, in Bezug auf die Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Beauftragten und die Vermögenswerte der Gesellschaft Due-Diligence-Maßnahmen in Übereinstimmung mit ihren jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren anzuwenden sowie verstärkte kundenbezogene Due-Diligence-Maßnahmen in Bezug auf Intermediäre anzuwenden, die im Auftrag von Anlegern handeln, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erfordern.

Die AML/CTF-Regeln erfordern unter anderem eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang werden die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft oder die Administrationsstelle des OGA oder eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), die bzw. der unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, von potenziellen Anlegern verlangen, alle Informationen, Bestätigungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigem Ermessen unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für erforderlich gehalten werden, um eine solche Identifizierung vorzunehmen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines gegenwärtigen oder potenziellen Anlegers erforderlich sind. Falls ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen nicht oder verspätet vorlegt, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder auf Schadensersatz. Ebenso können, wenn Aktien ausgegeben wurden, diese nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden, bis alle Einzelheiten der Registrierung abgeschlossen und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die Antragsgelder (falls vorhanden) oder etwaige entsprechende Restbeträge, soweit zulässig, ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das angegebene Konto des potenziellen Anlegers oder per Post auf Gefahr des potenziellen Anlegers an diesen zurückerstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Regeln ordnungsgemäß bestätigt werden kann. In diesem Fall

haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder auf Schadensersatz.

Darüber hinaus können die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft oder die Administrationsstelle des OGA oder eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), die bzw. der unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, gemäß den Anforderungen zur laufenden Due Diligence in Bezug auf die Kundenidentifizierung nach den AML/CTF-Regeln Anleger gelegentlich dazu auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente bereitzustellen, und die Anleger sind verpflichtet und willigen ein, solchen Anfragen nachzukommen.

Das Versäumnis, ordnungsgemäße Informationen, Bestätigungen oder Unterlagen bereitzustellen, kann unter anderem (i) zur Ablehnung von Zeichnungen, (ii) zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Gesellschaft oder (iii) zur Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen führen. Darüber hinaus können potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlichen verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen nach geltendem Recht und insbesondere nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterzogen werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA oder eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage) sind gegenüber Anlegern für Verzögerungen bei der Bearbeitung oder für die Nichtbearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen haftbar, die darauf beruhen, dass diese Anleger keine oder nur unvollständige Unterlagen bereitstellen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus alle nach geltendem Recht verfügbaren Rechte und Rechtsbehelfe vor, um sicherzustellen, dass sie die AML/CTF-Regeln einhalten. Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBE-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (wie in den AML/CTF-Regeln definiert) zu sammeln und bereitzustellen. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, private oder geschäftliche Adresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Anteils, der von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten wird. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anforderung durch bestimmte nationale luxemburgische Behörden (einschließlich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, des Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden, wie im RBE-Gesetz festgelegt) sowie auf begründete Anforderung anderer Fachleute des Finanzsektors, die den AML/CTF-Regeln unterliegen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer (dem „RBE“) zu registrieren.

Davon abgesehen kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer jedoch im Einzelfall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RBE-Gesetzes, beim Verwalter des RBE einen begründeten Antrag stellen, um den Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu beschränken, beispielsweise in Fällen, in denen ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. ein Risiko des Betrugs, der Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung des wirtschaftlichen Eigentümers darstellen könnte oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder aus sonstigen Gründen nicht geschäftsfähig ist. Die Entscheidung, den Zugang zum RBE einzuschränken, gilt jedoch weder für die luxemburgischen nationalen Behörden noch für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger handeln und daher jederzeit das RBE konsultieren können.

Angesichts der oben genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes müssen alle Personen, die bereit sind, in die Gesellschaft zu investieren, und alle wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA oder der Vertriebsstelle, dem Nominee oder einem anderen Intermediär (je nach Sachlage) die notwendigen Informationen bereitstellen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Veröffentlichung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem RBE-Gesetz nachkommen kann (ungeachtet der geltenden Vorschriften zum Berufsgeheimnis, zum Bankengeheimnis, über die Vertraulichkeit oder ähnlicher Vorschriften oder Vereinbarungen) und (ii) akzeptieren, dass diese Informationen unter anderem den luxemburgischen nationalen Behörden und

anderen Fachleuten des Finanzsektors sowie, mit gewissen Einschränkungen, der Öffentlichkeit über das RBE zugänglich gemacht werden.

Nach dem RBE-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn sie die Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht erfüllt, aber auch gegen wirtschaftliche Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten und erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

vii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „nicht zulässige Person“ eine Person, ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen Trust, eine Personengesellschaft, eine Vermögensmasse oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft den Interessen der bestehenden Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds abträglich sein könnte oder zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führen könnte oder wenn dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) infolgedessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Bußgelder oder Strafen entstehen könnten, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft infolgedessen Registrierungs- oder Meldeanforderungen in einem Rechtsraum einhalten müssen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition eines zulässigen Anlegers für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst darüber hinaus natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Regeln verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch natürliche oder juristische Personen auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, der NATO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency und dem U.S. Internal Revenue Service geführt werden, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben wurden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese im Namen des Zeichners oder gegebenenfalls in der Rolle eines Beauftragten, Treuhänders, Vertreters, Intermediärs, Nominee oder in einer vergleichbaren Rolle im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wird – nicht auf eine nicht zulässige Person zurückgeht, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichten wird, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich nicht zulässiger Personen betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, kann der Verwaltungsrat die Aktien nach eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der betreffende Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat im Rahmen einer vernünftigen Beurteilung feststellt, dass der betreffende Vorgang dazu führen würde, dass sich Aktien entweder in der unmittelbaren Folge oder in Zukunft im Besitz einer nicht zulässigen Person befinden.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Administrationsstelle des OGA abgelehnt werden. Eine Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebeschränkungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als ein separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angesehen.

Die folgenden Bestimmungen gelten für die von den einzelnen Teilfonds getätigten Anlagen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Teilfonds dürfen nur eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden; als geregelter Markt gilt in diesem Zusammenhang jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer aktuellen Fassung;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder einen sonstigen Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört („EWR“);
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat außerhalb der EU zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Drittstaat außerhalb der EU gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien eingerichtet ist;
 - d) kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen oder Märkten gemäß den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) beantragt wird, und sofern sie innerhalb eines Jahres nach der Emission zugelassen werden;
 - e) Anteile oder Aktien von gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat eingerichtet sind oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen gleichwertig ist, die nach EU-Recht vorgeschrieben ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilseigner in diesen anderen OGA gleichwertig mit dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilseigner in einem OGAW ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile/Aktien erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsverglement oder ihrer Satzung nicht mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
 - g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger aber abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) beschriebenen geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt dass:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41, Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt, und sofern diese Instrumente:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dies ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat einer Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter Buchstaben (a), (b) und (c) oben bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den im EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die im EU-Recht vorgeschriebenen Regeln, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, welche von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs unter diesem Buchstaben h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine juristische Person, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Gruppe für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder um eine juristische Person, die die Unterlegung von Verbindlichkeiten mittels Wertpapieren durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in anderen als den in Abschnitt 1) genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Anlagepositionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen, und nutzt zudem ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten.

Jeder Teilfonds kann zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie alle derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Bei der Berechnung des Gesamtexposures werden der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabsätze.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4) Buchstabe e) festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in Abschnitt 4) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Legt ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten an, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Abschnitt 4) festgelegten Grenzen nicht kumuliert werden. Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts zu berücksichtigen.

Das Gesamtexposure kann nach dem Commitment-Ansatz oder der Value-at-Risk-Methode (VaR) berechnet werden, wie für jeden Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben.

Bei der Berechnung nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird die Position des derivativen Finanzinstruments in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtexposures nach dem Commitment-Ansatz kann die Gesellschaft unter Umständen von den Auswirkungen von Verrechnungs- und Absicherungsregelungen profitieren.

Der Value-at-Risk ist ein Maß für den potenziellen Verlust, der in einem bestimmten Zeitintervall unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht ein Konfidenzniveau von 99 % bei einem zeitlichen Horizont von einem Monat vor.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass sein nach der Commitment-Methode berechnetes Gesamtexposure in derivativen Finanzinstrumenten 100 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigt oder dass das auf der Grundlage einer Value-at-Risk-Methode berechnete Gesamtexposure entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20 % des Gesamtvermögens nicht übersteigt. Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rundschreiben oder Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zum Erlassen entsprechender Vorschriften oder technischer Standards befugt ist.

- 4) a) Höchstens 10 % des Gesamtvermögens jedes Teilfonds dürfen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Darüber hinaus darf der Gesamtwert der von diesen Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, in die ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtvermögens investiert, 40 % des Wertes seines Gesamtvermögens nicht überschreiten. Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Teilfonds bei einem Geschäft mit einem OTC-Derivat und/oder einer Technik zur effizienten Portfolioverwaltung darf insgesamt die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10 % des Gesamtvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ Abschnitt 1) Buchstabe f) ist, oder
 - 5 % des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) genannte 40 %-Grenze gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in Abschnitt 4) Buchstabe a) genannten Grenzen darf jeder Teilfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtvermögens bei einer einzigen Einrichtung investiert sind:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung begeben wurden, oder
 - Einlagen, die bei dieser Einrichtung getätigt wurden, oder
 - Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivatstransaktionen, die mit dieser Einrichtung eingegangen wurden.
- c) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10 % wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Anleihelaufzeit die sich aus diesen Anleihen ergebenden Verbindlichkeiten decken können und die im Falle einer Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Kapitalrückzahlung und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Anleihen gemäß diesem Absatz an, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Buchstaben c) und d) in diesem Abschnitt 4) werden bei der Anwendung der unter Buchstabe a) in diesem Abschnitt vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen werden nicht kumuliert; daher werden die gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) getätigten Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei der betreffenden Einrichtung insgesamt 35 % des Gesamtvermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gemäß der Richtlinie 83/349/EWG in ihrer aktuellen oder neu in Kraft gesetzten Fassung oder gemäß international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften ein und derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4) genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen. Jeder Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds ausmachen dürfen.**
- g) Unbeschadet der in Abschnitt 6) festgelegten Grenzen werden die im vorliegenden Abschnitt 4) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, und zwar auf folgender Grundlage:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- seine Veröffentlichung in geeigneter Weise erfolgt.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- 5) Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA (einschließlich anderer Teilfonds) („Zielfonds“) gemäß Abschnitt 1) Buchstabe e), es sei denn, die für einen Teilfonds geltende Anlagepolitik, wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben, sieht etwas anderes vor.

Ist in Kapitel 23 „Teilfonds“, eine höhere Grenze als 10 % festgelegt, so gelten die folgenden Beschränkungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Legt ein Teilfonds in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Fonds“), so darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteilen/Aktien dieser verbundenen Fonds berechnen.

Neben den Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds berechnet werden, die indirekt aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann aus dem Vermögen des Teilfonds indirekt eine Performancegebühr für die darin enthaltenen Zielfonds erhoben werden.

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten im Allgemeinen sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder OGA selbst anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Teilfonds- und Zielfondsebene für Teilfonds, die mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist gegebenenfalls in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben.

- 6) a) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner ist es der Gesellschaft untersagt, die folgenden Grenzen beim Erwerb von Anlagen zu überschreiten:
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile/Aktien desselben OGAW oder sonstigen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

In den drei letztgenannten Fällen gilt die Beschränkung nicht, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die in den Absätzen a) und b) genannten Beschränkungen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- von einem nicht der Europäischen Union angehörigen Staat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören,
- von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union eingetragenen Unternehmens, das sein Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Staat haben, wenn diese Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem nicht der Europäischen Union angehörigen Staat in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 4 Buchstaben a) bis e), Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a) und b) festgelegten Grenzen einhält.

- 7) Die Gesellschaft darf keine Kredite für einen Teilfonds aufnehmen, außer für:
- den Kauf von Fremdwährungen über ein Back-to-Back-Darlehen;
 - einen Betrag, der höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds entspricht, wobei es sich um einen vorübergehenden Kredit handeln muss.
- 8) Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren und nicht als Bürge für Dritte auftreten.
- 9) Jeder Teilfonds kann jedoch unter Einhaltung der in Luxemburg geltenden Vorschriften Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu gewährleisten.
- 10) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über Edelmetalle und Waren anlegen.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt 1) Buchstaben e), g) und h) tätigen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheiten verpfänden oder abtreten.
- b) Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an Gegenparteien von Geschäften mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Buchstaben a), b) und c) der vorstehenden Ziffer 1) gehandelt werden, verpfänden oder als Sicherheit abtreten, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen dieses Teilfonds gegenüber der betreffenden Gegenpartei zu gewährleisten. Soweit Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten verlangen, deren Wert das abzudeckende Risiko übersteigt, oder wenn die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen der üblichen Rahmendokumente), können solche (überhöhten) Sicherheiten – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Teilfonds dem Kontrahentenrisiko dieser Gegenpartei aussetzen, und der Teilfonds hat möglicherweise nur einen ungesicherten Anspruch in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die vorstehend genannten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Zeichnungsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg müssen die vorstehend in Abschnitt 4) und 5) genannten Beschränkungen nicht eingehalten werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird.

Werden die vorgenannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so zielt die Gesellschaft vorrangig darauf ab, diese Situation zu beheben, wobei sie die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Interesse der Aktionäre jederzeit weitere Anlagebeschränkungen zu erlassen, wenn diese beispielsweise erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Aktien der Gesellschaft derzeit oder künftig zum Verkauf angeboten werden.

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehende Darlegung von Risikofaktoren erhebt jedoch nicht den Anspruch, die mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Risiken vollständig aufzulisten. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Haltens, des Umtauschs, der Rückgabe oder der anderweitigen Veräußerung von Aktien nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben (weitere Einzelheiten sind in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“, aufgeführt). Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Der Wert der Anlagen und die daraus resultierenden Erträge können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Anleger den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück, wobei das Risiko besteht, dass sie den gesamten investierten Betrag verlieren. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird oder dass eine Wertsteigerung der Vermögenswerte eintritt. Die Performance in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge schwanken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf die Rückgabe von Aktien ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung im Wohnsitzland des Anlegers können Wechselkursschwankungen den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus kann bei einer auf eine alternative Währung lautenden Klasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Ergebnis der damit verbundenen Devisentransaktionen die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Dies ist ein allgemeines, alle Anlagen betreffendes Risiko. Es bezieht sich auf die Möglichkeit, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage auf eine Weise ändert, die nachteilig für die Interessen der Gesellschaft ist. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Unwägbarkeiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen auf staatspolitischer Ebene beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können aufgrund von Zinsschwankungen an Wert verlieren. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinssätze fallen. Wenn die Zinssätze steigen, ist dagegen allgemein zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren sinkt. Langfristige festverzinsliche Wertpapiere unterliegen in der Regel einer höheren Preisvolatilität als kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds lauten möglicherweise auf andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung und unterliegen daher Währungsschwankungen, die sich günstig oder ungünstig auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und dies kann den Wert von Wertpapieren beeinflussen, die auf diese Währungen lauten. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Sinkt der Wechselkurs der Währung, wirkt sich dies dagegen negativ auf den Wert der Anlage aus.

Die Teilfonds können sich durch Währungsabsicherungsgeschäfte gegen einen Wertverlust von Anlagen schützen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, sowie gegen einen Anstieg der Kosten von Anlagen,

die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Absicherung erfolgreich sein wird.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich anstrebt, das Währungsrisiko der Teilfonds gegenüber ihren jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, sind Absicherungsgeschäfte nicht immer möglich und Währungsrisiken können daher nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten die Zahlungen für diese Wertpapiere nicht leisten. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten zum Negativen verändert, kann dies zu einer Verschlechterung der Bonität eines Wertpapiers und zu einer größeren Kursvolatilität des Wertpapiers führen. Wenn das Kreditrating eines Wertpapiers herabgestuft wird, kann dies auch die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen. Teilfonds, die in Schuldtitel von vergleichsweise geringer Qualität investieren, sind anfälliger für diese Probleme und ihr Wert kann stärker schwanken.

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft kann Geschäfte im Freiverkehr abschließen, die die Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Vertragserfüllung möglicherweise nicht nachkommt. Im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei könnte es für die Teilfonds zu Verzögerungen bei der Liquidation der Position und zu erheblichen Verlusten kommen.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Die BRRD soll die Abwicklungsbehörden, darunter die zuständige Luxemburger Abwicklungsbehörde, mit gemeinsamen Instrumenten und Befugnissen ausstatten, um Banken Krisen vorzubeugen und so die Finanzstabilität zu sichern und das Risiko von Verlusten für die Steuerzahler zu minimieren.

Gemäß der BRRD und den einschlägigen Umsetzungsgesetzen können die nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Falle von deren Ausfall oder zu erwartenden Ausfall bestimmte Befugnisse geltend machen, sofern eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde. Diese Befugnisse umfassen Herabschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die bisweilen im Rahmen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BRRD in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat vorliegen und im Einklang mit ihnen ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Anwendung solcher Instrumente zur Bankenabwicklung kann die Fähigkeit von Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinträchtigen oder einschränken, wodurch den Teilfonds potenzielle Verluste entstehen können.

Die Ausübung der Instrumente zur Bankenabwicklung der Bank gegenüber den Anlegern eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf eines Teils der Vermögenswerte dieser Anleger, einschließlich ihrer Aktien/Anteile dieses Teilfonds, führen. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund eines ungewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen gering oder sogar unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Darüber hinaus kann die Anwendung bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Art von Wertpapieren unter gewissen Umständen dazu führen, dass die Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten versiegt, und somit potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds auslösen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft in den Portfolios der verschiedenen Teilfonds sowie alle von der Gesellschaft für diese Teilfonds gehaltenen Sicherheiten (sofern zutreffend) werden von der Depotbank verwahrt oder überwacht.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank nur dann einen Teil ihrer Verwahraufgaben an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung von Dritten, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lässt, (ii) die Depotbank auch bei der regelmäßigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung dieser Unterbeauftragten hinsichtlich der an sie delegierten Aufgaben weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lässt, (iii) ein solcher Unterbeauftragter während der gesamten Dauer der Ausführung der an ihn delegierten Aufgaben das Vermögen der Kunden der Depotbank von seinem eigenen Vermögen und vom Vermögen der Depotbank so trennt, dass es jederzeit eindeutig als das Vermögen der Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden kann, und (iv) ein solcher Unterbeauftragter alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass im Falle seiner Insolvenz die von ihm gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zur Verteilung unter den Gläubigern dieses Unterbeauftragten oder zur Verwertung zu deren Gunsten zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dessen können sich Verwahrungsrisiken aus der Möglichkeit ergeben, dass einem Teilfonds zu seinem Nachteil der Zugang zu den verwahrten Vermögenswerten ganz oder teilweise aufgrund von Umständen verwehrt wird, die auf ein äußeres Ereignis zurückgehen, das unter vernünftigen Erwägungen außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Wenn die Depotbank Barmittel oder eine dritte Depotstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, wie in Kapitel 19 „Regulatorische Offenlegungen“ sowie unter „Sicherheitsmanagement“ in diesem Kapitel 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, ist der Teilfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder der Unterdepotstellen ausgesetzt, die von der Depotbank oder von der dritten Depotstelle eingesetzt werden, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Barmittel, die von der Depotbank und den Unterdepotstellen oder der dritten Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, gehalten werden, werden in der Praxis nicht getrennt, sondern sind eine gegenüber den entsprechenden Teilfonds als Einleger bestehende Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterdepotstellen oder einer dritten Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der Depotbank oder der Unterdepotstellen oder der dritten Depotstelle vermischt, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterdepotstellen oder der dritten Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, wird die Gesellschaft in Bezug auf ihre Barmittelbestände und die ihrer Teilfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterdepotstellen oder der dritten Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, behandelt. Für die Gesellschaft kann es bei der Betreuung einer solchen Forderung zu Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen kommen oder sie kann die Forderung möglicherweise nicht vollständig oder gar nicht zurückerlangen, wodurch der/die betreffende(n) Teilfonds seine/ihre Barmittel teilweise oder vollständig verliert. Um das Risiko der Gesellschaft in Bezug auf die Depotbank/Unterdepotstelle oder dritte Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, zu verringern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezielle Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der dritten Depotstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, um ein angesehenes Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 17 „Depotbank“ zu beachten, dem weitere Informationen über die Haftung der Depotbank zu entnehmen sind.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Teilfonds können daher Verwaltungsrisiken unterliegen. Die Gesellschaft wird bei den Anlageentscheidungen für die Teilfonds ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalysen) anwenden; es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass eine Anlageentscheidung zu den angestrebten Ergebnissen führt. Die Gesellschaft kann in bestimmten Fällen beschließen, Anlagetechniken wie z. B. derivative Instrumente nicht einzusetzen – oder

diese sind möglicherweise nicht verfügbar –, und zwar selbst unter Marktbedingungen, unter denen ihr Einsatz für den betreffenden Teilfonds von Vorteil sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) müssen die Teilfonds die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne der nachstehenden Definition) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Teilfonds offenlegen.

„Nachhaltigkeitsrisiken“ bezieht sich auf ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird anhand der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und des zeitlichen Horizonts des Eintritts des Risikos bestimmt.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören in der Regel klimabedingte Risiken, z. B. aufgrund der Erderwärmung und sich ändernder Wettermuster sowie in Verbindung mit Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen, Stürmen, Hagel und Waldbränden. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zum unmittelbaren Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und die schnellere Abschreibung von Vermögenswerten führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Zu den Umweltrisiken gehören auch Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Risiken durch politische Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den gesellschaftlichen Ereignissen oder Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverletzungen, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme im Rahmen des Lieferkettenmanagements, Mängel beim Wohlergehen der Arbeitnehmer, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes sowie zunehmende Regulierung im technologischen Bereich und die Abhängigkeit von neuen technologischen Infrastrukturen.

Zu den Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf die Unternehmensführung, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Anreize für Führungskräfte, die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats sowie die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements auf die Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als eine Unterkategorie der traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und strategisches Risiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert. Darüber hinaus werden die Anlageverwalter der Teilfonds vom ESG-Team von UBS AM bei der Identifizierung und Steuerung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses unterstützt.

Da sich die Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse und Anlagestil unterscheiden, werden sie auf Teilfondsebene definiert. Der Anlageverwalter ermittelt die Nachhaltigkeitsrisiken, indem er das Engagement des Portfolios in Bezug auf Sektoren, Branchen und Unternehmen entweder absolut oder im Vergleich zur Benchmark berücksichtigt. Interne Analysen können durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische ESG-Faktoren definieren, die für ein Unternehmen wesentlich sind.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein, können die Auswirkungen vielfältig sein und je nach dem spezifischen Risiko sowie nach Region, Sektor und Anlageklasse variieren. Für alle Teilfonds gilt, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Teilfondserträge auswirken können. Generell werden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens als äußerst bedeutend eingestuft. Diese Risiken können zu einem erhöhten Ausfallrisiko und einer finanziellen Verschlechterung der Anlagerendite führen.

Bestimmte Teilfonds können beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen (einschließlich Metall-, Bergbau- und

Chemieunternehmen) investieren. In diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere die physischen und reputationsbezogenen Folgen der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung oder Treibhausgasemissionen (einschließlich unter anderem Schadenersatz, Einzel- und Sammelklagen), potenzielle Sachschäden infolge extremer Wetterereignisse und des Klimawandels wie Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und Starkniederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, auf gestiegene Produktionspreise und auf den behördlichen und öffentlichen Druck, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu senken und Herausforderungen im Bereich der Abfallwirtschaft zu bewältigen, zu reagieren.

Darüber hinaus können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) zusätzliche Reputationsrisiken mit sich bringen, die sich aus der Nichterreichung eines nachhaltigen thematischen Ziels und/oder von ESG-Faktoren und der Offenkundigkeit einer solchen Nichterreichung ergeben.

Ebenso bestehen im Hinblick auf Anlagen in Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, zusätzliche und vielfältige Herausforderungen (z. B. wenn der Sektor im Hinblick auf Wirtschaft und Gesellschaft eine wesentliche Rolle spielt) und es wird im Vergleich zu ihren Pendants in den Industrieländern zusätzliches Kapital benötigt, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken vollziehen zu können. So ist es beispielsweise möglich, dass es Unternehmen und Emittenten aus Schwellenländern nicht gelingt, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einer geringeren CO₂-Bilanz aufzubringen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite der Teilfonds beeinträchtigen. Das wirksame Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Renditen des Portfolios sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu verringern.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikoinformationen“ in Kapitel 23 „Teilfonds“.

Risiken bei nachhaltigen Investitionen

Teilfonds sind spezifischen Risiken ausgesetzt, die mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie verbunden sind. In diesem Zusammenhang und angesichts der Tatsache, dass sich die ESG-/Nachhaltigkeitsvorschriften und -richtlinien als neu aufkommender Bereich immer noch weiterentwickeln, sollten Anleger beachten, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern aufgrund der Weiterentwicklung von gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder internen Richtlinien oder Änderungen des Branchenansatzes für Klassifizierungen überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Teilfonds bzw. ihre Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen von Rechtsräumen, in denen die Anlageverwalter tätig sind und/oder in denen die Teilfonds vertrieben werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Teilfonds oder ihre Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen können die Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, die Teilfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige eine subjektive Auslegung zulassen können. Insbesondere können sich ihre Ansichten über die angemessene Klassifizierung im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben oder auf Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Teilfonds umfassen. Eine solche Änderung der relevanten Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen erfordern, einschließlich neuer Anlagen und Veräußerungen oder der Einrichtung neuer Prozesse, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Teilfonds zu erfassen, was zu zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten führen kann.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter vollständig oder teilweise auf öffentliche und externe Informationsquellen sowie möglicherweise auf Informationen angewiesen sind, die vom Emittenten selbst erstellt wurden. Außerdem kann die Fähigkeit

der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter, solche Daten zu verifizieren, durch die Integrität der in Bezug auf die zugrunde liegenden Bestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Daten sowie durch den aktuellen Stand und die Entwicklung der internationalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Nachverfolgung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. ESG-Daten, die aus privaten, öffentlichen und externen Informationsquellen stammen, können unzutreffend, nicht verfügbar oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand sein. Aktualisierungen können sich zudem zeitlich verzögern. Die ESG-Klassifizierung/-Bewertung spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien wie Ratingagenturen oder anderer Finanzinstitute). Da es kein standardisiertes ESG-Bewertungssystem gibt, hat jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können die ESG-Bewertungen oder Risikoeinstufungen, die verschiedene Bewerter für ein und dieselbe Investition vergeben, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Bestandteile einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen werden die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter versuchen, diese Informationen auf „Best-Effort“-Basis zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer falschen Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze zentralisiert nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Teilfondsebene nicht garantiert. So gibt es zum Beispiel keine Garantie für ein Engagement in einem bestimmten Bezugszeitraum bei Unternehmen, in die der betreffende Teilfonds investiert, auch wenn dessen Portfolio fester Bestandteil des gesamten Anlageportfolios von UBS AM ist.

Anleger sollten ferner beachten, dass die nicht-finanzielle/ESG-Leistung eines Portfolios von seiner finanziellen Leistung abweichen kann und die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Leistung geben können. Die Einhaltung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann auch zu Transaktionskosten für die Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Die Verfolgung von ESG-Zielen bedeutet nicht unbedingt eine Eignung für das Erreichen der allgemeinen Anlageziele des Anlegers oder Kunden oder für das Einhalten bestimmter Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers/Kunden.

Weitere Informationen zu den Risiken nachhaltiger Investitionen im Zusammenhang mit Anlagen in Industrieunternehmen oder in Schwellenländern finden Anleger in den ausführlichen Angaben zu ESG-Risiken in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Konzentration auf bestimmte Länder/Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“.

Anlagerisiko

Investitionen in Aktien

Zu den Risiken, die mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) verbunden sind, gehören insbesondere erhebliche Schwankungen der Marktpreise, nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen und der nachrangige Status von Aktien gegenüber Schuldtiteln, die von ein und demselben Unternehmen ausgegeben werden.

Anleger sollten auch das Risiko in Verbindung mit Wechselkursschwankungen sowie potenziellen Devisenkontrollen und sonstigen Beschränkungen berücksichtigen.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf unterschiedliche Währungen lauten, bieten potenzielle Vorteile im Vergleich zu Anlagen, die ausschließlich in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land getätigt werden. Gleichzeitig beinhalten sie aber auch bestimmte bedeutende Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören Zinsschwankungen sowie Wechselkursschwankungen (wie oben im Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ näher beschrieben) und die mögliche Einführung von Devisenkontrollvorschriften oder anderen Gesetzen oder Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten. Wenn eine bestimmte Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds abwertet, verringert sich dadurch der Wert bestimmter Portfoliowertpapiere, die auf eine solche Währung lauten.

Die Landeswährung am Sitz eines Emittenten von Wertpapieren kann von der Währung dieser Wertpapiere abweichen. Die Werte und die relativen Renditen von Anlagen an Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken. Da der Nettoinventarwert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und vom Zinsumfeld in dem Land ab, das die Währung ausgibt. Wenn keine anderen Ereignisse eintreten, die den Wert von Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Veränderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass ein Wertanstieg der Nicht-Referenzwährung den Wert der auf diese Nicht-Referenzwährung lautenden Anlagen des Teilfonds in der Referenzwährung erhöht.

Die Teilfonds können in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren. Investment-Grade-Schuldtitel werden von den Ratingagenturen auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos in die höchsten Rating-Kategorien eingestuft. Die Ratingagenturen überprüfen diese vergebenen Ratings in gewissen Abständen, und Schuldtitel können daher herabgestuft werden, wenn sich wirtschaftliche Umstände auf die betreffende Schuldtitelemmission auswirken. Darüber hinaus können die Teilfonds in Schuldtitel der Kategorie Non-Investment Grade (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Im Vergleich zu Investment-Grade-Schuldtiteln sind hochverzinsliche Schuldtitel in der Regel schlechter bewertet und bieten dafür höhere Renditen, um ihre geringere Kreditwürdigkeit oder ihr höheres Ausfallrisiko auszugleichen.

Die Rule 144A nach US-Wertpapierrecht räumt eine freistellende Ausnahme von den Registrierungsanforderungen gemäß dem Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf von beschränkt handelbaren Wertpapieren an qualifizierte institutionelle Käufer ein, wie in der betreffenden Regelung definiert. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Erträgen aufgrund geringerer Verwaltungskosten liegen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A unterliegt jedoch Beschränkungen und diese stehen nur qualifizierten institutionellen Käufern offen. Infolgedessen kann die Volatilität der Wertpapierpreise steigen und im Extremfall kann die Liquidität eines bestimmten unter Rule 144A fallenden Wertpapiers sinken.

Risiko im Zusammenhang mit Contingent-Convertibles-Instrumenten

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent-Convertible-Instrumenten ist noch nicht erprobt. In einem angespannten Umfeld, in dem die diesen Instrumenten zugrunde liegenden Merkmale auf die Probe gestellt werden, ist ihre Entwicklung ungewiss. Falls ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kupons aussetzt, ist es ungewiss, ob der Markt das Problem als titelspezifische Ereignis oder als systemisch betrachtet. Im letztgenannten Fall ist eine potenzielle Preisansteckung und Volatilität der gesamten Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann sich wiederum durch den Umfang der Arbitrage in den Basiswerten verstärken. Außerdem kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt immer schwieriger werden.

Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger von Contingent-Convertible-Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wo dies bei den Inhabern von Aktien nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien sind Inhaber von Contingent-Convertibles-Instrumenten vor Aktieninhabern von Verlusten betroffen, z. B. wenn Contingent-Convertibles-Instrumente mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert werden. Dies widerspricht der normalen Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der davon ausgegangen wird, dass zuerst die Inhaber von Aktien einen Verlust erleiden.

Risiko der Sektorkonzentration

Da die Emittenten von Contingent-Convertibles-Instrumenten ungleichmäßig auf Sektoren verteilt sein können, unterliegen diese Instrumente möglicherweise Risiken in Verbindung mit der Sektorkonzentration.

Anlagen in Optionsscheinen

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheinen und der Preisschwankungen bei Optionsscheinen sind die Risiken von Anlagen in Optionsscheinen höher als bei Aktienanlagen. Aufgrund der Volatilität von

Optionsscheinen kann die Volatilität des Aktienkurses eines Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, potenziell steigen.

Anlagen in Zielfonds

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene Kosten anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisentransaktionen, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinträchtigt werden.

Die Anlage der Teilfondsvermögen in Anteilen oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt und diese Anlagen dementsprechend weniger liquide sind als andere Anlageformen.

Einsatz von Derivaten

Obwohl der sinnvolle Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind diese auch mit Risiken verbunden, die anders und in bestimmten Fällen auch höher sind als die Risiken, die sich bei herkömmlicheren Anlagen ergeben.

Derivate sind hochspezialisierte Finanzinstrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert nicht nur Kenntnisse über die Basisinstrumente, sondern auch über das Derivat selbst, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Sehr hohe Transaktionsgrößen oder illiquide Märkte können dazu führen, dass unter Umständen eine Transaktion mit Derivaten nicht eingeleitet oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis glattgestellt werden kann.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung haben, können ungünstige Veränderungen des Wertes oder der Höhe des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Kurses oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich höher ist als der in das Derivat selbst investierte Betrag.

Zu den weiteren Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, gehören das Risiko einer Fehlbewertung oder einer unangemessenen Bewertung von Derivaten und eine nicht zu 100 % genau erzielbare Korrelation zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen gegenüber Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um die Anlageziele der Gesellschaft zu verfolgen, und kann sich mitunter sogar kontraproduktiv auswirken.

Derivate bergen ferner das Risiko, dass die Gesellschaft einen Verlust erleidet, wenn die Gegenpartei eines Derivats die Vertragsbedingungen nicht einhält (wie vorstehend unter „Kontrahentenrisiko“ beschrieben). Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Derivaten in der Regel geringer als bei privat gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Erfüllungsgarantie bietet. Darüber hinaus birgt der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit Linked Notes) für die Gesellschaft ein Verlustrisiko in Bezug auf den möglichen Ausfall einer dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einrichtung.

Außerdem können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, könnten aufhören, für bestimmte Instrumente als Market Maker zu fungieren oder Kurse zu stellen. In solchen Fällen kann die Gesellschaft möglicherweise ein geplantes Geschäft mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder ein Gegengeschäft zu einer offenen Position nicht eingehen, was sich nachteilig auf ihre Performance auswirken könnte. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten bieten Termin-, Spot- und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch eine gleichwertige gegenläufige Position auszugleichen. Daher kann die Gesellschaft durch den Abschluss von Termin-, Spot- oder Optionskontrakten verpflichtet sein, ihre Verpflichtungen aus diesen Kontrakten zu erfüllen, und muss entsprechend dazu in der Lage sein, dies zu tun.

Der Einsatz von Derivaten kann das angestrebte Ziel erreichen, dies muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein.

Anlagen in Hedgefonds-Indizes

Zusätzlich zu den mit traditionellen Anlagen verbundenen Risiken (z. B. Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) sind Anlagen in Hedgefonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend erläutert werden.

Die dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Hedgefonds und ihre Strategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen vorwiegend dadurch, dass ihre Anlagestrategie Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten kann und dass überdies durch den Einsatz von Krediten und Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung führt dazu, dass der Wert des Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalerträge aus den kreditfinanzierten Anlagen die damit verbundenen Kosten übersteigen, insbesondere die Zinsen für den Kreditbetrag und die Prämien auf die Derivate. Wenn die Kurse fallen, führt dies jedoch zu einem schnelleren Rückgang des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Einsatz von Derivaten, insbesondere von Leerverkäufen, kann im Extremfall zu einem Totalverlust führen.

Die meisten der dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Hedgefonds wurden in Ländern aufgelegt, in denen entweder kein rechtlicher Rahmen und insbesondere keine behördliche Aufsicht existiert oder in denen diese nicht den Standards entsprechen, die in Westeuropa oder anderen vergleichbaren Ländern gelten. Der Erfolg von Hedgefonds hängt insbesondere von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Diese Finanzindizes werden gemäß den Zulassungskriterien ausgewählt, die in Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Erläuterung von Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegt sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkten und/oder Techniken, die ein Engagement in Rohstoff-, Hedgefonds- und Immobilienindizes bieten, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und bergen ein zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie größeren Preisschwankungen). Als Teil eines breit gestreuten Portfolios weisen Anlagen in Produkten und/oder Techniken, die ein Engagement in Rohstoff- und Immobilienindizes bieten, in der Regel jedoch nur eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen auf.

Diese Finanzindizes werden gemäß den Zulassungskriterien ausgewählt, die in Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Erläuterung von Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegt sind.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten

Die Gesellschaft kann bis zu 10 % des Gesamtvermögens jedes Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Folglich kann die Gesellschaft diese Wertpapiere möglicherweise nicht ohne Weiteres verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Beschränkungen für den Wiederverkauf dieser Wertpapiere bestehen. Zudem kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten oder entsprechenden Optionen handeln. Solche Instrumente können in bestimmten Situationen auch illiquide sein, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht ist. Die meisten Terminbörsen begrenzen die Preisschwankungen von Terminkontrakten innerhalb eines Tages durch sogenannte „Tageslimits“. Während eines Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen ober- bzw. unterhalb der jeweiligen Tageslimits ausgeführt werden. Wenn der Preis eines Terminkontrakts bis zum jeweiligen Limit gestiegen oder gesunken ist, können Positionen weder gekauft noch ausgeglichen werden. Die Preise von Terminkontrakten haben sich gelegentlich mehrere Tage hintereinander außerhalb des Tageslimits bewegt, bei allenfalls geringen Handelsaktivitäten. In ähnlichen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, was zu Verlusten führen kann.

Anlagen in Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities

Die Teilfonds können in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, „ABS“) und hypotheckenbesicherten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities, „MBS“) engagiert sein. ABS und MBS sind Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) mit dem Ziel begeben werden, Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, weiterzugeben. Diese Wertpapiere sind durch einen Pool von Vermögenswerten besichert (bei MBS handelt es sich dabei um

Hypothecken und bei ABS um verschiedene Arten von Vermögenswerten). Im Vergleich zu anderen traditionellen festverzinslichen Wertpapieren, wie z. B. Unternehmens- oder Staatsanleihen, können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen größeren Kontrahenten-, Liquiditäts- und Zinsrisiken sowie anderen Arten von Risiken unterliegen, wie z. B. dem Wiederanlagerisiko (das sich aus eingeschlossenen Kündigungsrechten und Vorfälligkeitsoptionen ergibt), Kreditrisiken in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte und vorzeitige Kapitalrückzahlungen, die zu einer geringeren Gesamtrendite führen (insbesondere, wenn die Rückzahlung der Schulden nicht mit der Rücknahme der den Forderungen zugrunde liegenden Vermögenswerte einhergeht).

ABS- und MBS-Papiere können äußerst illiquide sein und daher erheblichen Preisschwankungen unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Teilfonds legen möglicherweise hauptsächlich in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren.

Anlagen in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften – keine offenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem Recht –, die Immobilien als langfristige Anlage erwerben und/oder entwickeln. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und beziehen ihre Einnahmen zum größten Teil aus der Vermietung. Für Anlagen in börsennotierten Wertpapieren von Unternehmen, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, sind besondere Risiken zu beachten. Dazu gehören: der zyklische Charakter von Immobilienpapieren, Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, Angebotsüberhänge und intensiver Wettbewerb, Anstieg der Grundsteuer und Betriebskosten, demografische Entwicklung und Veränderungen in der Höhe der Mieteinnahmen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignungen, Umweltrisiken, Mietobergrenzen durch Verwaltungsvorschriften, die Entwicklung der Immobilienpreise in Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, die Veränderung der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinserhöhungen und andere Faktoren, die den Immobilien-Kapitalmarkt beeinflussen. Zinserhöhungen führen in der Regel zu höheren Finanzierungskosten, die den Wert der Anlage des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt verringern können.

Anlagen in Schwellenländern

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Länder oder in Schwellenländer investieren können. Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Ländern oder Schwellenländern sind im Allgemeinen kleiner, weniger weit entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte von Industrieländern. Das Vermögen von Teilfonds, die in solche Märkte investieren, sowie die Erträge aus dem betreffenden Teilfonds können auch von Wechselkursschwankungen und Devisenkontroll- und Steuervorschriften nachteilig beeinflusst werden, sodass der Nettoinventarwert der Aktien dieser Teilfonds einer erheblichen Volatilität ausgesetzt sein kann. Auch kann es Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung des investierten Kapitals geben.

In einigen dieser Märkte gelten möglicherweise keine Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die mit denen weiter entwickelter Länder vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Märkte könnten unerwartet geschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen sie möglicherweise einer geringeren staatlichen Aufsicht, weniger umfassenden rechtlichen Regelungen und weniger gut definierten Steuergesetzen und -verfahren als Länder mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Darüber hinaus sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Abrechnung verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der betroffenen Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis vorschreiben,

dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung zu erfolgen hat. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über den/die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, dazu führen, dass die Teilfonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, einen Verlust erleiden.

Darüber hinaus kann das Risiko politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität sowie nachteiliger Änderungen staatlicher Vorschriften und Gesetze in weniger entwickelten Märkten oder in Schwellenländern höher als üblich sein, was sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken könnte. Hierzu zählen Risiken in Verbindung mit sozialen Unruhen, einem eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung, Kinderarbeit, den fragilen Strukturen der Regierungsorgane, mangelnder Transparenz und dem Bereich der Cybersicherheit, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft behindern können. Die Umweltrisiken in Schwellenländern können ebenfalls höher sein, da die Anleger von höheren physischen Risiken und höheren Übergangsrisiken betroffen sein können, die sich auf Investitionen in diesen Ländern auswirken.

Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern können darüber hinaus höhere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen als Anlagen in Industrieländern, insbesondere aufgrund des langsameren Übergangs der Unternehmen in Schwellenländern zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und des noch unausgereiften Entwicklungsstandes ihrer sozialen und Governance-Strukturen.

Anleger sollten sich auch mit den spezifischen erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern auseinandersetzen, die in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiko“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ näher erläutert werden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrem geografischen Standort ausgewählt werden. Dies kann unter Umständen zu einer geografischen oder sektoralen Konzentration führen.

Die Zeichnung von Aktien der betreffenden Teilfonds ist daher nur für Anleger geeignet, die sich der mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken voll bewusst sind und die in der Lage sind, diese Risiken zu tragen.

Anlagen in Russland

Risiko im Zusammenhang mit der Verwahrung und Registrierung in Russland

- Obwohl das Engagement an den russischen Aktienmärkten weitgehend durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert ist, können einzelne Teilfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme lokaler Verwahrungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern. Gegenwärtig wird das Eigentum an Aktien in Russland durch Eintragung ins Aktienbuch nachgewiesen.
- Der Teilfonds hält die Wertpapiere über die Depotbank, die ein Konto für einen ausländischen Nominee-Inhaber bei einer russischen Depotstelle eröffnet. Das russische Recht sieht vor, dass die Depotbank (als ausländischer Nominee-Inhaber) verpflichtet ist, „sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu bemühen“, der russischen Depotstelle oder auf entsprechendes Ersuchen hin dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und russischen Ermittlungsbehörden Informationen über die Eigentümer von Wertpapieren, andere Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, und Personen, in deren Interesse solche Rechte ausgeübt werden, sowie die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zu übermitteln.

Es ist eine plausible Erwartung, dass die Depotbank in der Lage sein wird, die vorstehend beschriebene Verpflichtung zu erfüllen, indem sie Informationen über den Teilfonds als Eigentümer von Wertpapieren bereitstellt. Dabei ist allerdings nicht auszuschließen, dass auch Informationen über die Aktionäre des Teilfonds, einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an den vom Teilfonds gehaltenen Aktien, angefordert werden. Wenn der Teilfonds und/oder der Aktionär diese Informationen nicht der Depotbank zur Verfügung stellt, können die Transaktionen auf dem Konto der Depotbank für einen ausländischen Nominee-Inhaber in Russland nach russischem Recht von der Zentralbank der Russischen Föderation für bis zu sechs Monate „verboten oder eingeschränkt“ werden. Das russische Recht sagt nichts darüber aus, ob eine solche sechsmonatige Frist verlängert werden kann. Eine solche Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass sich die endgültigen Auswirkungen der vorstehend genannten Regelung zum Verbot oder zur Einschränkung der Geschäfte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig beurteilen lassen.

- Die Bedeutung des Registers ist entscheidend für den Verwahrungs- und Registrierungsprozess. Obwohl unabhängige Registerstellen der Zulassung und Aufsicht durch die russische Zentralbank unterliegen und sowohl zivilrechtlich als auch verwaltungsrechtlich für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten haften können, ist es dennoch möglich, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einen versehentlichen Fehler verliert. Obwohl Unternehmen nach russischem Recht verpflichtet sind, unabhängige Registerstellen zu haben, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, kann es in der Praxis Fälle geben, in denen diese Vorschrift von den Unternehmen nicht eingehalten wird. Aufgrund dieser mangelnden Unabhängigkeit kann die Geschäftsführung eines Unternehmens potenziell erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionärsbasis dieses Unternehmens ausüben.
- Eine Verzerrung oder Vernichtung des Registers könnte die Beteiligung des Teilfonds an den Aktien des betreffenden Unternehmens erheblich beeinträchtigen oder in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Weder der Teilfonds, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch ihre Beauftragten können eine Zusicherung oder Garantie für das Handeln oder die Leistung der Registerstellen abgeben. Dieses Risiko trägt der Teilfonds. Obwohl das russische Recht einen Mechanismus zur Wiederherstellung verlorener Registerinformationen vorsieht, gibt es keine Hinweise darauf, wie dieser Mechanismus in der Praxis funktionieren sollte, und jeder potenzielle Streitfall würde von einem russischen Gericht von Fall zu Fall geprüft werden.

Die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches sehen einen unbegrenzten Schutz des „gutgläubigen Erwerbers“ von Aktien vor, die im Rahmen von Börsengeschäften erworben wurden. Die einzige Ausnahme (die allem Anschein nach nicht zur Anwendung kommen dürfte) von dieser Regel ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen auf dem russischen Markt erfolgen in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“, und sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes festgelegt ist, grundsätzlich über Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an der Moskauer Börse gehandelt werden. Alle anderen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel in Artikel 41 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direktinvestitionen in Indien

Zusätzlich zu den im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Einschränkungen unterliegen in Indien getätigte Direktinvestitionen der Bestimmung, dass der betreffende Teilfonds eine Bescheinigung über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als FPI der Kategorie I) von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag des Securities and Exchange Board of India („SEBI“) erhalten haben muss. Darüber hinaus muss der Teilfonds eine Karte mit einer Permanent Account Number (PAN) vom Income Tax Department of India erhalten haben. Die FPI-Bestimmungen geben verschiedene Grenzwerte für Investitionen von FPIs vor und erlegen den FPIs verschiedene Verpflichtungen auf. Alle Investitionen, die direkt in Indien getätigt werden, unterliegen den zum Zeitpunkt der Investition geltenden FPI-Bestimmungen. Anleger sollten beachten, dass die Registrierung des betreffenden Teilfonds als FPI eine Voraussetzung für direkte Investitionen dieses Teilfonds auf dem indischen Markt ist.

Die FPI-Registrierung des Teilfonds kann vom SEBI insbesondere dann ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Anforderungen des SEBI nicht erfüllt werden oder wenn es zu Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der indischen Vorschriften kommt. Hierzu gehören geltende Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung für die gesamte Laufzeit des betreffenden Teilfonds aufrechterhalten wird. Anleger sollten daher beachten, dass eine Aussetzung oder der Entzug der FPI-Registrierung eines Teilfonds zu einer Verschlechterung der Performance dieses Teilfonds führen kann, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Beteiligung der Anleger je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen auswirken kann.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche aus dem Jahr 2002 (Prevention of Money Laundering Act, „PMLA“) und die in seinem Rahmen geschaffenen Regeln in Verbindung mit der Verhinderung und Kontrolle von Geldwäscheaktivitäten

und der Beschlagnahme von Eigentum, das aus Geldwäsche stammt oder mit Geldwäsche in Indien zusammenhängt, unter anderem von bestimmten Unternehmen wie Banken, Finanzinstituten und Intermediären, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs), verlangt, dass sie Verfahren zur Identifizierung von Kunden durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ermitteln („Kunden-ID“) und ein Verzeichnis der Kunden-IDs sowie bestimmter Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie etwa von Bargeldtransaktionen, die einen bestimmten Grenzwert überschreiten, und von verdächtigen Transaktionen (ungeachtet dessen, ob sie mit Barmitteln abgewickelt werden oder nicht, wozu auch Gutschriften oder Lastschriften auf oder von Nicht-Geldkonten wie Wertpapierkonten gehören). Dementsprechend schaffen die FPI-Bestimmungen die Möglichkeit, dass von Inhabern einer FPI-Registrierung Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds eingeholt werden. Somit kann die Offenlegung von Informationen über Anleger und wirtschaftliche Eigentümer des Teilfonds gegenüber den lokalen Aufsichtsbehörden verlangt werden. In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Teilfonds, der auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Teilfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber dem DDP bzw. gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann, muss jede natürliche Person, die – sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds hat, ihre Identität gegenüber dem DDP offenlegen.

Indirekte Investitionen in Indien

Bestimmte Teilfonds können zudem bestrebt sein, ein Engagement auf dem indischen Markt einzugehen, indem sie indirekt über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte investieren. Daher sollten Anleger beachten, dass indirekte Investitionen in Indien gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche mitunter die Offenlegung von Informationen bezüglich des Teilfonds, der Anleger und der wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds durch die Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts gegenüber den zuständigen indischen Aufsichtsbehörden erfordern.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können daher Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Teilfonds, der indirekt auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Teilfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber der Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann, muss jede natürliche Person, die – sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds hat, ihre Identität gegenüber der betreffenden Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden offenlegen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Teilfonds können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms oder ähnlicher Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), in zulässige chinesische A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Stock-Connect-Programm ermöglicht den Wertpapierhandel und bietet einen sogenannten Clearing Link. Es wurde unter anderem von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt, um einen wechselseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu gewährleisten.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapieren bietet das Stock-Connect-Programm den „Northbound Trading Link“. Der Northbound Trading Link

ermöglicht es Anlegern unter Umständen, Aufträge für den Handel mit an der SSE notierten China-Connect-Wertpapieren über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch die Weiterleitung dieser Aufträge an die SSE zu erteilen.

Im Rahmen des Stock-Connect-Programms ist die HKSCC, ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrungs-, Nominee- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen für die Transaktionen von Marktteilnehmern und Anlegern am Hongkonger Markt zuständig.

Für den Northbound Trading Link zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den China-Connect-Wertpapieren, die am Datum dieses Verkaufsprospekts für den Handel über den Northbound Trading Link zugelassen sind, gehören an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) an der SSE notierte chinesische A-Aktien sind, die nicht im SSE 180 Index oder im SSE 380 Index enthalten sind, bei denen es aber entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind, sofern: (i) sie an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi („RMB“) gehandelt werden; und (ii) sie nicht in das „Risk Alert Board“ aufgenommen wurden. Die SEHK kann Wertpapiere in die Einstufung als China-Connect-Wertpapiere aufnehmen oder daraus ausschließen und die Zulassung von Aktien für den Handel über den Northbound Trading Link ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

Von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds) über das Stock-Connect-Programm erworbene China-Connect-Wertpapiere werden von ChinaClear gehalten und die HKSCC ist der Nominee-Inhaber dieser China-Connect-Wertpapiere. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen und -bestimmungen der VRC (die „Stock-Connect-Regeln“) sehen im Allgemeinen das Konzept des „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang ist ein Nominee-Inhaber (in Bezug auf die betreffenden China-Connect-Wertpapiere ist dies die HKSCC) die Person, die Wertpapiere im Namen anderer hält (in Bezug auf die betreffenden China-Connect-Wertpapiere sind dies Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds)). Die HKSCC hält die betreffenden China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds), die die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden China-Connect-Wertpapiere sind. Die einschlägigen Stock-Connect-Regeln sehen vor, dass Anleger die Rechte und Vorteile in Verbindung mit den über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapieren in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen genießen. Gemäß den Bestimmungen der Stock-Connect-Regeln sind Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds) nach den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden China-Connect-Wertpapiere anzuerkennen. Nach den geltenden Regeln des zentralen Clearing- und Abrechnungssystems („CCASS“) gehören alle Eigentumsrechte an den betreffenden China-Connect-Wertpapieren, die von der HKSCC als Nominee-Inhaber gehalten werden, wiederum den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder deren Kunden (je nach Sachlage). Northbound-Anleger üben ihre Rechte in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche bei China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen bei den zuständigen Gerichten in Festlandchina geltend gemacht werden können, ist es ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können. Grund ist, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber gemäß den CCASS-Regeln nicht verpflichtet, in Festlandchina oder anderswo rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere einzuleiten. Die genaue Art und die Rechte eines Northbound-Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer von China-Connect-Wertpapieren über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht in Festlandchina weniger gut definiert. Ferner bestehen Zweifel im Hinblick auf die genaue Art und die Methoden der Durchsetzung der Rechte und Ansprüche von Northbound-Anlegern nach dem Recht in Festlandchina.

Vorabprüfung von Handelsaktivitäten

Das Recht in Festlandchina sieht vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn nicht genügend chinesische A-Aktien auf dem Konto eines Anlegers (einschließlich der Teilfonds) verfügbar sind. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere auf dem Northbound Trading Link auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) in ähnlicher Weise prüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf von Wertpapieren durch einzelne Börsenteilnehmer kommt („Vorabprüfung von Handelsaktivitäten“).

Quotenbeschränkungen

Für den Handel im Rahmen des Stock-Connect-Programms gilt eine Höchstquote für grenzüberschreitende Investitionen („Gesamtquote“) sowie eine tägliche Höchstquote („Tagesquote“). Für den Northbound Trading Link gelten gesonderte Gesamt- und Tagesquoten, die von der SEHK überwacht werden. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Kaufgeschäfte über den Northbound Trading Link, die von Börsenteilnehmern ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm in Betrieb ist. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen über den Northbound Trading Link im Rahmen des Stock-Connect-Programms pro Handelstag. Die Gesamtquote und/oder die Tagesquote kann sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger sollten sich auf der SEHK-Website und in anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen über den aktuellen Stand informieren. Sobald das verbleibende Kontingent im Rahmen der für den Northbound Trading Link geltenden Tagesquote auf null sinkt oder diese Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger dürfen ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom verbleibenden Kontingent verkaufen). Die Teilfonds können daher aufgrund der Quotenbeschränkungen möglicherweise nur begrenzt über das Stock-Connect-Programm in China-Connect-Wertpapieren anlegen.

Verbot des Daytrading

Daytrading (Kauf und Verkauf von Wertpapieren am selben Handelstag) ist am chinesischen A-Aktienmarkt nicht erlaubt. Daher können Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere am Tag T kaufen, die Aktien erst an Tag T+1 und später nach Maßgabe der China-Connect-Regeln verkaufen. Dadurch werden die Anlagemöglichkeiten der Teilfonds begrenzt, insbesondere wenn ein Teilfonds China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Anforderungen an die Abwicklung und an die Vorabprüfung von Handelsaktivitäten können sich mitunter ändern.

Priorität von Aufträgen

Wenn ein Broker Dienstleistungen in Bezug auf den Handel über das Stock-Connect-Programm für seine Kunden erbringt, können Eigengeschäfte des Brokers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig und ohne dass die Händler Informationen über den Status der von Kunden erteilten Handelaufträge erhalten an das Handelssystem übermittelt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass Broker sich an die Priorisierung der von Kunden stammenden Handelaufträge halten (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko in Verbindung mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln für das Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Broker erfolgen, die in Bezug auf die Teilfonds für den Handel über den Northbound Trading Link ernannt werden können. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung von Handelsaktivitäten zu erfüllen, können die Teilfonds zu dem Ergebnis kommen, dass sie Transaktionen für China-Connect-Wertpapiere nur über bestimmte Broker oder Börsenteilnehmer ausführen können, sodass diese Transaktionen möglicherweise nicht auf Basis der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Broker Handelaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie denen seiner anderen Kunden, einschließlich der Teilfonds, zusammenfassen. Diese Zusammenfassung kann sich in einigen Fällen zum Nachteil der Teilfonds, in anderen Fällen zum Vorteil der Teilfonds auswirken.

Begrenzter außerbörslicher Handel und begrenzte außerbörsliche Übertragungen

Der außerbörsliche Handel und außerbörsliche Übertragungen sind unter bestimmten Umständen zulässig, z. B. bei der Verteilung von China-Connect-

Wertpapieren auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager im Anschluss an ein Handelsgeschäft oder bei der Korrektur von Handelsfehlern.

Risiken im Zusammenhang mit dem Clearing, der Abrechnung und der Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden zwecks Clearing und Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen die Clearing-Verbindungen zwischen der SEHK und der SSE herstellen und jeweils Teilnehmer des anderen werden. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die an einem der Märkte initiiert werden, muss die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der anderen Clearingstelle zu erfüllen. Über das Stock-Connect-Programm gehandelte China-Connect-Wertpapiere werden papierlos ausgegeben, sodass die Anleger, einschließlich der Teilfonds, keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten werden. Im Rahmen des Stock-Connect-Programms sollten Anleger aus Hongkong und dem Ausland, einschließlich der Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Broker oder Depotstellen bei dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Die Geschäfte mit Depotstellen oder Brokern, die Anlagen der Teilfonds halten oder Transaktionen der Teilfonds abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotstelle oder eines Brokers die Teilfonds ihre Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotstelle oder dem Broker bzw. aus deren Konkursmaße zurückerhält, und sie haben möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotstelle oder dem Broker.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der als Depotstelle fungierende CCASS-Clearingteilnehmer ausschließlich auf Anweisung des verkaufenden Brokers handeln, der wiederum ordnungsgemäße Anweisungen vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds erhalten hat. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Teilfonds auf ihr Recht auf Abwicklungsanweisungen in Bezug auf CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, die als ihre Depotstelle auf dem Markt fungieren.

Dementsprechend können die Broker- und Depotstellendienstleistungen von ein und derselben Einrichtung erbracht werden. Der Teilfonds kann dabei Risiken ausgesetzt sein, die sich aus potenziellen Interessenkonflikten ergeben, die durch geeignete interne Verfahren geregelt werden.

Die Rechte und Ansprüche der Teilfonds in Verbindung mit den China-Connect-Wertpapieren werden durch die HKSCC im Rahmen ihrer Rechte als Nominee-Inhaber der China-Connect-Wertpapiere ausgeübt, die auf dem Sammelkonto für in RMB gehandelte Aktien der HKSCC bei ChinaClear gehalten werden.

Risiko eines Ausfalls des CCASS und von ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass China-Connect-Wertpapiere, die auf Konten der betreffenden Broker oder Depotstellen beim CCASS gehalten werden, von den Folgen eines Ausfalls, einer Insolvenz oder einer Liquidation des CCASS betroffen sein können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder dass die Teilfonds zu ungesicherten Gläubigern des CCASS werden, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern sind.

Darüber hinaus sind die Vermögenswerte der Teilfonds, die auf den Konten der betreffenden Broker oder Depotstellen beim CCASS gehalten werden, möglicherweise nicht so gut geschützt, wie es der Fall wäre, wenn sie ausschließlich im Namen der Teilfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS geltend machen, dass die Wertpapiere Eigentum des CCASS und nicht der Teilfonds sind, und dass ein Gericht einer solchen Behauptung stattgeben würde. In diesem Fall könnten die Gläubiger des CCASS die Vermögenswerte der Teilfonds beschlagnahmen.

Wenn die HKSCC ihre Abwicklungspflichten nicht erfüllt und Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichender Anzahl entsprechend der Höhe der Nichterfüllung designiert, sodass nicht genügend Wertpapiere zur Abwicklung von China-Connect-Transaktionen vorhanden sind, zieht ChinaClear den Fehlbetrag vom Sammelkonto für in RMB gehandelte Aktien der HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Teilfonds möglicherweise an diesem Fehlbetrag beteiligt werden.

ChinaClear hat einen Rahmen und Maßnahmen für das Risikomanagement festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt sind und überwacht werden. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ausfällt und zum säumigen Zahler erklärt wird, beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bei Northbound-Transaktionen im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall könnte es für die Teilfonds zu Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess kommen oder sie erhalten ihre Verluste von ChinaClear möglicherweise nicht vollständig zurück.

Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Hauptversammlungen

Gemäß der bestehenden Marktpraxis in China können Anleger, die über den Northbound Trading Link mit China-Connect-Wertpapieren handeln, nicht durch einen Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen des betreffenden an der SSE notierten Unternehmens teilnehmen. Die Teilfonds können die Stimmrechte in Bezug auf das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in gleicher Weise ausüben wie in einigen Industrieländern.

Darüber hinaus werden alle Kapitalmaßnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere von dem betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte offiziell benannte Zeitungen bekanntgegeben. Allerdings veröffentlichen die an der SSE notierten Emittenten ihre Unternehmensdokumente nur in chinesischer Sprache, sodass keine englischen Übersetzungen zur Verfügung stehen.

Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) müssen die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegten Regelungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren kann die Frist, um Maßnahmen zu ergreifen, möglicherweise nur einen Geschäftstag betragen. Daher sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sich rechtzeitig an bestimmten Kapitalmaßnahmen zu beteiligen. Da in Festlandchina keine Mehrfachvollmachten verfügbar sind, können die Teilfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an Hauptversammlungen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren ernennen. Es gibt keine Garantie dafür, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungs- oder andere verbundene Dienstleistungen erbringen oder erbringen lassen.

Short-Swing-Profit-Regel und Offenlegung von Interessen

Risiko im Zusammenhang mit der Short-Swing-Profit-Regel

Nach dem Wertpapiergesetz von Festlandchina muss ein Aktionär, der zusammen mit anderen Unternehmen seiner Gruppe 5 % oder mehr aller ausgegebenen Aktien einer in Festlandchina ansässigen Gesellschaft hält („Großaktionär“), die an einer Börse in Festlandchina notiert ist (eine „in der VRC notierte Gesellschaft“), die Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien einer solchen in der VRC notierten Gesellschaft zurückgeben, wenn beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Falls die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm ein Großaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, können die von den Teilfonds aus solchen Anlagen möglicherweise erzielten Gewinne begrenzt sein. Dies kann die Wertentwicklung der Teilfonds je nach Umfang der Anlage der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm beeinträchtigen.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Interessen

Gemäß den Vorschriften zur Offenlegung von Interessen in Festlandchina besteht für den Fall, dass die Gesellschaft ein Großaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, das Risiko, dass die Bestände der Gesellschaft zusammen mit den Beständen der anderen vorstehend genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Bestände der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger

Für die Anzahl der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft, die insgesamt von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, gibt es Grenzen, die auf der Festlegung von Schwellenwerten in den Vorschriften für Festlandchina (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) basieren. Dementsprechend wird die Fähigkeit der Teilfonds (als ausländischer Anleger), in China-Connect-Wertpapieren anzulegen, von den jeweiligen Schwellenwerten und den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis wird es schwierig sein, die Investitionen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger über verschiedene nach dem Recht in Festlandchina zulässige Kanäle investieren kann.

Operatives Risiko

Das Stock-Connect-Programm setzt voraus, dass die operativen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können am Stock-Connect-Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf informationstechnologische Voraussetzungen, Risikomanagement und andere Vorgaben erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können.

Darüber hinaus ist für die „Konnektivität“ im Rahmen des Stock-Connect-Programms die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze zwischen Hongkong und Festlandchina erforderlich. Dies setzt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme aufseiten der SEHK und der Börsenteilnehmer (das China Stock Connect System) voraus, die von der SEHK eingerichtet werden müssen und an die sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte es zu einer Unterbrechung des Handels mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm kommen. Die Fähigkeit der Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und dementsprechend ihre Anlagestrategie zu verfolgen), kann somit beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm am Markt und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsvorschriften der Börsen in Festlandchina und Hongkong. Darüber hinaus können die Regulierungsbehörden gelegentlich neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlagen der Teilfonds über den Northbound Trading Link sind derzeit nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds („Investor Compensation Fund“) von Hongkong abgedeckt. Daher sind die Teilfonds dem Risiko des Ausfalls des/der Broker ausgesetzt, der/die mit dem Handel von China-Connect-Wertpapieren beauftragt ist/sind.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock-Connect-Programm ist nur an Tagen verfügbar, an denen sowohl die Märkte in Festlandchina als auch die Märkte in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und dies nur, sofern die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann somit vorkommen, dass die Anleger, einschließlich der Teilfonds, an einem für den Markt in Festlandchina normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit China-Connect-Wertpapieren tätigen können. Die Teilfonds können in der Zeit, in der kein Handel über das Stock-Connect-Programm stattfindet, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren ausgesetzt sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den Aktienmärkten in Festlandchina

Wertpapierbörsen in Festlandchina sind üblicherweise berechtigt, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Börsen Handelsbandbreiten festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelskurs der Aktie über die Grenzen der Handelsbandbreite hinaus steigt oder fällt. Eine

solche Aussetzung würde jeden Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und die Teilfonds möglicherweise Verluste erleiden lassen.

Steuerrisiko in Festlandchina

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der China Securities Regulatory Commission am 14. November 2014 herausgegeben wurde, sind Anleger, die über das Stock-Connect-Programm in China-Connect-Wertpapiere investieren, von der Einkommensteuer auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von China-Connect-Wertpapieren befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, wie lange die Befreiung andauern wird, und es besteht keine Gewissheit, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren in Zukunft nicht mit einer solchen Steuer belegt wird. Die Steuerbehörden in Festlandchina könnten in Zukunft weitere diesbezügliche Leitlinien mit möglicherweise rückwirkendem Effekt herausgeben.

In Anbetracht der Unsicherheit darüber, wie Gewinne oder Erträge aus den Anlagen der Teilfonds in Festlandchina besteuert werden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für eine Quellensteuer auf solche Gewinne oder Erträge vorzusehen und Steuern für Rechnung der Teilfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene des Brokers / der Depotstelle einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich im Nettoinventarwert der Teilfonds zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung wider und wirkt sich somit zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko bei abgesicherten Aktienklassen

Die auf abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann sich von Teilfonds zu Teilfonds unterscheiden. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf abzielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und der Nennwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu reduzieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, wobei es jedoch möglicherweise nicht vollständig eliminiert wird.

Anleger sollten beachten, dass es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Aktienklasse zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen dieses Teilfonds zur Deckung der Verbindlichkeiten der abgesicherten Aktienklasse verwendet werden.

Clearing- und Abrechnungsverfahren

In den verschiedenen Märkten bestehen auch unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt wird und keine Rendite damit erwirtschaftet wird. Soweit die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dies zur Folge haben, dass ein Teilfonds attraktive Anlagechancen nicht wahrnehmen kann. Wenn Wertpapiere aus dem Portfolio aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden können, könnten sich daraus Verluste für einen Teilfonds aufgrund einer anschließenden Verringerung des Wertes des betreffenden Wertpapiers ergeben. Ferner könnte, falls der Teilfonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers eingegangen ist, möglicherweise eine Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Investitionsländer

Die Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und die Unternehmen, deren Aktien erworben werden, unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit grundsätzlich unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in verschiedenen Märkten oder Ländern variieren. Darüber hinaus ist der Umfang staatlicher Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften in verschiedenen Teilen der Welt sehr unterschiedlich. Die Gesetze und Vorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der

Gesellschaft einschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in den jeweiligen Ländern zu investieren.

Konzentration auf bestimmte Länder/Regionen

Beschränkt sich ein Teilfonds auf die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern ansässig sind, so setzt eine solche Konzentration den Teilfonds sowohl dem Risiko nachteiliger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse aus, die in diesem Land oder diesen Ländern eintreten können, als auch den Nachhaltigkeitsrisiken, von denen diese Länder jeweils betroffen sind.

Das Risiko erhöht sich, wenn es sich bei dem betreffenden Land um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, die durch die besonderen Faktoren des betreffenden Schwellenlandes noch verstärkt werden können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Teilfonds können in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe verwandter Branchen investieren. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Marktfaktoren oder wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, die sich erheblich auf den Wert der Anlagen der Teilfonds auswirken können.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschließen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Kontrahentenrisiko, einschließlich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Teilfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz der Depotstelle der Sicherheiten oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Teilfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Teilfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Teilfonds werden Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Teilfonds abschließen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Teilfonds jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen. Die mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Sicherheitenmanagement) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Geschäfte einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursbewegungen sowie Kreditverlusten, auf den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Basis eines Zinssatzes, der entweder fest oder variabel sein kann. Ein TRS beinhaltet daher in der Regel eine Kombination aus Markt- und Zinsrisiko sowie Kontrahentenrisiko.

Darüber hinaus verfügt eine Gegenpartei aufgrund der periodischen Abrechnung ausstehender Beträge und/oder periodischer Nachschussforderungen im Rahmen der einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die fälligen Beträge zu zahlen. Außerdem ist jeder TRS unter anderem in Bezug auf seine Referenzverbindlichkeit, seine Laufzeit und seine Vertragsbedingungen, einschließlich Häufigkeit und Bedingungen für die Abrechnung, eine maßgeschneiderte Transaktion. Diese mangelnde Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Jeder TRS birgt daher ein gewisses Liquiditätsrisiko. Schließlich handelt es sich bei einem TRS wie bei jedem OTC-Derivat um eine bilaterale Vereinbarung, an der eine Gegenpartei beteiligt ist, die aus irgendeinem Grund möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des TRS zu erfüllen. Jede Partei des TRS unterliegt daher dem Kontrahentenrisiko und, falls die Vereinbarung die Verwendung von Sicherheiten vorsieht, den Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement.

Die Anleger werden gebeten, die in diesem Kapitel enthaltenen Risikohinweise zum Marktrisiko, zum Zinsrisiko, zum Liquiditätsrisiko, zum Kontrahentenrisiko und zum Sicherheitenmanagement zu beachten.

Sicherheitenmanagement

Wenn die Gesellschaft Techniken in Verbindung mit OTC-Finanzderivaten und/oder zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, können Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos genutzt werden. Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten behandelt, wie in Kapitel 19 „Regulatorische Offenlegungen“ dargelegt.

Der Austausch von Sicherheiten ist mit bestimmten Risiken verbunden, einschließlich des operationellen Risikos im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Austausch, der Übertragung und der Verbuchung von Sicherheiten. Die im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsregelung erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß den üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotstelle hinterlegt werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und der in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht. Die Inanspruchnahme solcher dritten Depotstellen kann mit einem zusätzlichen operationellen, Clearing- und Abrechnungsrisiko sowie einem Kontrahentenrisiko verbunden sein.

Die erhaltenen Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder aus übertragbaren Wertpapieren, die die in der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten festgelegten Kriterien erfüllen. Übertragbare Wertpapiere, die als Sicherheit entgegengenommen werden, unterliegen einem Marktrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko zu steuern, indem sie angemessene Sicherheitsabschläge vornimmt, die Sicherheiten täglich bewertet und nur Sicherheiten von hoher Qualität akzeptiert. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass ein gewisses Restrisiko verbleibt.

Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren jedoch illiquide sein und im Extremfall sogar ganz ausfallen. Jede unbare Sicherheit birgt daher ein gewisses Liquiditätsrisiko.

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Dementsprechend wird nicht erwartet, dass aus der Wiederverwendung von Sicherheiten ein Risiko entsteht.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert. Die Anleger werden gebeten, die in diesem Kapitel enthaltenen Risikohinweise zum Marktrisiko, zum Kontrahentenrisiko, zum Liquiditätsrisiko und zu den Clearing- und Abrechnungsverfahren zu beachten.

Rechtliches, regulatorisches, politisches und steuerliches Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften in den verschiedenen Rechtsräumen einhalten, in denen sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft ihre Anlagen tätig oder ihre Vermögenswerte hält. Gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften

können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes ihrer Teilfonds auswirken und eine Änderung der Anlageziele und -politik eines Teilfonds erforderlich machen. Wesentliche Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds erschweren oder sogar unmöglich machen, was die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen kann, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, zu denen auch die Schließung eines Teilfonds gehören kann.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einschließlich u. a. die derivativen Finanzinstrumente, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und -politik des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden, können auch Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Durchsetzbarkeit beeinträchtigen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds muss sich die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen auf komplexe rechtliche Vereinbarungen stützen, einschließlich u. a. Rahmenverträge für Finanzderivate, Bestätigungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihverträge. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet worden sein und ausländischem Recht unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird zwar sicherstellen, dass sie von seriösen Rechtsberatern angemessen beraten wird, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche komplexen rechtlichen Vereinbarungen, unabhängig davon, ob sie inländischem oder ausländischem Recht unterliegen, von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen oder aus anderen Gründen für nicht durchsetzbar erklärt werden.

In letzter Zeit ist das globale wirtschaftliche Umfeld durch einen Anstieg des politischen Risikos sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern gekennzeichnet. Die Wertentwicklung der Teilfonds oder die Möglichkeit eines Anlegers, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben, kann durch Marktstörungen beeinträchtigt werden, die insbesondere auf Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage und auf Unsicherheiten aufgrund politischer Entwicklungen zurückzuführen sind, wie z. B. die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Veränderungen in der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine ungünstige Entwicklung diplomatischer Beziehungen, erhöhte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Veränderungen bei den Regierungsbehörden oder politische Kurswechsel, die Auferlegung von Sanktionen (wie unten definiert) und/oder von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Veränderungen bei den die Industrie betreffenden und den finanziellen Aussichten im Allgemeinen.

Änderungen der Steuergesetze oder der Steuerpolitik in einem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft tätig ist oder in dem ein Teilfonds investiert ist oder Vermögenswerte hält, können die Wertentwicklung eines Teilfonds oder einzelner Aktienklassen eines Teilfonds nachteilig beeinflussen. Die Anleger werden gebeten, den entsprechenden Risikohinweis zur Besteuerung zu beachten und ihre professionellen Berater zu konsultieren, um ihre individuelle steuerliche Lage zu beurteilen.

Risiko eines bewaffneten Konflikts

Ein Teilfonds kann sich zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach seinen Anlagen in einer Situation befinden, in der er in Emittenten engagiert ist, die in einer Region ansässig sind oder dort Geschäftstätigkeiten ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein bewaffneter Konflikt stattfindet, der entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursacht wird. Als Folge solcher bewaffneter Konflikte können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über Investitionen und die Geschäftsabläufe erheblichen Behinderungen unterliegen, sodass Anlagen in dieser Region bedeutende Verluste erleiden können. Ein solcher Teilfonds kann aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Teilfonds in einer solchen Region oder in einem Emittenten, der entweder Geschäftstätigkeiten in dieser Region ausübt oder dort Vermögenswerte hat, Verluste erleiden.

Darüber hinaus können die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organisationen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts Sanktionen, sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs und/oder Vermögenssperrungen verhängen, die direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, kritische industrielle,

technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die Gesamtwirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien abzielen. Solche Sanktionen und/oder sonstige Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben und zu erheblichen Wertverlusten des Teilfondsvermögens führen. Sanktionen können außerdem dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds wertlos werden, weil der Teilfonds nicht in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie aufgrund ihrer unvorhergesehenen oder vorzeitigen wirtschaftlichen Wertminderung zu verkaufen. Der Geltungsbereich von Sanktionen und/oder sonstigen Beschränkungen kann sehr ausgedehnt sein, und ihre praktische Umsetzung und Überwachung kann eine Herausforderung darstellen. Jedes Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder sonstige Beschränkungen vollständig umzusetzen und einzuhalten, kann dem Teilfonds oder seinen Vermögenswerten zusätzlichen finanziellen und/oder Reputationsschaden zufügen.

Besteuerung

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an bestimmten Märkten oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen können Steuern, Abgaben, Zöllen oder anderen Gebühren oder Kosten unterliegen, die von den Behörden des betreffenden Marktes erhoben werden, einschließlich der Besteuerung durch Einbehaltung an der Quelle.

Es ist möglich, dass sich das Steuerrecht (und/oder die aktuelle Auslegung der Gesetze) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds investieren oder in Zukunft investieren werden, ändern. Infolgedessen könnte die Gesellschaft in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die weder zum Zeitpunkt dieses Prospekts noch zum Zeitpunkt der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen vorherzusehen ist.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Die Gesellschaft kann den Vorschriften ausländischer Aufsichtsbehörden unterliegen, insbesondere den Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als „**FATCA**“). Die FATCA-Bestimmungen sehen im Allgemeinen vor, dass Nicht-US-Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, sowie der direkte und indirekte Besitz von Nicht-US-Konten und juristischen Nicht-US-Personen durch spezialisierte US-Personen (im Sinne von FATCA) an die US-Steuerbehörde gemeldet werden müssen. Werden die geforderten Informationen nicht vorgelegt, wird eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten erhoben, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und alle sonstigen Informationen verlangen, die zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften als erforderlich erachtet werden.

Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre können auch indirekt von dem Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzunternehmen die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen FATCA-Vpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet aller anderen hierin enthaltenen Bestimmungen hat die Gesellschaft das Recht,

- sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf eine Beteiligung an der Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien die unverzügliche Übermittlung der personenbezogenen Daten zu verlangen, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur unverzüglichen Bestimmung des einzubehaltenden Betrags benötigt;
- die betreffenden personenbezogenen Informationen an Steuerbehörden weiterzugeben, soweit dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist oder von einer solchen Behörde verlangt wird; und

- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.

„Spezialisierte US-Person“ im Sinne des FATCA

Der Begriff „Spezialisierte US-Person“ bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn gemäß dem US Internal Revenue Code i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere „Spezialisierte US-Personen“ befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „Standard“) und dem dazugehörigen Gemeinsamen Meldestandard (der „**CRS**“) unterliegen, wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „**CRS-Gesetz**“) dargelegt.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von und die Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die „**meldepflichtigen Personen**“) und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („**NFE**“), die selbst meldepflichtige Personen sind, beziehen. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes erschöpfend aufgeführt sind (die „**Informationen**“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft als Datenverantwortlicher die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ggf. ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „**beherrschende Person**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang alle natürlichen Personen, die Kontrolle über ein juristische Person ausüben. Im Falle eines Trusts bezieht sich dies auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, den/die Protoktor(en) (falls vorhanden), den/die Begünstigten oder die Klasse(n) von Begünstigten und jede andere natürliche Person, die letztendlich die effektive Kontrolle über den Trust ausübt, sowie im Falle einer anderen rechtlichen Regelung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „Beherrschende Personen“ muss in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force ausgelegt werden.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, falls die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Informationen zu unterrichten und ihr alle entsprechenden Nachweise zukommen zu lassen, nachdem diese Änderungen eingetreten sind.

Jeder Aktionär, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und die auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Aktionär zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind nach den Bestimmungen für die sogenannte „Teilfreistellung“

- 30 % der Einkünfte eines Privatanlegers mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland (d. h., der die Beteiligung an dem Fonds im steuerlichen Privatvermögen hält), die aus einer Anlage in einem Fonds resultieren, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Aktienfonds im Sinne von § 2 Absatz 6 des seit dem 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung („**Investmentsteuergesetz**“) erfüllt, von der deutschen Einkommensteuer (und vom Solidaritätszuschlag und ggf. von der Kirchensteuer) befreit; und
- 15 % der Einkünfte eines solchen Privatanlegers mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland, die aus einer Anlage in einem Fonds resultieren, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Mischfonds im Sinne von § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes erfüllt, von der deutschen Einkommensteuer (und vom Solidaritätszuschlag und ggf. von der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regeln gelten.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in seinen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er fortlaufend mehr als 50 % (bzw. mindestens 25 %) des Wertes seines Gesamtvermögens in bestimmte zulässige Eigenkapitalinstrumente (Kapitalbeteiligungen) im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes investiert oder wenn ein Anleger gegenüber dem zuständigen Finanzamt auf individueller Basis nachweist, dass die jeweilige Grenze während des gesamten jeweiligen Kalenderjahres, für das die Teilfreistellung in Anspruch genommen wird, eingehalten wurde; und
- wenn diese Anforderung im betreffenden Kalenderjahr kontinuierlich erfüllt wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit unterschiedlichen Prozentsätzen) gelten für Einkünfte, die deutsche gewerbliche Einzelanleger (d. h. Anleger, die die Beteiligung an dem Fonds im steuerlichen Betriebsvermögen halten) und Körperschaften mit steuerlichem Sitz in Deutschland aus ihrer Beteiligung an einem Aktienfonds oder Mischfonds erzielen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, und ein entsprechender Teil der ihnen im Zusammenhang mit einer solchen Beteiligung entstandenen Aufwendungen ist nicht steuerlich abzugsfähig.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik festgelegt, strebt der betreffende Teilfonds an, kontinuierlich mehr als 50 % oder mindestens 25 % des Wertes seines Gesamtvermögens in qualifizierte Aktieninstrumente zu investieren.

Es hängt jedoch von einer Reihe von Faktoren ab – von denen einige außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen –, ob dieser Mindestprozentsatz in einem Kalenderjahr kontinuierlich erreicht wird – und damit, ob die Vorschriften in Bezug auf die Teilfreistellung für Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland gelten –, insbesondere von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Auslegung anderer rechtlicher Bestimmungen durch die deutschen Steuerbehörden und die deutschen Steuergerichte, von der Klassifizierung der Instrumente, in die der betreffende Teilfonds investiert (durch den jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieter), und vom Wert (Marktpreis) der von ihm gehaltenen Instrumente.

Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Vorschriften für die Teilfreistellung Anwendung finden werden. Folglich sollten Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland darauf vorbereitet sein, dass die Einkünfte aus ihrer Anlage im betreffenden Teilfonds zu 100 % der deutschen Steuer unterliegen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte natürliche oder juristische Personen können mitunter Sanktionen und anderen restriktiven Maßnahmen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. u. a. der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Agenturen verhängt werden (zusammen „**Sanktionen**“).

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige sowie gegen nichtstaatliche Akteure oder benannte Personen, die mit einem

der vorgenannten Akteure in Verbindung stehen, verhängt werden. Sanktionen können verschiedene Formen annehmen, einschließlich u. a. Handelsembargos sowie Verbote oder Beschränkungen des Handels mit betroffenen Ländern oder Rechtsträgern oder der Erbringung von Dienstleistungen für betroffene Länder oder Rechtsträger sowie Beschlagnahmungen, Vermögenssperrungen und/oder das Verbot, Gelder, Waren oder Dienstleistungen für benannte Personen bereitzustellen oder von benannten Personen zu empfangen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder Wirtschaftssektoren auswirken, in die die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds möglicherweise bisweilen investiert. Die Gesellschaft könnte unter anderem einen Wertrückgang der Wertpapiere eines Emittenten aufgrund der Verhängung von Sanktionen erleiden, unabhängig davon, ob diese gegen den Emittenten, einen Wirtschaftssektor, in dem der Emittent tätig ist, andere Unternehmen oder Rechtsträger, mit denen der Emittent Geschäfte tätigt, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes gerichtet sind. Aufgrund von Sanktionen kann die Gesellschaft gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder unter ungünstigen Umständen zu verkaufen, was sie ohne Sanktionen möglicherweise nicht getan hätte. Auch wenn die Gesellschaft im Interesse der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, kann ein solcher unter Zwang erfolgender Verkauf zu Verlusten für die betroffenen Teilfonds führen. Je nach den Umständen können diese Verluste erheblich sein. Der Gesellschaft können auch nachteilige Konsequenzen aufgrund von Vermögenssperrungen oder sonstigen restriktiven Maßnahmen entstehen, die gegen andere Unternehmen gerichtet sind, einschließlich u. a. Unternehmen, die als Gegenpartei bei Derivaten oder als Unterdepotstelle, Zahlstelle oder sonstiger Dienstleister für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds fungieren. Die Verhängung von Sanktionen kann die Gesellschaft dazu zwingen, Wertpapiere zu verkaufen oder laufende Verträge zu kündigen, oder dazu führen, dass sie den Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlichen Marktinfrastrukturen verliert, dass einige oder alle Vermögenswerte eines Teilfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder sonstige Vermögen der Gesellschaft gesperrt werden und/oder dass die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter und alle anderen Mitglieder des UBS-Konzerns (zusammen die „**Fondsparteien**“) sind verpflichtet, alle geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Fondsparteien geschäftlich tätig sind (in Anerkennung der Tatsache, dass bestimmte Sanktionsregelungen Auswirkungen auf grenzüberschreitende oder ausländische Aktivitäten haben), und werden die zu diesem Zweck erforderlichen Richtlinien und Verfahren umsetzen (zusammen die „**Sanktionsrichtlinien**“). Die Aktionäre sollten zur Kenntnis nehmen, dass diese Sanktionspolitik von den Fondsparteien nach eigenem Ermessen und bestem Wissen und Gewissen entwickelt wird und Schutz- oder Präventivmaßnahmen beinhalten kann, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgehen, auf denen die Auferlegung von Sanktionen beruht, was sich in zusätzlicher Weise negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettoinventarwert

Sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nicht anders angegeben, wird der Nettoinventarwert der Aktien der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds berechnet und unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztätig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Wenn der Bewertungstag kein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettoinventarwert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Fällt ein Bewertungstag auf einen Tag, der ein Feiertag in Ländern ist, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des überwiegenden Teils des Vermögens eines Teilfonds maßgeblich sind, kann die Gesellschaft ausnahmsweise beschließen, dass der Nettoinventarwert der Aktien dieses Teilfonds an solchen Tagen nicht ermittelt wird. Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Teilfonds (und den einzelnen Aktienklassen innerhalb eines jeden Teilfonds) zugewiesen. Die Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse

geteilt wird. Wenn der betreffende Teilfonds mehr als eine Aktienklasse hat, wird der Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse geteilt. Der Nettoinventarwert einer auf eine alternative Währung lautenden Klasse wird zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Der Nettoinventarwert der auf eine alternative Währung lautenden Klasse wird durch Konvertierung zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse berechnet.

Der Nettoinventarwert der auf eine alternative Währung lautenden Klasse spiegelt insbesondere die Kosten und Aufwendungen für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien dieser Klasse sowie für die Absicherung des Währungsrisikos wider.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Marktpreis zu bewerten.
- b) Wenn ein Wertpapier, ein Derivat oder eine andere Anlage an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wird ein Wertpapier auf einem Sekundärmarkt mit regeltem Handel unter Wertpapierhändlern gehandelt (und spiegelt der Preis dementsprechend die Marktbedingungen wider), kann die Bewertung auf diesem Sekundärmarkt basieren.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind auf die gleiche Weise zu bewerten wie börsennotierte Wertpapiere.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis zu bewerten. Liegt ein solcher Preis nicht vor, bewertet die Gesellschaft diese Wertpapiere nach anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu schätzen ist.
- f) Derivate werden entsprechend dem Vorstehenden behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden unter Bezugnahme auf unabhängige Preisquellen bewertet. Falls für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle verfügbar ist, wird die Plausibilität des erhaltenen Bewertungspreises durch die Anwendung von Berechnungsmethoden überprüft, die von der Gesellschaft und den Abschlussprüfern anerkannt werden und auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Instruments basieren, von dem das Derivat abgeleitet wurde.
- g) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden nach ihrem letzten berechneten Nettoinventarwert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Bestimmte Anteile oder Aktien von OGAW und/oder OGA können auf Grundlage von Schätzungen zuverlässiger Dienstleister bewertet werden, die vom Portfolioverwalter oder Anlageberater des Zielfonds unabhängig sind (Schätzung des Werts).
- i) Treuhand- und Festgelder werden zu ihrem jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zu dem Wechselkurs, der am jeweiligen Bewertungsdatum nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt wurde, in die Referenzwährung jedes Teilfonds

umgerechnet. Devisengeschäfte, die zur Absicherung von Währungsrisiken durchgeführt werden, werden bei dieser Umrechnung berücksichtigt.

Ist eine Bewertung nach den vorstehenden Regelungen aufgrund besonderer oder veränderter Umstände nicht möglich oder unzutreffend, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer sachgerechten Bewertung des Teilfondsvermögens zu gelangen und um Praktiken in Verbindung mit Market Timing zu verhindern.

Schwierig zu bewertende Anlagen (insbesondere solche, die nicht an einem Sekundärmarkt mit geregelter Preisbildung notiert sind) werden regelmäßig nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien bewertet. Für die Bewertung von Private-Equity-Anlagen kann die Gesellschaft die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen, die über entsprechende Erfahrungen und Systeme in diesem Bereich verfügen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung.

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird auf die nächstkleinere Einheit der derzeit verwendeten Referenzwährung auf- bzw. abgerundet, sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Teilfonds kann ebenfalls zu dem Wechselkurs, der am jeweiligen Bewertungsdatum nach Treu und Glauben durch oder gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt wurde, in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Legt der Verwaltungsrat solche Währungen fest, so wird der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die nächstkleinere Währungseinheit auf- oder abgerundet.

In Ausnahmefällen können noch am selben Tag weitere Bewertungen vorgenommen werden, die dann für alle später eingehenden Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge gelten.

Der Gesamt Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre kann der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Teilfonds wie nachstehend angegeben um einen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem bestimmten Bewertungstag ein Nettoüberschuss an Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen vorliegt. In diesem Fall gilt derselbe Nettoinventarwert für alle neu hinzukommenden und ausscheidenden Anleger an diesem bestimmten Bewertungstag.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts zielt insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Deckung von Transaktionskosten, Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des jeweiligen Teilfonds ab, die durch die Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien des Teilfonds und/oder durch den Teilfonds betreffende Umtauschvorgänge entstehen. Bestehende Aktionäre müssten diese Kosten nicht mehr indirekt tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und somit von den neu hinzukommenden und ausscheidenden Anlegern getragen werden.

Der Nettoinventarwert kann an jedem Bewertungstag auf Nettobasis angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Nettokapitalströme, die überschritten werden müssen) in Bezug auf die Anpassung des Nettoinventarwerts festlegen. Aktionäre sollten beachten, dass die auf der Grundlage des angepassten Nettoinventarwerts berechnete Wertentwicklung aufgrund der Anpassung des Nettoinventarwerts möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Swing-Faktor je Teilfonds:

Teilfonds	Maximaler Swing-Faktor
UBS (Lux) Digital Health Equity Fund	2 %
UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Robotics and Automation Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Security Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF	2 %

UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF	2 %
UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF	2 %
UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund	2 %

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen für die Aktionäre“ informieren.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Besteuerung

Die im Folgenden aufgeführte Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren Gesetzen und Praktiken, die sich bisweilen ändern können.

Sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nicht anders angegeben, unterliegen die Vermögenswerte der Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlichen zu entrichtenden Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) in Höhe von 0,05 % p. a. Unter anderem gilt ein reduzierter Steuersatz in Höhe von 0,01 % p. a. des Nettovermögens für Aktienklassen des betreffenden Teilfonds, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, d. h. für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X.

Die Einkünfte der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, können in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen.

Gemäß der geltenden luxemburger Gesetzgebung müssen Aktionäre keine Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlen, es sei denn, sie sind in Luxemburg ansässig oder domiziliert oder unterhalten dort eine Betriebsstätte oder waren in der Vergangenheit in Luxemburg ansässig und halten mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger entsprechend den geltenden Gesetzen und Praktiken im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes des betreffenden Anlegers und seinen persönlichen Umständen unterschiedlich. Anleger sollten sich daher vergewissern, dass sie in dieser Hinsicht umfassend informiert sind, und gegebenenfalls ihre eigenen Finanzberater konsultieren.

ii. Aufwendungen

Neben der vorstehend erwähnten „taxe d'abonnement“ sind die nachstehend angegebenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen, sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist:

- Alle möglicherweise anfallenden Steuern auf die Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen, die der Gesellschaft zuzurechnen sind;
- Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, darunter unter anderem die übliche Brokergebühren, Gebühren für die Führung von Clearing-Konten, Gebühren von Clearing-Plattformen, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Abrechnungs- und Abwicklungssystem CLS (Continuous Linked Settlement);
- Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, die am Ende eines jeden Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklassen in diesem Monat zu zahlen ist. Die Verwaltungsgebühr kann für die einzelnen Teilfonds und die einzelnen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden. Die Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und dem Vertrieb entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren sind in Kapitel 23 „Teilfonds“ enthalten.
- An die Depotbank zu zahlende Gebühren, die zu den bisweilen mit der Gesellschaft vereinbarten Sätzen auf der Grundlage der marktüblichen Sätze in Luxemburg erhoben werden und auf dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds oder dem Wert der gehaltenen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte basieren oder als Festbetrag festgelegt werden; die an die Depotbank zahlbaren Gebühren dürfen die in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegebenen maximalen Gebühren nicht überschreiten, wengleich in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzbanken der Depotbank zusätzlich erhoben werden können;

- Gebühren, die an die Zahlstellen (insbesondere eine Kuponzahlungsprovision), die Transferstellen und die Vertreter in den Sitzstaaten zu zahlen sind;
- Etwaige Lizenzgebühren, die an Indexanbieter zu zahlen sind;
- Alle Gebühren, die an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder an Anbieter von Daten für diese Risikomanagementsysteme zu zahlen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen verwendet werden;
- Alle Gebühren, die an Agenturen, Firmen oder sonstige Einrichtungen (einschließlich u. a. bevollmächtigte Stimmrechtsvertreter) zu zahlen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden;
- Alle Gebühren, die an Anbieter von Domizilierungsdienstleistungen zu zahlen sind;
- Alle sonstigen Gebühren, die für Vertriebsaktivitäten und sonstige für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen anfallen, die in diesem Abschnitt nicht erwähnt sind; für bestimmte Aktienklassen können diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden;
- Gebühren für das Sicherheitenmanagement im Zusammenhang mit Derivatgeschäften;
- Aufwendungen, einschließlich der Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank durch Maßnahmen im Namen der Aktionäre entstehen können (z. B. Rechts- und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds), sowie an Lizenzgeber bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken oder Indizes zahlbare Lizenzgebühren;
- Die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und anderer Dokumente in Bezug auf die Gesellschaft, einschließlich der Mitteilungen für die Registrierung, PRIIPS-BiB, Prospekte oder Memoranden für alle staatlichen Behörden und Börsen (einschließlich der lokalen Wertpapierhändlerverbände), die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Angebot der Aktien erforderlich sind; die Kosten für den Druck und den Vertrieb von Jahres- und Halbjahresberichten für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie die Kosten für den Druck und den Vertrieb aller anderen Berichte und Dokumente, die durch die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften (zur Klarstellung: einschließlich aller aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten gegenüber der CSSF) der vorgenannten Behörden vorgeschrieben sind; die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten und Spesen, Versicherungsschutz (einschließlich Versicherungen für Verwaltungsratsmitglieder/Manager); die Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts, die die in Kapitel 23 „Teilfonds“ aufgeführten maximalen Gebühren nicht überschreiten dürfen, die Kosten für Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich der Veröffentlichung von Kursen für die Aktionäre, die Honorare und Kosten für die Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft und alle anderen vergleichbaren administrativen Kosten sowie sonstige Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich der Kosten für den Druck von Kopien der vorgenannten Dokumente oder Berichte, die bei der Vermarktung der Aktien der Gesellschaft verwendet werden. Die Kosten für Werbung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet des Vorgenannten sind alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds entstehen, wie z. B. Rechts-, Beratungs-, Vermögensrückgewinnungs- und administrative Verwaltungskosten der Liquidation, von dem betreffenden in Liquidation befindlichen Teilfonds zu tragen, es sei denn, sie werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter getragen. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds werden von allen Anlegern getragen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft die Liquidation des Teilfonds beschließt, Aktien des Teilfonds halten.

iii. Performancegebühr

Zusätzlich zu den oben genannten Kosten trägt die Gesellschaft etwaige erfolgsabhängige Gebühren („Performancegebühr“), sofern dies für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben ist.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zunächst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und schließlich vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen. Andere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und Auflegung (neuer) Teilfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die den einzelnen Teilfonds zurechenbaren Kosten werden diesen direkt zugewiesen. Andernfalls werden die Kosten auf die einzelnen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds aufgeteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für thesaurierende Aktienklassen der Teilfonds ist derzeit keine Ausschüttung vorgesehen, und die erwirtschafteten Erträge werden zur Erhöhung des Nettoinventarwerts der Aktien nach Abzug der allgemeinen Kosten verwendet. Die Gesellschaft kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuweilen die gewöhnlichen Nettoerträge und/oder die realisierten Veräußerungsgewinne sowie alle einmaligen Erträge nach Abzug der realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, über die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, in welchem Umfang Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen, die jeder ausschüttenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, vorgenommen werden. Darüber hinaus können Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Teilfonds an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Teilfondsvermögen erfolgen, um eine angemessene Ausschüttungsquote zu erreichen.

Ausschüttungen können jährlich oder in anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Abständen beschlossen werden, sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwendung des Jahresergebnisses sowie andere Ausschüttungen werden vom Verwaltungsrat gegenüber der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.

Ausschüttungen dürfen in keinem Fall dazu führen, dass das Kapital der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt in der in Kapitel 5 „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, verfallen, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

12. Lebensdauer, Liquidation und Verschmelzung

Die Gesellschaft und die Teilfonds wurden für eine unbestimmte Zeit gegründet, sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre kann jedoch die Gesellschaft auflösen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist das gesetzlich vorgeschriebene Mindestquorum erforderlich. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestbetrags, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien fassen kann. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestbetrags, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen. In diesem Fall ist kein Quorum erforderlich; ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann von Aktionären gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in der Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital beträgt derzeit 1.250.000 EUR. Wird die Gesellschaft liquidiert, so erfolgt die Liquidation gemäß luxemburgischem Recht. Der/die von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannte(n) Liquidator(en) verwertet/verwerten das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und der Nettoliquidationserlös der Teilfonds wird anteilig an die Aktionäre dieser Teilfonds verteilt. Die Liquidierung eines Teilfonds und die

Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Teilfonds können auf einer der folgenden Grundlagen erfolgen:

- ein Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft, der darauf beruht, dass eine angemessene Verwaltung des Teilfonds im Interesse der Aktionäre möglicherweise nicht mehr gegeben ist; oder
- ein Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds; in der Satzung ist festgelegt, dass die nach luxemburgischem Recht für Beschlüsse über Satzungsänderungen geltenden Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse für solche Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird entsprechend Kapitel 14 „Informationen für die Aktionäre“ veröffentlicht. Der Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Teilfonds wird am Tag der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmeerlöse, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

In Übereinstimmung mit den Definitionen und Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann jeder Teilfonds entweder als übertragender Teilfonds oder als übernehmender Teilfonds Gegenstand von inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW sein. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen sein.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds als übernehmender Teilfonds Gegenstand von inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit einem anderen OGA oder einem Teilfonds desselben sein.

In allen Fällen ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft für die Entscheidung über die Verschmelzung zuständig. Sofern eine Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Zustimmung der Aktionäre erfordert, ist die Versammlung der Aktionäre im Rahmen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der von den auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen berechtigt, das Datum des Inkrafttretens einer solchen Verschmelzung zu genehmigen. Es gibt hierbei keine Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Es ist lediglich die Zustimmung der Aktionäre der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Verschmelzungen werden mindestens dreißig Tage im Voraus angekündigt, damit die Aktionäre die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen können.

Auflösung eines Teilfonds – Währungsabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Teilfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Interesse der Anleger. Während dieses Zeitraums ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte in Bezug auf das Portfolio des Teilfonds ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen, wobei er im Interesse der Anleger handelt. Was die Absicherung der Aktienklassen betrifft, so wird der Anlageverwalter die Währungsabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht mehr definitiv im Interesse der Anleger liegt (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich gegenüber dem Nutzen für die Anleger überwiegen); in diesem Fall wird der Anlageverwalter die Währungsabsicherung einstellen.

Auflösung einer Aktienklasse

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschritten oder nicht erreicht hat, das der Verwaltungsrat als Mindestniveau für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse ansieht, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Aktienklasse entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Satzung zu schließen oder stillzulegen.

Gegebenenfalls findet der in Kapitel 8 beschriebene Mechanismus des Single Swing Pricing Anwendung.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung (Annual General Meeting, „AGM“) der Aktionäre wird in Luxemburg innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres abgehalten.

In der Regel werden Benachrichtigungen über alle Hauptversammlungen mindestens acht Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung per Einschreiben an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Inhaber von Namensaktien geschickt. Die Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können nur Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen.

14. Informationen für die Aktionäre

Informationen über die Auflegung neuer Teilfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich. Die geprüften Jahresberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft sowie bei den Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden in gleicher Weise innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums, auf den sie sich beziehen, zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen über die Gesellschaft sowie über die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, werden online unter www.ubs.com/ame-investornotifications bekannt gegeben und, falls erforderlich, im „RESA“ und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Der Nettoinventarwert wird täglich im Internet auf www.ubs.com/funds veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Anleger können den Prospekt, das PRIIPS-BiB, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung kostenlos am Sitz der Gesellschaft anfordern oder online auf www.ubs.com/funds abrufen. Die relevanten vertraglichen Vereinbarungen sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Gesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Zudem können die Anleger auf Anfrage aktuelle Informationen zu Kapitel 17 „Depotbank“ am Sitz der Gesellschaft erhalten.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (das „Mémorial“) am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit außer der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.746.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds beauftragt.

Zur Umsetzung der Politik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an einen oder mehrere Anlageverwalter delegieren.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, auf Tagesbasis und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle und der letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios des jeweiligen Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Der/die Anlageverwalter für die jeweiligen Teilfonds sind in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten Anlageverwalter ernennen oder die Beziehung zu einem der Anlageverwalter beenden. Die Anleger des

jeweiligen Teilfonds werden darüber informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Der Anlageverwalter kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Rechnung verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Haftung des Anlageverwalters bleibt durch die Tatsache unberührt, dass er Portfolioverwaltungsfunktionen und -pflichten an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegiert hat.

17. Depotbank

Die Gesellschaft hat UBS Europe SE, Luxembourg Branch, als Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung (das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in ihrer geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Level II-Richtlinie) gemäß dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ernannt.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle auch zur Zahlstelle ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. UBS Europe SE, Luxembourg Branch, hat ihren Geschäftssitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Pflichten der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags. Gemäß dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag wurde die Verwahrstelle mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft sowie zur Gewährleistung einer effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags beauftragt. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrung delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen;
- (ii) die Berechnung des Werts der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgt;
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu in Luxemburg geltendem Recht und/oder der Satzung stehen;
- (iv) bei Geschäften, die sich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen auf die Gesellschaft übergeht, und
- (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht bzw. der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 wahr. Die Verwahrstelle hat ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Delegierung und Interessenkonflikte

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterdepotstelle(n) (einschließlich verbundener Unternehmen von UBS AG) delegieren, die bisweilen von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Bestellung einer Unterdepotstelle und auf laufender Basis hat die Verwahrstelle gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung der Verwahraufgaben ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der

Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und ihre Konzerngesellschaften in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterdepotstelle Teil des UBS-Konzerns ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unterdepotstelle anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unterdepotstelle, die Mitglied des UBS-Konzerns ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der damit Beauftragten sind auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments (bezüglich Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der OGAW-Level II-Verordnung, die „hinterlegten Vermögenswerte des Fonds“) durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterdepotstelle gemäß Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds“).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds wird die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Rückgabe eines Finanzinstruments gleicher Art oder des entsprechender Geldbetrages entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds das Ergebnis eines äußeren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für alle sonstigen direkten Schäden, die ihnen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 besteht eine anderweitige Regelung.

Kündigung

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten kündigen. Der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle ernannt, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu unterhalten oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste, wie im Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen, einschließlich unter anderem Steuern, Abgaben und (Makler-)Gebühren, die von der Verwahrstelle gezahlt werden oder für die die Verwahrstelle haftbar gemacht werden kann, unabhängig davon, ob diese bereits bestehen oder künftig erhoben werden, sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Unabhängigkeit der Verwahrstelle von der Gesellschaft

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Auslagerung und Datenschutz

Informationen über die Auslagerung und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Verwahrstelle (die einschlägige Informationen zur Auslagerung enthalten) und im Datenschutzhinweis (der die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen abdeckt).

18. Administrationsstelle des OGA

Die Verwaltungsgesellschaft hat die administrative Verwaltung der Gesellschaft an UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. übertragen, eine in Luxemburg eingetragene Dienstleistungsgesellschaft, die zur UBS Group AG gehört.

Als Administrationsstelle des OGA übernimmt UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. alle administrativen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der administrativen Verwaltung der Gesellschaft anfallen, einschließlich der Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

19. Regulatorische Offenlegungen

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter, die Administrationsstelle des OGA, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil des UBS-Konzerns (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert. Die verbundene Person einschließlich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen,

dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Maßnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihrer Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten. Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: www.ubs.com/ame-investornotifications. Entsprechende Informationen werden außerdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung der Verwahrungsarbeiten, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Faire Behandlung

Anleger beteiligen sich an den Teilfonds, indem sie Aktien der einzelnen Aktienklassen zeichnen und halten. Einzelne Aktien einer einzigen Aktienklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die Gleichbehandlung aller Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Teilfonds zu gewährleisten.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb der Parameter, die die verschiedenen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds auszeichnen, auf der Grundlage objektiver Kriterien, wie nachstehend näher beschrieben, mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern Regelungen vereinbaren, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Solche Ansprüche umfassen in erster Linie u. a. Nachlässe auf Gebühren, die der Aktienklasse belastet werden, oder spezifische Offenlegungen und werden ausschließlich auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das derzeitige oder erwartete Volumen, das von einem Anleger gezeichnet wurde oder gezeichnet wird;
- das Gesamtvolumen, das ein Anleger im Teilfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt hält;
- die erwartete Haltedauer einer Anlage im Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großhändler, Fondsverwaltungsgesellschaft, Vermögensverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatperson);
- das Gebührenvolumen oder die Erträge, die der Anleger mit einer bestimmten Gruppe verbundener Unternehmen der Gruppe oder mit allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erzielt;
- ein legitimer Zweck für den Erhalt bestimmter Informationen, wozu in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen gehören.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach vernünftiger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft objektiv in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Regelungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, hat Anspruch auf die gleichen Regelungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die einschlägigen Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Regelungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf der Grundlage der ihr (auch von dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger) zur Verfügung gestellten Informationen, ob dieser Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von der OGA-Administrationsstelle der Gesellschaft geführten Konto eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Aktionär direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben, und es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene der Gesellschaft schadlos zu halten. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte, die negativ beeinträchtigt werden können, beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäß (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik fördert eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, steht in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindert das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder der Satzung dieser Gesellschaft übereinstimmen. Die Vergütungspolitik gewährleistet darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;

- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schließt die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschließlich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Aktionäre können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter www.ubs.com/amerregulatorydisclosures finden.

Politik bezüglich Sicherheiten für OTC-Derivate

Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigt, können Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 und unter Einhaltung der folgenden Grundsätze genutzt werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro und Schweizer Franken sowie in der Referenzwährung eines Teilfonds;
 - Von einem OECD-Mitgliedstaat begebene Staatsanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens A+/A1 aufweisen;
 - Von Bundesstaaten/Bundesländern, Regierungsbehörden, supranationalen Institutionen, staatlichen Sonderbanken oder staatlichen Export-Import-Banken, Gemeinden oder Kantonen von OECD-Mitgliedstaaten begebene Staatsanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens A+/A1 aufweisen;
 - Von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat begebene gedeckte Anleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens AA-/Aa3 aufweisen
 - Von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat begebene Unternehmensanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens AA-/Aa3 aufweisen
 - An einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zum Handel zugelassene oder gehandelte Stammaktien, die in einem wichtigen Index enthalten sind.

Der Emittent handelbarer Schuldtitel muss über ein entsprechendes Kreditrating von S&P und/oder Moody's verfügen.

Weichen die jeweiligen Ratings von S&P und Moody's in Bezug auf ein und denselben Emittenten voneinander ab, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, bestimmte OECD-Länder von der Liste der zulässigen Länder einzuschränken oder auszuschließen oder die zulässigen Sicherheiten allgemein weiter einzuschränken.

- Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.
- Es werden Anleihen jeder Art und/oder Laufzeit akzeptiert, ausgenommen ewige Anleihen.

- Entgegenenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettoinventarwert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegenenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Einrichtung begeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-Prozent-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend vom diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten.
- Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert.
- Bei einer Titelübertragung muss die erhaltene Sicherheit bei der Depotbank hinterlegt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen (z. B. Pfandvereinbarung in Bezug auf außerbörsliche Derivatgeschäfte) kann die Sicherheit bei einer dritten Depotstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
- Erhaltene Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie für OTC-Derivate

Die Gesellschaft hat eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse aufgestellt. Ein Sicherheitsabschlag („Haircut“) ist ein auf den Wert einer Sicherheit angewandter Abschlag, mit dem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich seine Bewertung bzw. sein Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. In der Sicherheitsabschlagsrichtlinie werden die Merkmale für die jeweilige Anlagenklasse, die Art und Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests berücksichtigt, die gemäß der Richtlinie für das Sicherheitenmanagement ggf. durchgeführt werden. Vorbehaltlich der mit der jeweiligen Gegenpartei getroffenen Rahmenvereinbarungen, die Mindestübertragungsbeträge enthalten können oder auch nicht, strebt die Gesellschaft an, dass alle erhaltenen Sicherheiten einen Wert aufweisen, der unter Berücksichtigung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie angepasst wird. Gemäß der Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Gesellschaft werden die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und die Referenzwährung eines Teilfonds	0 %
Von einem OECD-Mitgliedstaat begebene Staatsanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens A+ von S&P und/oder A1 von Moody's aufweisen	0,5 %-5 %

Von Bundesstaaten/Bundesländern, Regierungsbehörden, supranationalen Institutionen, staatlichen Sonderbanken oder staatlichen Export-Import-Banken, Gemeinden oder Kantonen von OECD-Mitgliedstaaten begebene Staatsanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens A+ von S&P und/oder A1 von Moody's aufweisen	0,5 %-5 %
Von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat begebene gedeckte Anleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's aufweisen	1 %-8 %
Von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat begebene Unternehmensanleihen, sofern diese ein langfristiges Rating von mindestens AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's aufweisen	1 %-8 %
An einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zum Handel zugelassene oder gehandelte Stammaktien, die in einem wichtigen Index enthalten sind	5 %-15 %

Zusätzlich zu den oben genannten Sicherheitsabschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1-8 % auf alle Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien), die auf eine andere Währung als die der zugrunde liegenden Transaktion lauten.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den angewandten Sicherheitsabschlag bei ungewöhnlicher Marktvolatilität zu erhöhen. Infolgedessen erhält das Unternehmen mehr Sicherheiten, um sein Kontrahentenrisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „**Benchmark-Verordnung**“) kann die Gesellschaft eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks nur dann verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat ansässig ist, für den bestimmte Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Übernahmbedingungen gelten, und der in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) geführten Register eingetragen ist.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten bestimmte Übergangsbestimmungen, nach denen Benchmark-Administratoren derzeit nicht verpflichtet sind, eine Genehmigung oder Registrierung durch die zuständigen nationalen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung einzuholen oder sich für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Billigungsregelungen der Benchmark-Verordnung gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Benchmark-Verordnung zu qualifizieren. Die Gesellschaft ist ihren Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Benchmark-Verordnung auf Grundlage der aktuellsten Informationen, die zum Datum dieses Prospekts in dem von der ESMA erstellten und geführten Register verfügbar waren, so weit wie möglich nachgekommen. Soweit möglich, werden bei jeder Prospektaktualisierung weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen der Aktualisierung des von der ESMA geführten Registers mit zusätzlichen Informationen und dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen im Rahmen der nächsten Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen werden, eine gewisse Zeit vergehen kann.

In Übereinstimmung mit der Benchmark-Verordnung hat die Gesellschaft schriftliche Benchmark-Notfallpläne erstellt, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die die Gesellschaft ergreifen würde, falls sich ein von einem Teilfonds verwendeter Benchmarkindex wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, und diese Pläne werden von der Gesellschaft aufrechterhalten (die „**Benchmark-Notfallpläne**“). Einzelheiten zu den aktuellen Benchmark-Notfallplänen sind für Aktionäre und Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger sollten beachten, dass die Maßnahmen, die unter Umständen von der Gesellschaft auf der Grundlage der Benchmark-Notfallpläne für den Fall ergriffen werden, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Benchmarkindex wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt

wird, zu einer Änderung u. a. des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds oder der für die Berechnung einer Performancegebühr (falls zutreffend) verwendeten Benchmark führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Benchmarkindex. Alternativ kann der Verwaltungsrat beschließen, den betreffenden Teilfonds aufzulösen oder das Vermögen des betreffenden Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zu verschmelzen oder anderweitig zusammenzulegen. Alle derartigen Maßnahmen und die damit verbundenen Änderungen dieses Verkaufsprospekts werden den Aktionären mitgeteilt und gemäß Luxemburger Recht, den Anforderungen der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und des Umtauschs von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten „berechtigten Interessen“ umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die „**Empfänger**“) übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um ihre verbundenen sowie um Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die

Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land außerhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäß dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei sie von der EU-Kommission genehmigte „Modellklauseln“ verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung

personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschließlich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);

- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

21. Bestimmte regulatorische und steuerliche Angelegenheiten Foreign Account Tax Compliance

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die im geänderten luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**FATCA-Gesetz**“) festgelegt ist, sofern hier nicht anders angegeben.

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als „**FATCA**“) beinhalten die grundsätzliche Einführung einer neuen Berichtsregelung und die potenzielle Einführung einer Quellensteuer von 30 % in Bezug auf (i) bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), und (ii) einen Teil bestimmter Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Rechtsträgern, die FFI-Vereinbarungen (wie nachstehend definiert) eingegangen sind, insoweit sie quellensteuerpflichtige Zahlungen zuzurechnen sind („durchlaufende Zahlungen“). Generell soll mit den neuen Vorschriften erreicht werden, dass die direkten und indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträgern dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) gemeldet werden müssen. Die 30-prozentige Quellensteuer kommt zur Anwendung, wenn die erforderlichen Angaben zu den Eigentumsverhältnissen in den USA nicht vorgelegt werden.

Im Allgemeinen unterliegen alle quellensteuerpflichtigen Zahlungen und durchlaufenden Zahlungen, die die Gesellschaft erhält, gemäß den FATCA-Vorschriften einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), es sei denn, die Gesellschaft schließt mit dem IRS eine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) über die Erteilung von Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US-Recht (einschließlich Informationsmitteilungen in Bezug auf den Datenschutz) ab, insoweit dies erforderlich ist, um die Bestimmungen der neuen Vorschriften einzuhalten, einschließlich Informationen über die direkten und indirekten US-Kontoinhaber, oder sie erfüllt anderweitig die Voraussetzungen für eine Befreiung, einschließlich einer Befreiung im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „**IGA**“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem der Nicht-US-Rechtsträger ansässig ist oder anderweitig eine relevante Präsenz hat.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben eine IGA bezüglich FATCA geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten umgesetzt wird (das „**FATCA-Gesetz**“). Unter der Voraussetzung, dass die

Gesellschaft alle anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes einhält, unterliegt die Gesellschaft keiner Quellensteuer oder ist allgemein nicht dazu verpflichtet, Beträge auf von ihr geleistete Zahlungen im Rahmen von FATCA einzubehalten. Darüber hinaus muss die Gesellschaft keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS treffen, sondern ist stattdessen verpflichtet, Informationen über ihre Aktionäre einzuholen und diese Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde zu melden, die diese Informationen wiederum an den IRS übermittelt.

Jede Steuer, die aufgrund der Nichterfüllung des FATCA durch einen Anleger fällig wird, ist von diesem Anleger selbst zu tragen.

Jedem potenziellen Anleger und jedem Aktionär wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Jeder Aktionär und jeder Übertragungsempfänger der Beteiligung eines Aktionärs an einem Teilfonds muss der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten dritten Partei („designierte dritte Partei“) in der Form und zu dem Zeitpunkt, die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise verlangt wird (auch in Form einer elektronischen Zertifizierung) Folgendes übermitteln (auch in Form von Aktualisierungen): alle Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bezüglich des Aktionärs (oder der direkten oder indirekten Anspruchsberechtigten oder Kontoinhaber des Aktionärs), die von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei angemessenerweise verlangt werden, um die Erlangung einer Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern, die der Gesellschaft von einer Steuerbehörde oder anderen staatlichen Behörde auferlegt wurden (einschließlich Quellensteuern, die gemäß dem Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder einem ähnlichen oder nachfolgenden Gesetz oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem zu Zwecke der Erfüllung der Bedingungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen zwischenstaatlichen Vereinbarung geschlossenen Vertrags auferlegt wurden), Beträgen, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, oder Beträgen, die diesen Aktionären oder Anspruchsberechtigten von der Gesellschaft zuzurechnen oder auszuzahlen sind, zu unterstützen. Wenn ein Aktionär oder Übertragungsempfänger der Beteiligung eines Aktionärs solche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei in vollem Umfang berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehalten aller gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehaltenden Steuern; (ii) Rücknahme der Beteiligung eines Aktionärs oder Übertragungsempfängers an einem Teilfonds, und (iii) Bildung und Betrieb eines in den USA errichteten Anlageinstruments, das als eine „inländische Partnerschaft“ im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung behandelt wird, und Übertragung der Beteiligung des Aktionärs oder Übertragungsempfängers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds an dieses Anlageinstrument. Wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei verlangt wird, muss der Aktionär oder Übertragungsempfänger alle Dokumente, Gutachten, Instrumente und Zertifikate ausfertigen, die die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei angemessenerweise angefordert haben oder die anderweitig verlangt werden, um das Vorgenannte umzusetzen. Jeder Aktionär erteilt hiermit der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei die Befugnis, in Verbindung mit seiner Beteiligung solche Dokumente, Gutachten, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs auszufertigen, wenn der Aktionär selbst dies nicht tut.

Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit FATCA-Vorgängen

Entsprechend dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „Luxemburger Steuerbehörde“) Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne der Definition im FATCA-Gesetz zu melden.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Organisation und dementsprechend als nicht berichterstattendes luxemburgisches Finanzinstitut und ist als konformes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist Datenverantwortlicher und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären oder deren beherrschenden Personen zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen

Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem FATCA-Gesetz. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, Geburtsdatum und Geburtsort, die Anschrift, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder ein funktionales Äquivalent), der Kontostand oder -wert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag der sonstigen in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielten Erträge, die auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögenswerten, der Gesamtbruttobetrag der auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Zinsen, der dem Anleger in Bezug auf das Konto gezahlte oder gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag, Daueranweisungen zur Übertragung von Mitteln auf ein in den USA geführtes Konto sowie alle anderen relevanten Informationen in Bezug auf die Aktionäre oder die sie beherrschenden Personen für die Zwecke des FATCA-Gesetzes (die „personenbezogenen FATCA-Daten“).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Administrationsstelle des OGA an die Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die personenbezogenen FATCA-Daten unter Befolgung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an den IRS weiterleiten.

Insbesondere werden die Aktionäre und die beherrschenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft („Auftragsverarbeiter“) verarbeitet werden, zu denen im Zusammenhang mit der FATCA-Verarbeitung auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die OGA-Administrationsstelle der Gesellschaft gehören können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann dies eine Meldung des Kontos bei der Luxemburger Steuerbehörde zur Folge haben.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das FATCA-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär oder jeder beherrschenden Person, der/die den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen des FATCA-Gesetzes in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferlegt werden (unter anderem: Einbehaltung gemäß Abschnitt 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldstrafe von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldstrafe von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen und die nicht weniger als 1.500 Euro betragen dürfen) und die dem Versäumnis des Aktionärs oder der beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieser Anleger zurücknehmen kann.

Aktionäre und beherrschende Personen sollten bezüglich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft an die Anleger ausgegebenen Antragsformular bereitgestellt wird.

Automatischer Austausch von Informationen – Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) festgelegt ist, sofern hier nicht anders angegeben.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom

15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun einen automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard (CRS) der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) zum automatischen Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden unterzeichnet. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens tauscht Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch Finanzkontoinformationen mit anderen teilnehmenden Rechtsräumen aus. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards in luxemburgisches Recht um.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der Luxemburger Steuerbehörde jährlich den Namen, die Anschrift, den/die Wohnsitzstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und, im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, zu melden. Diese Informationen können von der Luxemburger Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft verpflichtet sich jeder Aktionär, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das CRS-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär, der den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen kann.

Aktionäre sollten bezüglich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit CRS-Vorgängen

Entsprechend dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („**FI**“) verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne der Definition im CRS-Gesetz zu melden.

Als berichterstattendes luxemburgisches FI ist die Gesellschaft Datenverantwortlicher und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der Luxemburger Steuerbehörde den Namen, die Wohnanschrift, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Land des steuerlichen Wohnsitzes, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder ein funktionales Äquivalent), Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einem ausländischen Rechtsraum geführtes Konto, den Kontostand oder -wert, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, den Gesamtbruttobetrag der sonstigen in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielten Erträge, die auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögenswerten, den Gesamtbruttobetrag der auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Zinsen, den dem Anleger in Bezug auf das Konto gezahlten oder gutgeschriebenen Gesamtbruttobetrag sowie alle anderen Informationen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, über i) jede meldepflichtige Person, die Kontoinhaber ist, ii) und, im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, über jede beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist, zu melden (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“).

Personenbezogene CRS-Daten über die Aktionäre oder die beherrschenden Personen werden vom berichterstattenden FI an die Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten an die zuständigen Steuerbehörden eines oder mehrerer von einer Meldepflicht betroffener Rechtsräume weiterleiten. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten der Aktionäre oder der beherrschenden Personen nur zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem CRS-Gesetz.

Insbesondere werden die Aktionäre und die beherrschenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft („**Auftragsverarbeiter**“) verarbeitet werden, zu denen im Zusammenhang mit der CRS-Verarbeitung auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die OGA-Administrationsstelle der Gesellschaft gehören können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann dies eine Meldung des Kontos bei der Luxemburger Steuerbehörde zur Folge haben.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das CRS-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär oder jeder beherrschenden Person, der/die den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen des CRS-Gesetzes in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferlegt werden (unter anderem: eine Geldstrafe von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldstrafe von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen und die nicht weniger als 1.500 Euro betragen dürfen) und die dem Versäumnis des Aktionärs oder der beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen kann.

Aktionäre sollten bezüglich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft an die Anleger ausgegebenen Antragsformular bereitgestellt wird.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50 % (oder mindestens 25 %) des Werts des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds müssen fortlaufend in zulässigen Eigenkapitalinstrumenten (Kapitalbeteiligungen) im Sinne von § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes investiert sein.

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Teilfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.

Soweit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäß § 2 Absatz 6 bzw. 7 des Investmentsteuergesetzes berücksichtigt.

Gemäß § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes in der am 22. November 2019 geltenden Fassung gelten als „**zulässige Eigenkapitalinstrumente**“:

- Anteile an einer nicht als Investmentfonds (wie unten definiert) einzustufenden Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft), die zum Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind,
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht als Investmentfonds (wie unten definiert) oder als Immobiliengesellschaft (wie und definiert) einzustufen ist und die

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
- in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- Investmentanteile an Aktienfonds (wie unten definiert) in Höhe von 51 % des Werts des Investmentanteils, und
- Investmentanteile an Mischfonds (wie unten definiert) in Höhe von 25 % des Werts des Investmentanteils.

Zur Klarstellung: Für den Fall, dass die Definition der als zulässige Eigenkapitalinstrumente geltenden Anteile (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der am 22. November 2019 geltenden Fassung) geändert oder ersetzt wird, ist jede Bezugnahme auf als zulässige Eigenkapitalinstrumente geltende Anteile in diesem Prospekt als Bezugnahme auf diese geänderte oder neue Definition zu verstehen.

Ein „**Investmentfonds**“ bezeichnet jeden der folgenden Rechtsträger:

- Organismen für gemeine Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die unter die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren fallen, ohne von deren Anwendungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die unter die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) fallen, ohne von deren Anwendungsbereich ausgenommen zu sein;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Zahl der Anleger auf einen einzigen Anleger beschränken, aber alle anderen Kriterien für die Einstufung als AIF erfüllen; und
- Unternehmen, die nicht operativ tätig sein dürfen und weder steuerpflichtig noch steuerbefreit sind; es sei denn, es handelt sich um
- einen REIT im Sinne von § 1 Absatz 1 oder § 19 Absatz 5 des REIT-Gesetzes;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von § 1 Absatz 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs;
- eine Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse aus eigenen Mitteln oder mit staatlicher Unterstützung in Beteiligungen investiert; oder
- eine Personengesellschaft, es sei denn, es handelt sich um einen OGAW.

Eine „**Immobilien-gesellschaft**“ ist eine Kapital- oder Personengesellschaft, die nach ihrer Satzung oder ihrem Kommanditvertrag nur Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Zubehör erwerben darf, die für ihre Verwaltung erforderlich sind.

Ein „**Aktienfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein „**Mischfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mindestens 25 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässigen Eigenkapitalinstrumenten anlegt. Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun einen automatischen Austausch vorsieht.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC 6“) in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schließen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschließlich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Teilfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA“) gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräußerung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Teilfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu

Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Teilfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Teilfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, außer der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismäßig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäß Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**2009 Regulations**“) werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Teilfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Ertrags berichterstattender Teilfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes „Income Tax Act 2007“ („Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland“) aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Teilfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine „Close Company“ handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermaßen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Teilfonds nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine „Close Company“ im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen („Taxation of Chargeable Gains Act“) darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

22. Wichtigste Parteien

Gesellschaft

UBS (Lux) Investment SICAV 2
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Robert Süttinger,
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Ioana Naum,
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich
- Francesca Guagnini,
Managing Director, UBS Asset Management (UK) Ltd., London
- José Lynda Denis,
Independent Director,
Luxemburg

Unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., 5, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer,
Independent Non-executive Director, Luxemburg
- Francesca Prym,
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg
- Eugene Del Cioppo,
CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel;
- Manuel Roller,
Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich.
- Francesco Grana
Head of Global WM and Wholesale Client Coverage,
Head of AM EMEA Region
UBS Asset Management Switzerland AG
Zürich, Schweiz
- Giovanni Papini
Non-Executive Director
Arezzo, Italien

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Nina Egelhof,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andreas Rossi
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Marcus Ulm
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Anna-Paola Ionna
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Lisiane Asnouni-Favini,
UBS Asset Management (Europe) S.A.

Depotbank

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Administrationsstelle des OGA

UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Teilfonds

UBS (Lux) Digital Health Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds werden weltweit (auch in Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) von Unternehmen mit Fokus auf dem digitalen Gesundheitswesen. Unternehmen mit Fokus auf dem digitalen Gesundheitswesen bezeichnet in diesem Zusammenhang Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit unter Einsatz von Technologie im Bereich der Gesundheitsversorgung ausüben. Das Universum „digitales Gesundheitswesen“ kann in die drei Unterthemen Forschung & Entwicklung (F&E), Therapien und Effizienz unterteilt werden.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Derivate können an Wertpapierkörbe oder Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds darf – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 erfüllen. Darüber hinaus müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und transparent auf Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur

Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der Teilfonds weist das folgende Merkmal zur Bewertung von ESG-Aspekten auf:

- Anlage zu mindestens 80 % in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit einem Exposure gegenüber sozialen Themen, die nach Auffassung des Anlageverwalters für das System der digitalen Gesundheitsversorgung entscheidend sind. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Forschung & Entwicklung (F&E), Therapien und Effizienz.

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Es wurden einzelne Unternehmen identifiziert, deren Umsätze beispielsweise auf bestimmte soziale Unterthemen des digitalen Gesundheitswesens wie die technologiegestützte Gesundheitsversorgung ausgerichtet sind. Der Anlageverwalter kann auch Unternehmen einbeziehen, die als entscheidend für die digitale Gesundheitsversorgung angesehen werden, was sich an Kennzahlen wie den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) zeigt, die auf die vorstehend beschriebenen sozialen Unterthemen des digitalen Gesundheitswesens ausgerichtet sind.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten die „Risikofaktoren“ in Kapitel 7 des Verkaufsprospekts sowie die unten dargelegten Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Teilfonds kann in Schwellenländern investieren. Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h. Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite der Teilfondsanlagen schmälern kann. Anlagen in diesem Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Anlagen in Schwellenländern sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsmethoden und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann auf Fonds- oder Wertpapiererebene zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung führt zu einer entsprechenden gleichzeitigen Schwankung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Teilfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die weltweit in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien des Sektors digitales Gesundheitswesen investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (Americas) LLC, New York zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der OGA-Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsdatum erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt

wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „N“	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „seeding P“	0,80 %	k. A.	0,10 %	0,10 %

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen. Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI Europe All Cap Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder für die Bemessung der Performancegebühr verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) investiert, die von Unternehmen begeben werden, die direkt oder indirekt im Besitz von, unter der Kontrolle von und/oder unter der Leitung von Unternehmern und/oder Familien stehen, die mit mindestens 10 % der Stimmrechte am Eigenkapital beteiligt sind, und ihren Sitz in Europa haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die europäische Region umfasst alle EU- und EFTA-Länder sowie das Vereinigte Königreich.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Derivate können an Wertpapierkörbe oder Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds darf – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 erfüllen. Darüber hinaus müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und transparent auf Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen

Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewertung von ESG-Aspekten auf:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten die „Risikofaktoren“ in Kapitel 7 des Verkaufsprospekts sowie die unten dargelegten Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Teilfonds kann in Schwellenländern investieren. Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h. Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind,

ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite der Teilfondsanlagen schmälern kann. Anlagen in diesem Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Anlagen in Schwellenländern sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsmethoden und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann auf Fonds- oder Wertpapierebene zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber dem Euro führt zu einer entsprechenden, gleichzeitigen Schwankung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio aus europäischen Familienunternehmen und/oder unternehmerisch geprägten Unternehmen investieren möchten.

Zulassung für französische PEA-Sparpläne

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die (i) ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Land haben, das als Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Frankreich eine Vereinbarung über die Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer Besteuerung unterliegen, die der französischen Körperschaftsteuer gleichwertig ist.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (UK) Limited zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsdatum erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Performancegebühr¹

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performancegebühr für den Teilfonds, die täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf der Grundlage des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts vor Abgrenzung der Leistungsvergütung für den entsprechenden Bewertungstag der betreffenden Aktienklasse („Berechnungstag“) berechnet wird.

Für die Berechnung der Performancegebühr wird das Prinzip der relativen High Watermark herangezogen. Das bedeutet, dass eine Underperformance der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds gegenüber ihrer Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, falls bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde) aufgeholt werden muss, bevor eine Performancegebühr fällig wird.

Die Performancegebühr wird auf jährlicher Basis („Kristallisationszeitraum“) fällig (d. h. kristallisiert). Der Kristallisationszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisationszeitraum potenziell länger als zwölf Monate ist und mit der Auflegung des Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performancegebühr und die erforderliche Rückstellung erfolgen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts. Die aufgelaufene Performancegebühr ist jährlich nachträglich innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Kristallisationszeitraums zahlbar. Wenn Aktien während des Kristallisationszeitraums zurückgenommen werden, wird der im

Year	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Reference NAV /share	Perf NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Value	Reference Benchmark	Benchmark Perf	Over/Under perf for the period since last crystallization	Adjustment on subscription	Adjusted on redemption ("AoS")	Crystallization
Inception	100		100.00	100.00	0.00%	10.00	10.00	0.00%	-	-	-	-
Inter Year 1 day	100		110.00	100.00	10.00%	10.60	10.00	6.00%	4.00%	-	-	-
Inter Year 1 day+1	90	10	110.00	100.00	10.00%	10.60	10.00	6.00%	4.00%	-	-	6.00
Inter Year 1 day+2	100	10	109.94	100.00	9.94%	10.60	10.00	6.00%	3.94%	- 5.10	- 5.10	-
End of Year 1	100		105.00	100.00	5.00%	10.30	10.00	3.00%	2.00%	-	- 5.10	-
End of Year 2	100		110.00	105.00	4.76%	11.02	10.30	7.00%	-2.24%	-	-	-
End of Year 3	100		104.00	105.00	-0.95%	10.10	10.30	-1.94%	0.99%	-	-	-
End of Year 4	100		105.20	104.00	1.15%	10.50	10.10	3.96%	-2.81%	-	-	-

Nettoinventarwert je Aktie enthaltene Betrag der Performancegebühr für diese zurückgenommenen Aktien am Tag der Rücknahme durch den Aktionär anteilig fällig und geschuldet (d. h. kristallisiert).

Liegt die Nettoperformance des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts einer Aktienklasse (nach Abzug aller Kosten) am Berechnungstag über der Benchmark-Performance, wird für alle Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „PF“ eine Performancegebühr in Höhe von 15 % in Bezug auf die Differenz zwischen der Performance des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance der Benchmark (d. h. den relativen Wert) während desselben Kristallisationszeitraums erhoben, sofern diese Differenz die Summe jedweder jährlichen Underperformance gegenüber der Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde) überschreitet. Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Aktien der betreffenden Aktienklasse berechnet, die während des Kristallisationszeitraums im Umlauf sind, wobei die Auswirkungen von Neuzeichnungen neutralisiert werden. Die neuen Zeichnungen werden daher erst dann mit der Performancegebühr belastet, wenn sie zur Performance der betreffenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung: Die Performancegebühr wird aus der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds am Zahltag auch im Falle einer negativen absoluten Performance der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds gezahlt, sofern die betreffende Aktienklasse des Teilfonds die Benchmark seit dem vorherigen Zahltag der Performancegebühr übertroffen hat.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI Europe All Cap Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden). Sie wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Die Benchmark wird für die EUR-Aktienklassen als Referenz für die Berechnung der Outperformance herangezogen. Für die abgesicherten Aktienklassen wird zur Berechnung der Outperformance die jeweilige abgesicherte Version der Benchmark in der betreffenden Währung herangezogen.

Eine Performancegebühr fällt an, wenn die folgenden Bedingungen für die betreffende Aktienklasse des Teilfonds zutreffen:

$(NIW \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > 0$

und

$(NIW \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > \text{Summe der jährlichen Underperformance gegenüber der Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (bzw. seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde)}$

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, gilt Folgendes:

$0,15 \times ([\text{Performance des NIWt pro Aktie} - \text{Performance der (Benchmark)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung bei Zeichnungen})_t)$

wobei: NIWt = aktueller, nicht mit dem Swing-Faktor angepasster Nettoinventarwert vor Rückstellung für die Performancegebühr

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung bei Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass für die neuen Aktien, die während des Kristallisationszeitraums gezeichnet werden, eine Performancegebühr zurückgestellt wird, bevor sie zur Performance der betreffenden Aktienklasse beitragen.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „PF“	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit den Namensbestandteilen „PF“ und „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	1,50 %	1,60 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	1,50 %	1,60 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*					
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in ein breit gestreutes Aktienportfolio, von dem eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI World (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) von Unternehmen weltweit investiert. Der Teilfonds kann auch in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen.

Im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können die vorgenannten Anlagen auch indirekt in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Optimierung der Gesamtportfoliorendite verstärkt auf die nachstehend aufgeführten Derivatgeschäfte zurückgreifen:

- a) Kauf und Verkauf von Put- und Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
- b) Kauf und Verkauf von Futures auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf die Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Teilfonds darf dabei nur Futures abschließen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Land domiziliert ist.

Die Auswahl der Indizes, auf denen diese Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Darüber hinaus können Derivate gemäß Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Ferner kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen, die zur Anlagepolitik passen, Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ abschließen.

Der Basiswert aller Derivate darf 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit ausgegeben

werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds kann – vorbehaltlich der vorstehend genannten Anlagegrundsätze – zudem bis zu 30 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes und Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmäßig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Bei Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass sie höhere Renditen erzielen und mit höheren Risiken verbunden sind als ähnliche Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus anderen Ländern. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet. Weitere Informationen zu den Risiken von Aktienanlagen und Anlagen in Schwellenländern sind im Verkaufsprospekt in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ enthalten.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit den Mittelflässen, die sich aus den durch Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Anpassungen ergeben, die angestrebte Rendite verringern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass das Kontrahentenrisiko bei Derivatstrategien nicht vollständig eliminiert werden kann. Bei einem Ausfall der Gegenpartei können sich die Erträge der Anleger verringern. Der Teilfonds wird sich jedoch bemühen, dieses Risiko durch die Entgegennahme von finanziellen Sicherheiten, die als Garantien gegeben werden, zu mindern oder dieses Risiko durch verschiedene Diversifizierungsmaßnahmen zu minimieren, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Teilfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die weltweit in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aktien eines Aktionärs, den die Gesellschaft nach eigenem Ermessen als „nicht zulässige Person“ einstuft, zwangsweise zurückzunehmen. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of

Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	1,50 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %

Namensbestandteil „N“				
--------------------------	--	--	--	--

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI World Core Infrastructure (net div. reinvested) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden weltweit (auch in Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) von Unternehmen investiert, die im Infrastruktursektor tätig sind („Infrastruktursektor“). Der Begriff „Infrastruktursektor“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Dienstleistungen, logistische Grundlagen und Einrichtungen, die für den Erhalt und die Entwicklung einer modernen Gesellschaft notwendig sind. Zu den Emittenten, die im Infrastruktursektor tätig sind, gehören Unternehmen, die hauptsächlich im Bereich der Planung, dem Bau, der Bereitstellung oder dem Betrieb von (a) Grundversorgungseinrichtungen wie Wasser, Strom und Stromverteilung, Gas, Öl, Licht, Heizung und Abfallentsorgung, (b) Transporteinrichtungen wie Straßen, Flughäfen, Eisenbahnen, Häfen, U-Bahnen, Pipelines, Kanälen und Wasserstraßen, (c) Kommunikations- und Medienzetteln wie Telefon-, Mobilfunk-, Kabel- und Rundfunknetze, (d) sozialen und medizinischen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten, Bildungs- und Sporteinrichtungen, (e) Schutzinfrastrukturen wie Dämmen oder Lawinenschutzanlagen tätig sind, sowie Unternehmen, die in erster Linie Beratungsleistungen im Infrastruktursektor anbieten, und Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Derivate können an Wertpapierkörbe oder Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind. Der Teilfonds darf – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettovermögens in

strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Darüber hinaus müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und transparent auf Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewertung von ESG-Aspekten auf:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten die „Risikofaktoren“ in Kapitel 7 des Verkaufsprospekts sowie die unten dargelegten Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Teilfonds kann in Schwellenländern investieren. Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h. Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer

aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite der Teilfondsanlagen schmälern kann. Anlagen in diesem Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Anlagen in Schwellenländern sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsmethoden und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann auf Fonds- oder Wertpapiererebene zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung führt zu einer entsprechenden gleichzeitigen Schwankung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Teilfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten im Infrastruktursektor investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsdatum erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Robotics and Automation Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der gehaltenen Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds werden weltweit in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen angelegt, die in den Bereichen Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und Produkte und Dienstleistungen unter anderem in den Bereichen Automatisierung, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, effiziente Verbesserungen, numerische Steuerungen, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheits- und Schutztechnologien anbieten. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die den Großteil ihrer Einnahmen durch die Finanzierung der vorstehend genannten Aktivitäten erzielen. Der Teilfonds kann auch bis zu 40 % in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen, wie nachfolgend unter der Überschrift „Risikoinformationen“ definiert.

Zu Absicherungszwecken, im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios und zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten wie Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die sich auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes beziehen, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmäßig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Die Auswahl der Indizes, auf denen diese Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente,

festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit ausgegeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewertung von ESG-Aspekten auf:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h. Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die

Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite auf das Gesamtvermögen des Teilfonds schmälern kann. Anlagen in diesem Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Die Anlagen dieses Teilfonds sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsmethoden und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern gegenüber der Referenzwährung führt zu einer entsprechenden gleichzeitigen Schwankung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen in den Schwellenländern Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Anleger sollten insbesondere beachten, dass Dividenden, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Dies könnte die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus können Kapitalgewinne, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, auch der Kapitalertragsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen unterliegen. Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden hingewiesen.

Weitere Informationen zu den Risiken von Aktienanlagen und Anlagen in Schwellenländern sind in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ enthalten.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die weltweit in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien des Robotiksektors investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aktien eines Aktionärs, den die Gesellschaft nach eigenem Ermessen als „nicht zulässige Person“ einstuft, zwangsweise zurückzunehmen. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „N“	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „seeding P“	0,80 %	k. A.	0,10 %	0,10 %

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Security Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der gehaltenen Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds werden weltweit in Unternehmen angelegt, die in den Bereichen Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die den Großteil ihrer Einnahmen durch die Finanzierung der vorstehend genannten Aktivitäten erzielen. Der Teilfonds kann auch in Schwellenländern anlegen.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten wie Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmäßig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Die Auswahl der Indizes, auf denen diese Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die

vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit ausgegeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewerbung von ESG-Aspekten auf:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h. Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem

Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite der Teilfondsanlagen schmälern kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Die Anlagen dieses Teilfonds sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsverfahren und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern gegenüber der Referenzwährung führt zu einer entsprechenden gleichzeitigen Schwankung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen in den Schwellenländern Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Anleger sollten insbesondere beachten, dass Dividenden, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Dies könnte die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus können Kapitalgewinne, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, auch der Kapitalertragsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen unterliegen. Weitere Informationen zu den Risiken von Aktienanlagen und Anlagen in Schwellenländern sind in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ enthalten.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Teilfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die weltweit in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien des Sektors Sicherheit und Gefahrenabwehr investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aktien eines Aktionärs, den die Gesellschaft nach eigenem Ermessen als „nicht zulässige Person“ einstuft, zwangsweise zurückzunehmen. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „N“	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen. Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, die Rendite des MDAX-Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds ist nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark oder hat eine von dieser abgeleitete Gewichtung. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) von kleinen und mittelgroßen Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Deutschland haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Als kleine und mittelgroße Unternehmen gelten alle Unternehmen, die nicht im DAX® enthalten sind.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Derivate können an Wertpapierkörbe oder Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit ausgegeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds darf – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Darüber hinaus müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und transparent auf Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewerbung von ESG-Aspekten auf:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der DAX® umfasst die Aktienkurse der 40 größten und leistungsstärksten Unternehmen (so genannte Blue Chips) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Er ist der bekannteste Index und gilt oftmals als Benchmarkindex für den deutschen Aktienmarkt. Die Hauptfunktion des DAX®-Index ist es, Anlegern einen einfachen, transparenten und schnellen Zugang zu Investitionen am deutschen Aktienmarkt über Indexderivate zu ermöglichen. Dementsprechend ist der Index so konzipiert, dass er sich ideal als Basiswert für Derivate eignet und gleichzeitig ein repräsentatives Abbild des deutschen Aktienmarkts darstellt. So werden die Indexbestandteile nicht zufällig, sondern nach klar definierten, regelbasierten Kriterien ausgewählt, nämlich Marktkapitalisierung und Börsenumsatz. Die 40 im DAX® enthaltenen Werte repräsentieren rund 80 % des in Deutschland zugelassenen Marktkapitals. Neben der Bauindustrie sind alle für das Marktgeschehen maßgeblichen Sektoren der deutschen Wirtschaft vertreten, darunter die Automobilindustrie, Banken, der Technologiesektor und Versorgungsunternehmen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.deutsche-boerse.com> verfügbar.

Der DAX®-Index wird von der Deutsche Börse AG (der „Benchmark-Administrator“) bereitgestellt, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts nicht in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Soweit der Gesellschaft bekannt ist, fällt der Benchmark-Administrator entweder gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung oder er kommt in den Genuss der Übergangsbestimmungen von Artikel 51 der Benchmark-Verordnung, sodass er derzeit nicht verpflichtet ist, die Voraussetzungen für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Billigungs- oder Gleichwertigkeitsregelungen der Benchmark-Verordnung gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Benchmark-Verordnung nachweislich zu erfüllen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten die „Risikofaktoren“ in Kapitel 7 des Verkaufsprospekts lesen, beachten und berücksichtigen.

Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Die Anlagen dieses Teilfonds sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit Sitz in Deutschland investieren möchten.

Zulassung für französische PEA-Sparpläne

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die (i) ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Land haben, das als Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Frankreich eine Vereinbarung über die Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer Besteuerung unterliegen, die der französischen Körperschaftsteuer gleichwertig ist.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsdatum erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

Die im Namen des Teilfonds genannte Währung ist lediglich die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden; sie entspricht nicht zwangsläufig der Anlagewährung des Teilfonds.

Die Anlagen können auf jede beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlageziel

Innerhalb des Teilfonds wird – unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und der Liquidität der Vermögenswerte – ein langfristiges Kapitalwachstum in der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, indem in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen investiert und ein Schwerpunkt auf laufende Erträge, Kapital- und Währungsgewinne gelegt wird.

Anlagegrundsätze

Der Teilfonds investiert weltweit (einschließlich in Schwellenländern) vorwiegend in ein breit diversifiziertes Portfolio aus indexgebundenen Anlageinstrumenten (über 50 %) und Investmentfonds („Zielfonds“), einschließlich börsengehandelter Fonds, strukturierter Produkte und Derivate, sowie in alle in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlageinstrumente, vorbehaltlich der in dem betreffenden Kapitel genannten Beschränkungen. Die zur Erreichung des Anlageziels getroffenen Anlageentscheidungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der auf kurzfristigem Momentum und einer langfristigen Rückkehr zum Mittelwert („Mean Reversion“) beruht.

Der Teilfonds investiert mehr als 25 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Vermögensallokation

Das Gesamtengagement in den nachstehend aufgeführten Anlageklassen, ob direkt oder indirekt, darf die nachstehend angegebenen Grenzen (in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds) nicht überschreiten:

Anlageklasse	Bandbreite
Liquidität	0–60 %
Festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Anlagen)	10–70 %
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	30–65 %
Alternative Anlagen	0–20 %

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ erfolgt das Engagement in liquiden Anlagen direkt durch Investitionen in Barmittel, Termineinlagen, Festgelder und Geldmarktinstrumente, die den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049) entsprechen, oder indirekt durch Zielfonds, die in diese Instrumente investieren, sowie durch Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds.

Je nach Einschätzung des Markts können die in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ genannten liquiden Mittel (einschließlich der vorstehend genannten

zusätzlichen Barmittel) bis zu 60 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der unten aufgeführten Instrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann durch Anlagen in Rohstoffen (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürlichen Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetallen oder einer Kombination dieser Unterklassen erreicht werden. Sollen die alternativen Anlagen über Derivate nachgebildet werden, müssen hierfür Derivate mit einem Finanzindex als Basiswert zum Einsatz kommen.

Anlageinstrumente

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – jedes der in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Instrumente einsetzen; dazu können unter anderem die nachfolgend aufgeführten Instrumente gehören:

Zielfonds

Abweichend von den Angaben in Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds gemäß Abschnitt 1 Buchstabe e von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren. Die Zielfonds können insbesondere Master Limited Partnerships (MLP) umfassen, eine Art von börsennotierten Kommanditgesellschaften, die den Großteil ihrer Einnahmen aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen erzielen, sowie Fonds, die in versicherungsgebundene Wertpapiere (ILS) und vorrangige Darlehen und bis zu maximal 5 % in bedingte Wandelanleihen investieren.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden und den Zugang zu den vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) erleichtern. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmäßig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Art. 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten, dürfen sie keine Hebelwirkung aufweisen. Der Basiswert der eingebetteten Derivate, die in einem solchen strukturierten Produkt enthalten sind, darf nur aus Instrumenten bestehen, die in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die zugrunde liegenden Körbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gemäß Abschnitt 1 Buchstabe g von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Derivate investieren. Derivate können zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen eingesetzt werden, die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind. Der Teilfonds kann u. a. Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swap-Geschäfte einsetzen.

Das Währungsgesamtrisiko wird überwiegend in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivaten um Finanzindizes, so werden diese Indizes im Einklang mit Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 ausgewählt, wonach der Index mit Blick auf seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert sein muss, eine angemessene Benchmark für den Markt darstellen muss, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht werden muss („zulässige Indizes“).

Die Kernanlagen eines Teilfonds dürfen 100 % seines Vermögens nicht überschreiten.

Der Kapitalbetrag aus dem Vermögen des Teilfonds, der für Total Return Swaps verwendet wird, darf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der Nennwerte der Total Return Swaps. Im Allgemeinen wird erwartet, dass der in

Total Return Swaps engagierte Betrag gemäß der Berechnung anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps einem Anteil von 0 % bis 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen wird. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nennwerte berücksichtigt den absoluten Wert des nominellen Exposure aller Total Return Swaps, die vom Teilfonds eingesetzt werden. Der erwartete auf solche Total Return Swaps entfallende Betrag spiegelt wider, in welchem Maß der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken dieser Instrumente, da keine Netting- oder Absicherungseffekte berücksichtigt werden.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene Kosten anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisentransaktionen, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die vorstehend genannten, mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinträchtigt werden.

Anleger sollten auch beachten, dass die Anlagen der Zielfonds ohne Rücksicht auf die Kapitalisierung, den Sektor oder den geografischen Standort ausgewählt werden können. Dies kann unter Umständen mindestens zu einer geografischen oder sektoralen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über eine Reihe von Zielfonds beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Teilfonds in Anteilen von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt und diese Anlagen dementsprechend ggf. weniger liquide sind als andere Anlageformen. In Bezug auf das Anlageuniversum der Teilfonds sollten Anleger beachten, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Kreditratings der Emittenten gibt; daher sollten Anleger die entsprechenden Risiken in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass zusätzlich zu den in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ genannten Risiken die Renditeaussichten der Wertpapiere von Emittenten in den Schwellenländern im Allgemeinen höher sind als die von ähnlichen Wertpapieren, die von gleichwertigen Emittenten in den entwickelten bzw. Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Da der Teilfonds in Schuldtitel der Kategorie Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko einer Herabstufung oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das mit den zugrunde liegenden Schuldtiteln verbundene höhere Risiko und die höhere Volatilität des Teilfonds betrachtet werden.

Neben den mit herkömmlichen Anlageformen verbundenen Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko) bergen alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) eine Reihe spezifischer Risiken, die zum einen darauf zurückzuführen sind, dass ihre Anlagestrategie Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten kann, und zum anderen darauf, dass durch den Einsatz von Krediten und Derivaten eine Hebelwirkung entsteht.

Aufgrund dieser Hebelwirkung steigt der Wert des Vermögens eines Teilfonds schneller als die damit verbundenen Kosten (insbesondere die Zinsen für die Darlehen und die Prämien für die eingesetzten Derivate), wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebeln erworbenen Anlagen größer sind. Bei fallenden Kursen wird dieser Effekt jedoch durch einen entsprechend schnellen Rückgang des Fondsvermögens ausgeglichen. Der Einsatz von Derivaten, insbesondere von Leerverkäufen, kann im Extremfall dazu führen, dass eine Anlage in einem einzelnen Zielfonds vollständig abgeschrieben wird. Die meisten Hedgefonds sind in Ländern registriert, in denen entweder kein rechtlicher Rahmen und insbesondere keine behördliche Aufsicht existiert oder in denen diese nicht den Standards entsprechen, die in Westeuropa oder anderen vergleichbaren Ländern gelten.

Der Erfolg von Hedgefonds hängt insbesondere von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Produkt-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von herkömmlichen Anlagen und sind mit zusätzlichen Risiken sowie einer höheren Volatilität verbunden. Das Vermögen des Teilfonds unterliegt den üblichen Schwankungen des jeweiligen Sektors. Der Wert der Produkte, Rohstoffe oder Edelmetalle wird beispielsweise durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, durch Naturkatastrophen oder medizinische Notfälle, durch wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen weltweit und – im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten – auch durch Zinsänderungen beeinflusst. Die Volatilität von Rohstoffindizes und historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit alternativen Anlagen verbundenen Risiken sind beträchtlich, sodass ein Engagement in diesen Anlagen das Verlustpotenzial entsprechend erhöht. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch versuchen, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen und eine angemessene Risikostreuung zu minimieren.

Die Ausschüttungen oder Dividenden, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Dies kann die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus können Kapitalgewinne, die der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds zufließen, der Kapitalertragsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten birgt ebenfalls spezifische Risiken. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit den Mittelfläßen, die sich aus den durch Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Anpassungen ergeben, die angestrebte Rendite verringern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass das Kontrahentenrisiko bei Derivatstrategien nicht vollständig eliminiert werden kann. Bei einem Ausfall der Gegenpartei können sich die Erträge der Anleger verringern. Der Teilfonds wird sich jedoch bemühen, dieses Risiko durch die Entgegennahme von finanziellen Sicherheiten, die als Garantien gegeben werden, zu mindern oder dieses Risiko durch verschiedene Diversifizierungsmaßnahmen zu minimieren, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Die Anlagen des Teilfonds sind Kursschwankungen unterworfen. Daher besteht keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird.

Bedingte Kapitalinstrumente können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse abgeschrieben werden (ein sogenannter „mechanischer Auslöser“). Die Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann zu einem erheblichen Wertverlust führen. Im Falle einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag auf den Aktienkurs zum Zeitpunkt des Kaufs der Anleihe aufweisen, was zu einem erhöhten Kapitalverlustrisiko führt. Bei bedingten Kapitalinstrumenten können zusätzlich oder neben mechanischen Auslösern auch solche in Bezug auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit gelten, die die gleichen Folgen haben, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder Abschreibung. Diese auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit bezogenen Auslöser können in Abhängigkeit von der Bewertung der Solvenzaussichten der Emittenten durch die zuständige Aufsichtsbehörde aktiviert werden. Bestimmte nachrangige Unternehmensanleihen können kündbar sein, d. h. sie können vom Emittenten zu einem bestimmten Datum zu einem vorher festgelegten Preis zurückgekauft werden. Erfolgt die Rücknahme solcher Anleihen nicht zum festgelegten Kündigungstermin, kann der Emittent die Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlung aufschieben oder reduzieren. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Schuldtiteln ohne Rating erfolgt ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur. Nachrangige Unternehmensanleihen bergen ein höheres Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen, auch wenn sie vom selben Emittenten begeben werden. Anlegern wird empfohlen, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in bedingten Kapitalinstrumenten zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Renditemerkmalen gemischter Anlageklassen anstreben.

Kosten in Verbindung mit der Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ sollten Anleger beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten im Allgemeinen sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Teilfonds - und Zielfondsebene (ohne Performancegebühren, falls zutreffend) beträgt nicht mehr als 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung des Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis spätestens 13:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, gelten als vor 13:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

Die im Namen des Teilfonds genannte Wahrung ist lediglich die Referenzwahrung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden; sie entspricht nicht zwangslufig der Anlagewahrung des Teilfonds.

Die Anlagen konnen auf jede beliebige Wahrung lauten.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlageziel

Innerhalb des Teilfonds wird – unter angemessener Beruckichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und der Liquiditat der Vermogenswerte – ein langfristiges Kapitalwachstum in der jeweiligen Referenzwahrung angestrebt, indem in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen investiert und ein Schwerpunkt auf Kapital- und Wahrungsgewinne gelegt wird.

Anlagegrundsatze

Der Teilfonds investiert weltweit (einschlielich in Schwellenlandern) vorwiegend in ein breit diversifiziertes Portfolio aus indexgebundenen Anlageinstrumenten (uber 50 %) und Investmentfonds („Zielfonds“), einschlielich borsegehandelter Fonds, strukturierter Produkte und Derivate, sowie in alle in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ aufgefuhrtten Anlageinstrumente, vorbehaltlich der in dem betreffenden Kapitel genannten Beschrankungen. Die zur Erreichung des Anlageziels getroffenen Anlageentscheidungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der auf kurzfristigem Momentum und einer langfristigen Ruckkehr zum Mittelwert („Mean Reversion“) beruht.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermogens in zulassige Eigenkapitalinstrumente.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermogens des Teilfonds in zusatzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder auergewohnliche Zahlungen zu decken, oder fur den Zeitraum, der fur die Wiederanlage in zulassige Vermogenswerte gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Dieser Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 uber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den okologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie beruckichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen konnen.

Vermogensallokation

Das Gesamtengagement in den nachstehend aufgefuhrtten Anlageklassen, ob direkt oder indirekt, darf die nachstehend angegebenen Grenzen (in Prozent des Nettovermogens des Teilfonds) nicht uberschreiten:

Anlageklasse	Bandbreite
Liquiditat	0–50 %
Festverzinsliche Wertpapiere (einschlielich hochverzinslicher Anlagen)	0–50 %
Aktien und aktienahnliche Wertpapiere	50–90 %
Alternative Anlagen	0–20 %

In ubereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ erfolgt das Engagement in liquiden Anlagen direkt durch Investitionen in Barmittel, Termineinlagen, Festgelder und Geldmarktinstrumente, die den CESR-Leitlinien fur eine einheitliche Definition europaischer Geldmarktfonds (CESR/10-049) entsprechen, oder indirekt durch Zielfonds, die in diese Instrumente investieren, sowie durch Liquiditatsfonds und Geldmarktfonds.

Je nach Einschatzung des Markts konnen die in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ genannten liquiden Mittel (einschlielich der vorstehend genannten

zusatzlichen Barmittel) bis zu 50 % des Nettovermogens des Teilfonds ausmachen.

In ubereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der unten aufgefuhrtten Instrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann durch Anlagen in Rohstoffen (einschlielich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, naturlichen Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetallen oder einer Kombination dieser Unterklassen erreicht werden. Sollen die alternativen Anlagen uber Derivate nachgebildet werden, mussen hierfur Derivate mit einem Finanzindex als Basiswert zum Einsatz kommen.

Anlageinstrumente

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsatze – jedes der in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ aufgefuhrtten Instrumente einsetzen; dazu konnen unter anderem die nachfolgend aufgefuhrtten Instrumente gehoren:

Zielfonds

Abweichend von den Angaben in Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ kann der Teilfonds gema Abschnitt 1 Buchstabe e von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren. Die Zielfonds konnen insbesondere Master Limited Partnerships (MLP) umfassen, eine Art von borsennotierten Kommanditgesellschaften, die den Groteil ihrer Einnahmen aus Immobilien, naturlichen Ressourcen und Rohstoffen erzielen, sowie Fonds, die in versicherungsgebundene Wertpapiere (ILS) und vorrangige Darlehen und bis zu maximal 5 % in bedingte Wandelanleihen investieren.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermogens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden und den Zugang zu den vorstehend genannten Anlageklassen (einschlielich Wahrungen) erleichtern. Diese strukturierten Produkte mussen die Voraussetzungen fur Wertpapiere gema Art. 41 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 erfullen. Diese strukturierten Produkte mussen regelmaig und auf transparente Weise im Ruckgriff auf unabhangige Quellen bewertet werden. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Art. 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten, durfen sie keine Hebelwirkung aufweisen. Der Basiswert der eingebetteten Derivate, die in einem solchen strukturierten Produkt enthalten sind, darf nur aus Instrumenten bestehen, die in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ aufgefuhrt sind. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung mussen die zugrunde liegenden Korbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gema Abschnitt 1 Buchstabe g von Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Derivate investieren. Derivate konnen zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen eingesetzt werden, die in Kapitel 6 „Anlagebeschrankungen“ festgelegt sind. Der Teilfonds kann u. a. Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swap-Geschafte (einschlielich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) einsetzen.

Das Wahrungsgesamtrisiko wird uberwiegend in der Referenzwahrung des Teilfonds abgesichert.

Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivaten um Finanzindizes, so werden diese Indizes im Einklang mit Artikel 9 der groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 ausgewahlt, wonach der Index mit Blick auf seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert sein muss, eine angemessene Benchmark fur den Markt darstellen muss, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veroffentlicht werden muss („zulassige Indizes“).

Die Kernanlagen eines Teilfonds durfen 100 % seines Vermogens nicht uberschreiten.

Der Kapitalbetrag aus dem Vermogens des Teilfonds, der fur Total Return Swaps verwendet wird, darf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds entsprechen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der Nennwerte der Total Return Swaps. Im Allgemeinen wird erwartet, dass der in Total Return Swaps engagierte Betrag gemäß der Berechnung anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps einem Anteil von 0 % bis 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen wird. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nennwerte berücksichtigt den absoluten Wert des nominellen Exposure aller Total Return Swaps, die vom Teilfonds eingesetzt werden. Der erwartete auf solche Total Return Swaps entfallende Betrag spiegelt wider, in welchem Maß der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken dieser Instrumente, da keine Netting- oder Absicherungseffekte berücksichtigt werden.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten im Allgemeinen sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene anfallen. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisentransaktionen, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die vorstehend genannten, mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinträchtigt werden.

Anleger sollten auch beachten, dass die Anlagen der Zielfonds ohne Rücksicht auf die Kapitalisierung, den Sektor oder den geografischen Standort ausgewählt werden können. Dies kann unter Umständen mindestens zu einer geografischen oder sektoralen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über eine Reihe von Zielfonds beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Teilfonds in Anteilen von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt und diese Anlagen dementsprechend ggf. weniger liquide sind als andere Anlageformen. In Bezug auf das Anlageuniversum des Teilfonds sollten Anleger beachten, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Kreditratings der Emittenten gibt; daher sollten Anleger die entsprechenden Risiken in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass zusätzlich zu den in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ genannten Risiken die Renditeaussichten der Wertpapiere von Emittenten in den Schwellenländern im Allgemeinen höher sind als die von ähnlichen Wertpapieren, die von gleichwertigen Emittenten in den entwickelten bzw. Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet.

Da der Teilfonds in Schuldtitel der Kategorie Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko einer Herabstufung oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das mit den zugrunde liegenden Schuldtiteln verbundene höhere Risiko und die höhere Volatilität der Teilfonds betrachtet werden.

Neben den mit herkömmlichen Anlageformen verbundenen Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko) bergen alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) eine Reihe spezifischer Risiken, die zum einen darauf zurückzuführen sind, dass ihre Anlagestrategie Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten kann, und zum anderen darauf, dass durch den Einsatz von Krediten und Derivaten eine Hebelwirkung entsteht.

Aufgrund dieser Hebelwirkung steigt der Wert des Vermögens eines Teilfonds schneller als die damit verbundenen Kosten (insbesondere die Zinsen für die Darlehen und die Prämien für die eingesetzten Derivate), wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebeln erworbenen Anlagen größer sind. Bei fallenden Kursen wird dieser Effekt jedoch durch einen entsprechend schnellen Rückgang des Fondsvermögens ausgeglichen. Der Einsatz von Derivaten, insbesondere von Leerverkäufen, kann im Extremfall dazu führen, dass eine Anlage in einem einzelnen Zielfonds vollständig abgeschlossen wird. Die meisten Hedgefonds sind in Ländern registriert, in denen entweder kein rechtlicher Rahmen und insbesondere keine behördliche Aufsicht existiert

oder in denen diese nicht den Standards entsprechen, die in Westeuropa oder anderen vergleichbaren Ländern gelten.

Der Erfolg von Hedgefonds hängt insbesondere von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Produkt-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von herkömmlichen Anlagen und sind mit zusätzlichen Risiken sowie einer höheren Volatilität verbunden. Das Vermögen des Teilfonds unterliegt den üblichen Schwankungen des jeweiligen Sektors. Der Wert der Produkte, Rohstoffe oder Edelmetalle wird beispielsweise durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, durch Naturkatastrophen oder medizinische Notfälle, durch wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen weltweit und – im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten – auch durch Zinsänderungen beeinflusst. Die Volatilität von Rohstoffindizes und historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit alternativen Anlagen verbundenen Risiken sind beträchtlich, sodass ein Engagement in diesen Anlagen das Verlustpotenzial entsprechend erhöht. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch versuchen, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen und eine angemessene Risikostreuung zu minimieren.

Die Ausschüttungen oder Dividenden, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Dies kann die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus können Kapitalgewinne, die der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds zufließen, der Kapitalertragsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten birgt ebenfalls spezifische Risiken. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit den Mittelfläßen, die sich aus den durch Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Anpassungen ergeben, die angestrebte Rendite verringern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass das Kontrahentenrisiko bei Derivatstrategien nicht vollständig eliminiert werden kann. Bei einem Ausfall der Gegenpartei können sich die Erträge der Anleger verringern. Der Teilfonds wird sich jedoch bemühen, dieses Risiko durch die Entgegennahme von finanziellen Sicherheiten, die als Garantien gegeben werden, zu mindern oder dieses Risiko durch verschiedene Diversifizierungsmaßnahmen zu minimieren, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Die Anlagen des Teilfonds sind Kursschwankungen unterworfen. Daher besteht keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird.

Bedingte Kapitalinstrumente können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse abgeschrieben werden (ein sogenannter „mechanischer Auslöser“). Die Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann zu einem erheblichen Wertverlust führen. Im Falle einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag auf den Aktienkurs zum Zeitpunkt des Kaufs der Anleihe aufweisen, was zu einem erhöhten Kapitalverlustrisiko führt. Bei bedingten Kapitalinstrumenten können zusätzlich oder neben mechanischen Auslösern auch solche in Bezug auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit gelten, die die gleichen Folgen haben, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder Abschreibung. Diese auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit bezogenen Auslöser können in Abhängigkeit von der Bewertung der Solvenzaussichten der Emittenten durch die zuständige Aufsichtsbehörde aktiviert werden. Bestimmte nachrangige Unternehmensanleihen können kündbar sein, d. h. sie können vom Emittenten zu einem bestimmten Datum zu einem vorher festgelegten Preis zurückgekauft werden. Erfolgt die Rücknahme solcher Anleihen nicht zum festgelegten Kündigungstermin, kann der Emittent die Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlung aufschieben oder reduzieren. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Schuldtiteln ohne Rating erfolgt ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur. Nachrangige Unternehmensanleihen bergen ein höheres Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen, auch wenn sie vom selben Emittenten begeben werden. Anlegern wird empfohlen, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in bedingten Kapitalinstrumenten zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Renditemerkmalen gemischter Anlageklassen anstreben.

Kosten in Verbindung mit der Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ sollten Anleger beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten im Allgemeinen sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Teilfonds- und Zielfondsebene (ohne Performancegebühren, falls zutreffend) beträgt nicht mehr als 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung des Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis spätestens 13:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach diesem Annaheschluss eingehen, gelten als vor 13:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

Die im Namen des Teilfonds genannte Währung ist lediglich die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden; sie entspricht nicht zwangsläufig der Anlagewährung des Teilfonds.

Die Anlagen können auf jede beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlageziel

Innerhalb des Teilfonds werden – unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und der Liquidität der Vermögenswerte – möglichst hohe Erträge in der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, indem in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen investiert und ein Schwerpunkt auf laufende Erträge gelegt wird.

Anlagegrundsätze

Der Teilfonds investiert weltweit (einschließlich in Schwellenländern) vorwiegend in ein breit diversifiziertes Portfolio aus indexgebundenen Anlageinstrumenten (über 50 %) und Investmentfonds („Zielfonds“), einschließlich börsengehandelter Fonds, strukturierter Produkte und Derivate, sowie in alle in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlageinstrumente, vorbehaltlich der in dem betreffenden Kapitel genannten Beschränkungen. Die zur Erreichung des Anlageziels getroffenen Anlageentscheidungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der auf kurzfristigem Momentum und einer langfristigen Rückkehr zum Mittelwert („Mean Reversion“) beruht.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Dieser Teilfonds bewirkt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Vermögensallokation

Das Gesamtengagement in den nachstehend aufgeführten Anlageklassen, ob direkt oder indirekt, darf die nachstehend angegebenen Grenzen (in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds) nicht überschreiten:

Anlageklasse	Bandbreite
Liquidität	0–50 %
Festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Anlagen)	35–85 %
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	15–40 %
Alternative Anlagen	0–20 %

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ erfolgt das Engagement in liquiden Anlagen direkt durch Investitionen in Barmittel, Termineinlagen, Festgelder und Geldmarktinstrumente, die den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049) entsprechen, oder indirekt durch Zielfonds, die in diese Instrumente investieren, sowie durch Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds.

Je nach Einschätzung des Markts können die in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ genannten liquiden Mittel (einschließlich der vorstehend genannten zusätzlichen Barmittel) bis zu 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ wird das Engagement in alternativen Anlagen

indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der unten aufgeführten Instrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann durch Anlagen in Rohstoffen (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürlichen Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetallen oder einer Kombination dieser Unterklassen erreicht werden.

Sollen die alternativen Anlagen über Derivate nachgebildet werden, müssen hierfür Derivate mit einem Finanzindex als Basiswert zum Einsatz kommen.

Anlageinstrumente

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – jedes der in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Instrumente einsetzen; dazu können unter anderem die nachfolgend aufgeführten Instrumente gehören:

Zielfonds

Abweichend von den Angaben in Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ können die Teilfonds gemäß Abschnitt 1 Buchstabe e von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ bis zu 100 % ihres Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren. Die Zielfonds können insbesondere Master Limited Partnerships (MLP) umfassen, eine Art von börsennotierten Kommanditgesellschaften, die den Großteil ihrer Einnahmen aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen erzielen, sowie Fonds, die in versicherungsgebundene Wertpapiere (ILS) und vorrangige Darlehen und bis zu maximal 5 % in bedingte Wandelanleihen investieren.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden und den Zugang zu den vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) erleichtern. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmäßig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Art. 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten, dürfen sie keine Hebelwirkung aufweisen. Der Basiswert der eingebetteten Derivate, die in einem solchen strukturierten Produkt enthalten sind, darf nur aus Instrumenten bestehen, die in Abschnitt 1 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die zugrunde liegenden Körbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gemäß Abschnitt 1 Buchstabe g von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ können die Teilfonds bis zu 100 % ihres Nettoinventarwerts in Derivate investieren. Derivate können zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen eingesetzt werden, die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind. Der Teilfonds kann u. a. Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swap-Geschäfte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) einsetzen.

Das Währungsgesamtrisiko wird überwiegend in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivaten um Finanzindizes, so werden diese Indizes im Einklang mit Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 ausgewählt, wonach der Index mit Blick auf seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert sein muss, eine angemessene Benchmark für den Markt darstellen muss, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht werden muss („zulässige Indizes“).

Die Kernanlagen eines Teilfonds dürfen 100 % seines Vermögens nicht überschreiten.

Der Kapitalbetrag aus dem Vermögen des Teilfonds, der für Total Return Swaps verwendet wird, darf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der Nennwerte der Total Return Swaps. Im Allgemeinen wird erwartet, dass der in Total Return Swaps engagierte Betrag gemäß der Berechnung anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps einem Anteil von 0 % bis

20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen wird. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nennwerte berücksichtigt den absoluten Wert des nominellen Exposure aller Total Return Swaps, die vom Teilfonds eingesetzt werden. Der erwartete auf solche Total Return Swaps entfallende Betrag spiegelt wider, in welchem Maß der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken dieser Instrumente, da keine Netting- oder Absicherungseffekte berücksichtigt werden.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten im Allgemeinen sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene anfallen. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisentransaktionen, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die vorstehend genannten, mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinträchtigt werden.

Anleger sollten auch beachten, dass die Anlagen der Zielfonds ohne Rücksicht auf die Kapitalisierung, den Sektor oder den geografischen Standort ausgewählt werden können. Dies kann unter Umständen mindestens zu einer geografischen oder sektoralen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über eine Reihe von Zielfonds beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Teilfonds in Anteilen von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt und diese Anlagen dementsprechend ggf. weniger liquide sind als andere Anlageformen. In Bezug auf das Anlageuniversum des Teilfonds sollten Anleger beachten, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Kreditratings der Emittenten gibt; daher sollten Anleger die entsprechenden Risiken in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass zusätzlich zu den in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ genannten Risiken die Renditeaussichten der Wertpapiere von Emittenten in den Schwellenländern im Allgemeinen höher sind als die von ähnlichen Wertpapieren, die von gleichwertigen Emittenten in den entwickelten bzw. Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet. Da der Teilfonds in Schuldtitel der Kategorie Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko einer Herabstufung oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das mit den zugrunde liegenden Schuldtiteln verbundene höhere Risiko und die höhere Volatilität des Teilfonds betrachtet werden.

Neben den mit herkömmlichen Anlageformen verbundenen Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko) bergen alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) eine Reihe spezifischer Risiken, die zum einen darauf zurückzuführen sind, dass ihre Anlagestrategie Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten kann, und zum anderen darauf, dass durch den Einsatz von Krediten und Derivaten eine Hebelwirkung entsteht.

Aufgrund dieser Hebelwirkung steigt der Wert des Vermögens eines Teilfonds schneller als die damit verbundenen Kosten (insbesondere die Zinsen für die Darlehen und die Prämien für die eingesetzten Derivate), wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebeln erworbenen Anlagen größer sind. Bei fallenden Kursen wird dieser Effekt jedoch durch einen entsprechend schnellen Rückgang des Fondsvermögens ausgeglichen. Der Einsatz von Derivaten, insbesondere von Leerverkäufen, kann im Extremfall dazu führen, dass eine Anlage in einem einzelnen Zielfonds vollständig beschrieben wird. Die meisten Hedgefonds sind in Ländern registriert, in denen entweder kein rechtlicher Rahmen und insbesondere keine behördliche Aufsicht existiert oder in denen diese nicht den Standards entsprechen, die in Westeuropa oder anderen vergleichbaren Ländern gelten.

Der Erfolg von Hedgefonds hängt insbesondere von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Produkt-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von herkömmlichen Anlagen und sind mit zusätzlichen Risiken sowie einer höheren Volatilität verbunden. Das Vermögen des Teilfonds unterliegt den üblichen Schwankungen des jeweiligen Sektors. Der Wert der Produkte, Rohstoffe oder Edelmetalle wird beispielsweise durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, durch Naturkatastrophen oder medizinische Notfälle, durch wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen weltweit und – im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten – auch durch Zinsänderungen beeinflusst. Die Volatilität von Rohstoffindizes und historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit alternativen Anlagen verbundenen Risiken sind beträchtlich, sodass ein Engagement in diesen Anlagen das Verlustpotenzial entsprechend erhöht. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch versuchen, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen und eine angemessene Risikostreuung zu minimieren.

Die Ausschüttungen oder Dividenden, die durch die Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds erzielt werden, können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Dies kann die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus können Kapitalgewinne, die der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds zufließen, der Kapitalertragsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten birgt ebenfalls spezifische Risiken. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit den Mittelfläßen, die sich aus den durch Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Anpassungen ergeben, die angestrebte Rendite verringern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass das Kontrahentenrisiko bei Derivatstrategien nicht vollständig eliminiert werden kann. Bei einem Ausfall der Gegenpartei können sich die Erträge der Anleger verringern. Der Teilfonds wird sich jedoch bemühen, dieses Risiko durch die Entgegennahme von finanziellen Sicherheiten, die als Garantien gegeben werden, zu mindern oder dieses Risiko durch verschiedene Diversifizierungsmaßnahmen zu minimieren, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Die Anlagen des Teilfonds sind Kursschwankungen unterworfen. Daher besteht keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird.

Bedingte Kapitalinstrumente können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse abgeschrieben werden (ein sogenannter „mechanischer Auslöser“). Die Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann zu einem erheblichen Wertverlust führen. Im Falle einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag auf den Aktienkurs zum Zeitpunkt des Kaufs der Anleihe aufweisen, was zu einem erhöhten Kapitalverlustrisiko führt. Bei bedingten Kapitalinstrumenten können zusätzlich oder neben mechanischen Auslösern auch solche in Bezug auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit gelten, die die gleichen Folgen haben, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder Abschreibung. Diese auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit bezogenen Auslöser können in Abhängigkeit von der Bewertung der Solvenzaussichten der Emittenten durch die zuständige Aufsichtsbehörde aktiviert werden. Bestimmte nachrangige Unternehmensanleihen können kündbar sein, d. h. sie können vom Emittenten zu einem bestimmten Datum zu einem vorher festgelegten Preis zurückgekauft werden. Erfolgt die Rücknahme solcher Anleihen nicht zum festgelegten Kündigungstermin, kann der Emittent die Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlung aufschieben oder reduzieren. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Schuldtiteln ohne Rating erfolgt ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur. Nachrangige Unternehmensanleihen bergen ein höheres Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen, auch wenn sie vom selben Emittenten begeben werden. Anlegern wird empfohlen, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in bedingten Kapitalinstrumenten zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Renditemerkmalen gemischter Anlageklassen anstreben.

Kosten in Verbindung mit der Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 5 von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ sollten Anleger beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten im Allgemeinen sowohl auf Teilfonds- als auch Zielfondsebene anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Teilfonds - und Zielfondsebene (ohne Performancegebühren, falls zutreffend) beträgt nicht mehr als 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung des Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis spätestens 13:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, gelten als vor 13:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*			
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder für die Bemessung der Performancegebühr verwendet. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil der Benchmark sein oder eine von dieser abgeleitete Gewichtung haben. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht in der Benchmark enthaltenen Aktienwerten anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Teilfonds werden weltweit (auch in Schwellenländern) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) investiert, die von Unternehmen begeben werden, die von langfristigen Themen profitieren können, von denen erwartet wird, dass sie in Zukunft zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen, wie z. B. Digitalisierung, Sicherheit und Gefahrenabwehr, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur oder Umweltfragen. Der Anlageverwalter wird die Aufteilung auf die verschiedenen Themen aktiv und abhängig von seinen Erwartungen hinsichtlich der Out-/Underperformance der für die einzelnen Themen in Frage kommenden Aktien verwalten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die den Großteil ihrer Einnahmen durch die Finanzierung von Aktivitäten in diesen Bereichen erzielen.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, wobei jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt auf kleinen und mittelgroßen Unternehmen liegt.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch in Form von Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen eingehalten werden. Derivate können Futures und Optionen auf Aktien umfassen, an Wertpapierkörbe oder Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des Großherzoglichen Erlasses vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Der Teilfonds kann – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem von erstklassigen Banken vergleichbar ist) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Darüber hinaus müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und transparent auf Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keine Hebelwirkung haben. Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein. Der Teilfonds kann darüber hinaus – vorbehaltlich der vorstehend genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA und/oder OGAW investieren, einschließlich solcher, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder einer mit UBS Asset Management (Europe) S.A. verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zur Absicherung von Währungsrisiken und zur Ausrichtung seines Vermögens auf eine oder mehrere andere Währungen Devisentermingeschäfte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 von Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, abschließen.

Die Auswahl der Indizes, auf denen diese Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche Barmittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Teilfonds kann neben den vorgenannten Sichteinlagen bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der vorgenannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere zählen können, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur Bewertung von ESG-Aspekten auf:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten die „Risikofaktoren“ in Kapitel 7 des Verkaufsprospekts sowie die unten dargelegten Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Teilfonds kann in Schwellenländern investieren. Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Ländern, die nicht als Schwellenländer eingestuft werden (d. h.

Industrieländer). Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder nicht von einem führenden Indexanbieter in einen Finanzindex für Schwellenländer aufgenommen wurde, und ist als ein Land zu verstehen, das im Gegensatz zu Schwellenländern nach allgemeiner Auffassung über eine entwickelte und komplexe Wirtschaft verfügt, insbesondere über eine fortgeschrittene technologische Infrastruktur, diversifizierte Wirtschaftszweige, ein hochwertiges Gesundheitssystem und einen besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten die Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Anbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte der Industrieländer. Außerdem waren diese Märkte in der Vergangenheit einer höheren Volatilität ausgesetzt als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind, was wiederum die Rendite der Teilfondsanlagen schmälern kann. Anlagen in diesem Teilfonds sollten nur langfristig getätigt werden. Anlagen in Schwellenländern sind u. a. folgenden Risiken ausgesetzt: weniger wirksame öffentliche Aufsicht, Rechnungslegungs- und Prüfungsmethoden und -standards, die nicht den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung entsprechen, mögliche Beschränkungen bei der Rückführung des investierten Kapitals, Kontrahentenrisiko bei einzelnen Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit größerer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann auf Fonds- oder Wertpapiersebene zu einer Konzentration in Bezug auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Schwankung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung führt zu einer entsprechenden gleichzeitigen Schwankung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds, während die lokalen Währungen Devisenbeschränkungen unterworfen sein können.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Teilfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Teilfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das „Stock-Connect-Programm“), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Teilfondserträge auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses ermittelt und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden außerdem auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken bei nachhaltigen Investitionen“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien mit einem globalen Fokus auf Themen wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit und Gefahrenabwehr, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur oder Umwelt investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Anlageverwalter ernannt und damit mit der Verwaltung dieses Teilfonds betraut.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) schriftlich bei der Administrationsstelle des OGA oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss eine Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt einen Bankgeschäftstag nach der Berechnung.

Keine Aktien des Teilfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlage in der UBS (Lux) Investment SICAV 2“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aktien eines Aktionärs, den die Gesellschaft nach eigenem Ermessen als „nicht zulässige Person“ einstuft, zwangsweise zurückzunehmen. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Teilfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Teilfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Maßnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Teilfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Teilfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Teilfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäß allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschließlich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschließlich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Performancegebühr¹

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performancegebühr für den Teilfonds, die täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf der Grundlage des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts vor Abgrenzung der Leistungsvergütung für den entsprechenden Bewertungstag der betreffenden Aktienklasse („Berechnungstag“) berechnet wird.

Für die Berechnung der Performancegebühr wird das Prinzip der relativen High Watermark herangezogen. Das bedeutet, dass eine Underperformance der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds gegenüber ihrer Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, falls bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde) aufgeholt werden muss, bevor eine Performancegebühr fällig wird.

Die Performancegebühr wird auf jährlicher Basis („Kristallisationszeitraum“) fällig (d. h. kristallisiert). Der Kristallisationszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisationszeitraum potenziell länger als zwölf Monate ist und mit der Auflegung des Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performancegebühr und die erforderliche Rückstellung erfolgen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts. Die aufgelaufene Performancegebühr ist jährlich nachträglich innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Kristallisationszeitraums zahlbar. Wenn Aktien während des Kristallisationszeitraums zurückgenommen werden, wird der im Nettoinventarwert je Aktie enthaltene Betrag der Performancegebühr für diese zurückgenommenen Aktien am Tag der Rücknahme durch den Aktionär anteilig fällig und geschuldet (d. h. kristallisiert).

Liegt die Nettoperformance des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts einer Aktienklasse (nach Abzug aller Kosten) am Berechnungstag über der Benchmark-Performance, wird für alle Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „PF“ eine Performancegebühr in Höhe von 15 % in Bezug auf die Differenz zwischen der Performance des nicht mit dem Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance der Benchmark (d. h. den relativen Wert) während desselben Kristallisationszeitraums erhoben, sofern diese Differenz die Summe jedweder jährlichen Underperformance gegenüber der Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde) überschreitet. Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Aktien der betreffenden Aktienklasse berechnet, die während des Kristallisationszeitraums im Umlauf sind, wobei die Auswirkungen von Neuzeichnungen neutralisiert werden. Die neuen Zeichnungen werden daher erst dann mit der Performancegebühr belastet, wenn sie zur Performance der betreffenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung: Die Performancegebühr wird aus der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds am Zahltag auch im Falle einer negativen absoluten Performance der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds gezahlt, sofern die betreffende Aktienklasse des Teilfonds die Benchmark seit dem vorherigen Zahltag der Performancegebühr übertroffen hat.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI AC World Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden). Sie wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Die Benchmark wird für die USD-Aktienklassen als Referenz für die Berechnung der Outperformance herangezogen. Für die abgesicherten Aktienklassen wird zur Berechnung der Outperformance die jeweilige abgesicherte Version der Benchmark in der betreffenden Währung herangezogen.

Eine Performancegebühr fällt an, wenn die folgenden Bedingungen für die betreffende Aktienklasse des Teilfonds zutreffen:

$$(NIW \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > 0$$

und

$(NIW \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > \text{Summe der jährlichen Underperformance gegenüber der Benchmark seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (bzw. seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde)}$

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, gilt Folgendes:

$$0,15 \times [(Performance \text{ des NIWt pro Aktie} - Performance \text{ der } (\text{Benchmark})_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung bei Zeichnungen})_t$$

wobei: NIWt = aktueller, nicht mit dem Swing-Faktor angepasster Nettoinventarwert vor Rückstellung für die Performancegebühr

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung bei Zeichnungen})_t = \text{der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass für die neuen Aktien, die während des Kristallisationszeitraums gezeichnet werden, eine Performancegebühr zurückgestellt wird, bevor sie zur Performance der betreffenden Aktienklasse beitragen.}$

Year	No of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Reference NAV /share	Perf NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Value	Reference Benchmark	Benchmark Perf	Over/Under perf for the period since last crystallization	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription ("AoS")	Crystallization on redemption
Inception	100			100.00	100.00	0.00%	10.00	10.00	0.00%	-	-	-	-
Inter Year 1 day	100			110.00	100.00	10.00%	10.60	10.00	6.00%	4.00%	-	-	-
Inter Year 1 days+1	90	10		110.00	100.00	10.00%	10.60	10.00	6.00%	4.00%	-	-	6.00
Inter Year 1 days+2	100	10		109.94	100.00	9.94%	10.60	10.00	6.00%	3.94%	5.10	5.10	-
End of Year 1	100			105.00	100.00	5.00%	10.30	10.00	3.00%	2.00%	-	5.10	-
End of Year 2	100			110.00	105.00	4.76%	11.02	10.30	7.00%	-2.24%	-	-	-
End of Year 3	100			104.00	105.00	-0.95%	10.10	10.30	-1.94%	0.99%	-	-	-
End of Year 4	100			105.20	104.00	1.15%	10.50	10.10	3.96%	-2.81%	-	-	-

Teilfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.)	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „PF“	Maximale Verwaltungsgebühr (p. a.) für Aktienklassen mit den Namensbestandteilen „PF“ und „hedged“	Maximale Depotbankgebühr (p. a.)	Maximale Gebühr (p. a.) für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „P“	1,92 %	2,02	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-1“	1,50 %	1,60 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-B“	k. A.	0,10 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „K-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „Q“	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „QL“	1,50 %	1,60 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A1“	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A2“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A3“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-A4“	0,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-B“	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr 0,35 % (p. a.)*					
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „I-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „U-X“	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Aktienklassen mit dem	2,62 %	2,72 %	k. A.	k. A.	0,10 %	0,10 %

Namensbestandteil „N“						
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „A“	k. A.	k. A.	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %

* gemäß den Angaben in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“, wobei alle Gebühren und Aufwendungen gemäß den Angaben in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abgedeckt sind

24. SFDR-Anhang

[UBS \(Lux\) Digital Health Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) European Entrepreneur Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Global Quality Dividend Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Infrastructure Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Robotics and Automation Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Security Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Germany Small and Mid Cap Equity \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Balanced CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Growth CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Yield CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Thematic Opportunities Equity Fund \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Digital Health Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300U9YHD0HTSG6828

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Der Teilfonds investiert 80 % seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen in einem auf das soziale Thema „digitales Gesundheitswesen“ ausgerichteten Universum, wobei spezifische Zulassungskriterien verwendet werden, um Unternehmen zu identifizieren, die in dieses Universum von Unternehmen mit Fokus auf dem digitalen Gesundheitswesen aufgenommen werden.

Die in Betracht kommenden Unternehmen sind unter Einsatz von Technologie im Bereich der Gesundheitsversorgung tätig und leisten einen Beitrag zu den folgenden Unterthemen: F&E im Bereich der Gesundheitsversorgung unter Einsatz von Technologie und/oder Therapien im Bereich der Gesundheitsversorgung unter Einsatz von Technologie und/oder Effizienzverbesserungen im Bereich der Gesundheitsversorgung unter Einsatz von Technologie.

Unter Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, einschließlich des eigenen Research des Anlageverwalters und Daten von Drittanbietern, werden Unternehmen, deren Einnahmen oder Investitionsausgaben an den vorstehend genannten Unterthemen ausgerichtet sind, als Anbieter von technologiegestützten Lösungen aus dem Bereich „digitales Gesundheitswesen“ bewertet.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Es wurden einzelne Unternehmen identifiziert, deren Umsätze oder Investitionsausgaben beispielsweise auf bestimmte soziale Themen wie Gesundheitsversorgung mithilfe von Technologie ausgerichtet sind. Der Anlageverwalter kann auch Unternehmen einbeziehen, die als entscheidend für das digitale Gesundheitswesen angesehen werden, was sich an Kennzahlen wie den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) zeigt, die auf die oben beschriebenen nachhaltigen Themen ausgerichtet sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGIC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Teilfonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Anlage zu mindestens 80 % in Unternehmen mit einem Exposure gegenüber sozialen Anlagethemen, die als entscheidend für das digitale Gesundheitssystem angesehen werden.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Teilfonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

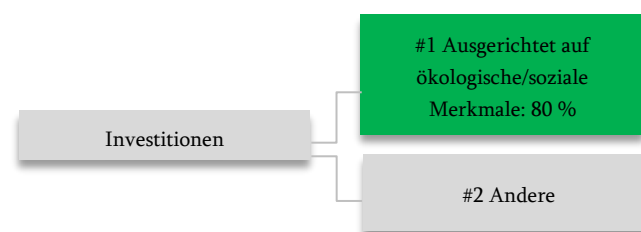
Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert

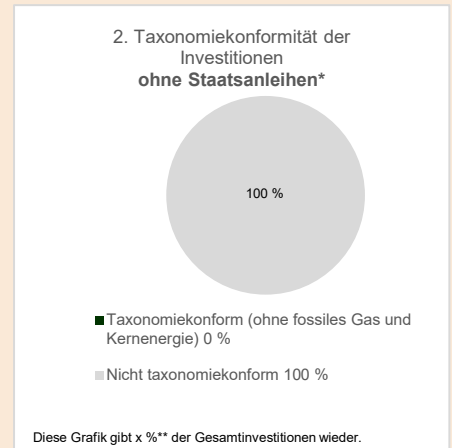
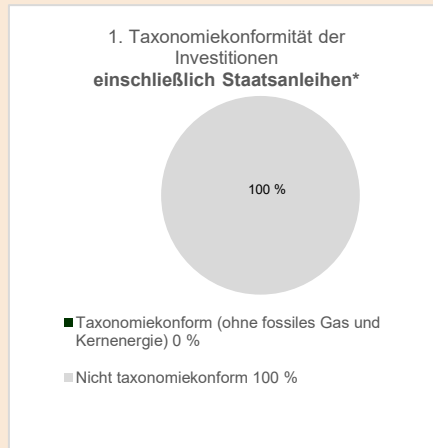


¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Aufgrund mangelnder Relevanz wurde kein Prozentsatz eingefügt (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?


Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300X70P2HLBU5CJ69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

Der Anlageverwalter wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

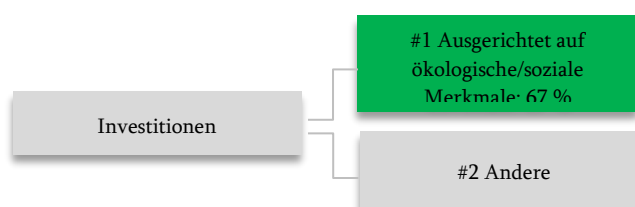
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

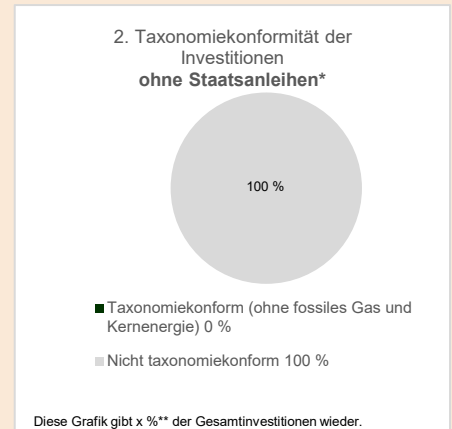
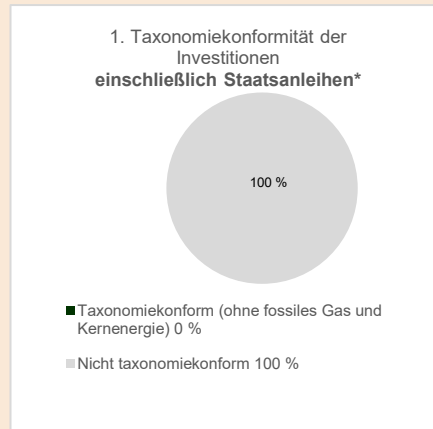
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900DW03AQININM567

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainabilitys. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.
- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei der Beurteilung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

- Der Anlageverwalter wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15 „THG-Emissionsintensität“

1.16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

- Der Anlageverwalter wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert

Bei der Beurteilung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15 „THG-Emissionsintensität“

1.16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Teilfonds schließt Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können, und erhalten eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko nachteiliger Auswirkungen aufgrund von ESG-Faktoren). Der Teilfonds schließt Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse und erweiterte Ausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können, und erhalten eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko nachteiliger Auswirkungen aufgrund von ESG-Faktoren). Der Teilfonds schließt Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse und erweiterte Ausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert



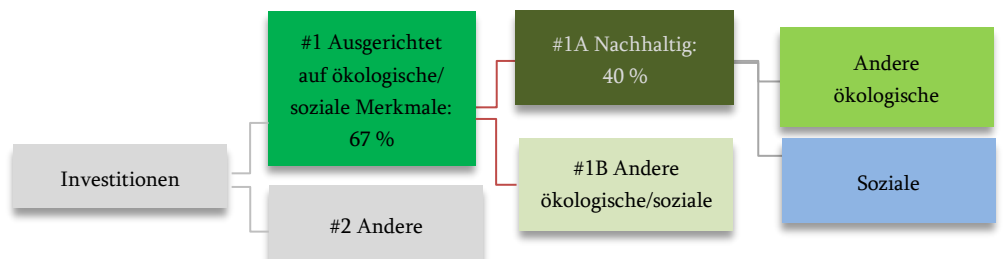
Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
 Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten über die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele oder darüber zu erfassen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen wurden, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage sind 0 % der Investitionen des Finanzprodukts taxonomiekonform.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

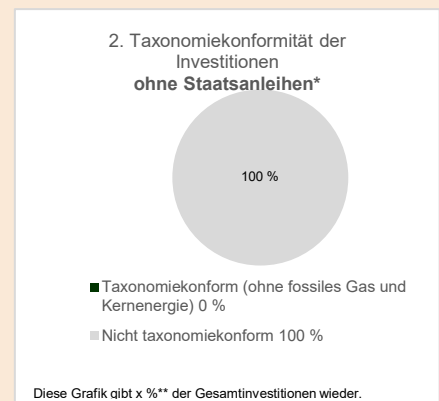
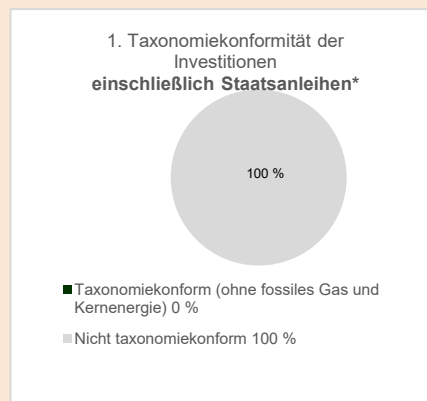
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
OTSMGB1GTHI5NKZMT364

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainability. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-

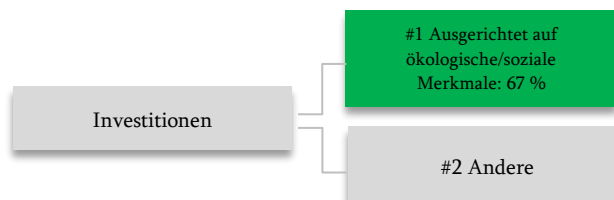
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

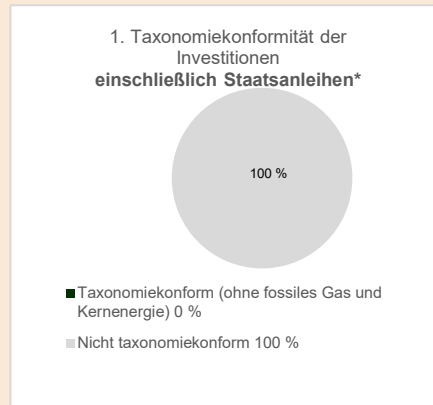
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Robotics and Automation Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300IXGN09NFGX1E64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von

Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

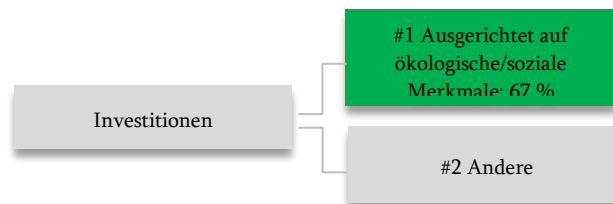
Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

/a:

In fossiles Gas In Kernenergie

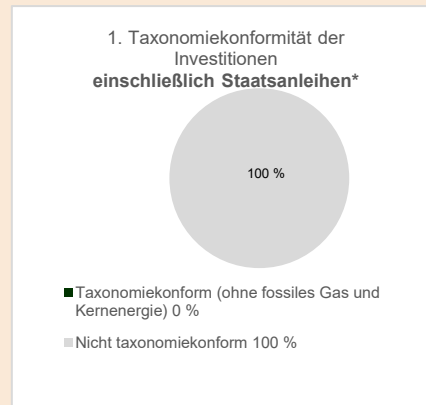
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Security Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300XRZKN86MHX7E55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von

Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

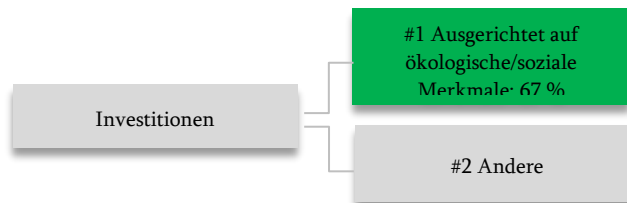
Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen aufzeigen



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

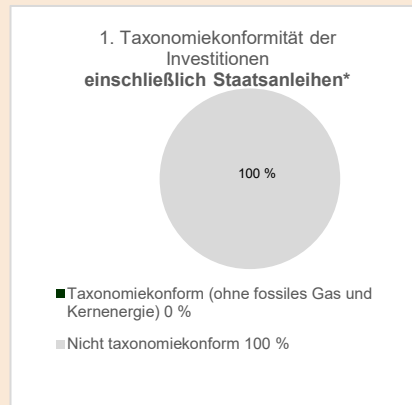
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.




Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300CSW06IDY57VS53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

1. Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
2. Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

– Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

Der Anlageverwalter wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

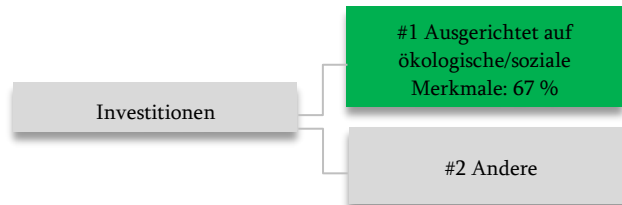
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

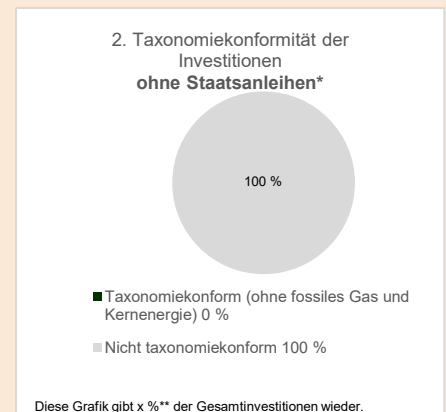
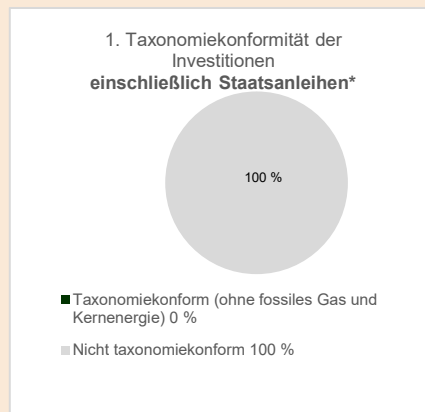


Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.
handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.
Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

529900WN5XCO7RIPP877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Investitionsprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“- / „Impact“-Strategien

eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbarer Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGCC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- c) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die

Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien investiert, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

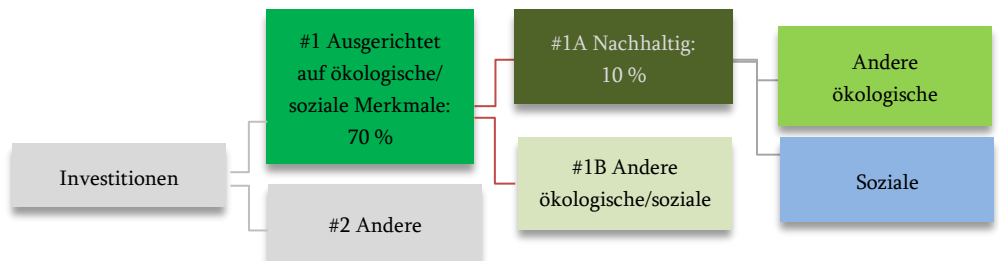
Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Anlageverwalter ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 70 %. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten über die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele oder darüber zu erfassen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen wurden, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage sind 0 % der Investitionen des Finanzprodukts taxonomiekonform.

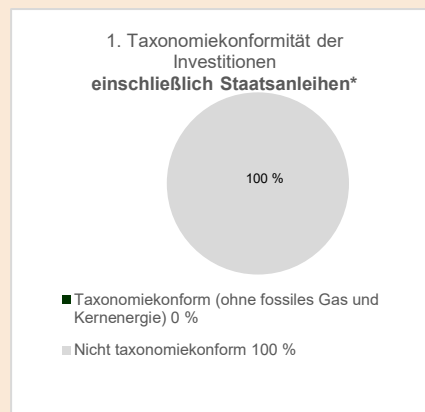
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.




Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

5299006YX9UBOXXFQY69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Investitionsprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“- / „Impact“-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbarer Weise auf Anleger und/oder

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- c) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien investiert, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Anlageverwalter ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).

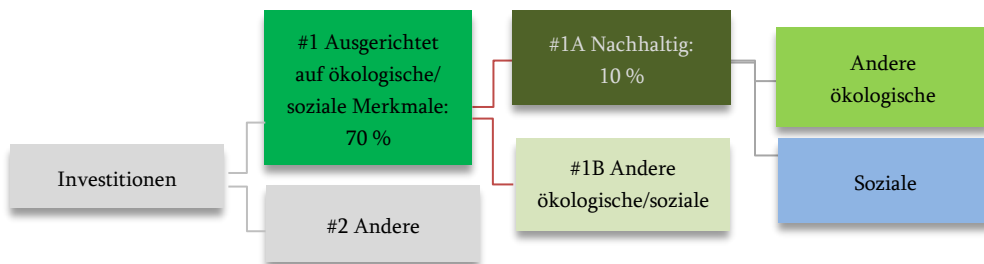
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 70 %. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



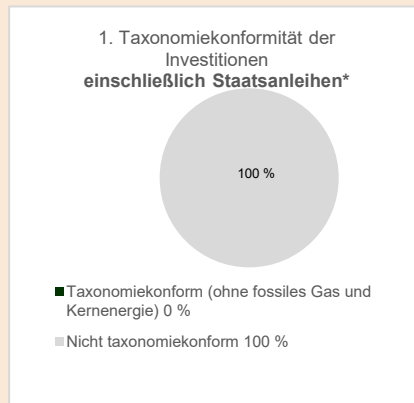
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten über die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele oder darüber zu erfassen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen wurden, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage sind 0 % der Investitionen des Finanzprodukts taxonomiekonform.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar **ermöglichend** darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

529900VZB3DOZ01UN459

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Investitionsprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“- / „Impact“-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbarer Weise auf Anleger und/oder

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

in Einklang stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Dritten verwalteten Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- c) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in

Anlagestrategien investiert, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäß Artikel 9 der SFDR erfüllen oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Teilfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Anlageverwalter ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).

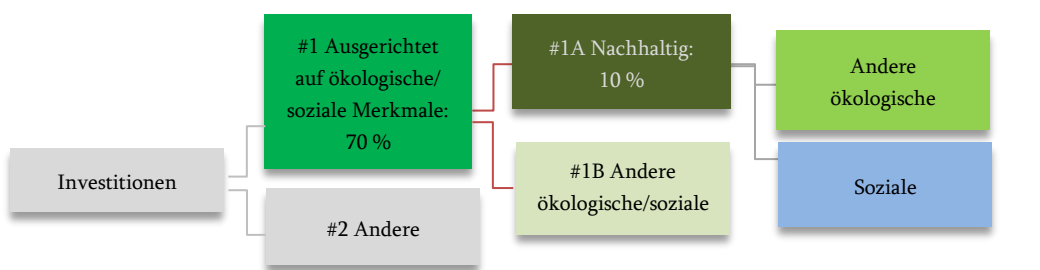
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 70 %. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten über die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele oder darüber zu erfassen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen wurden, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage sind 0 % der Investitionen des Finanzprodukts taxonomiekonform.

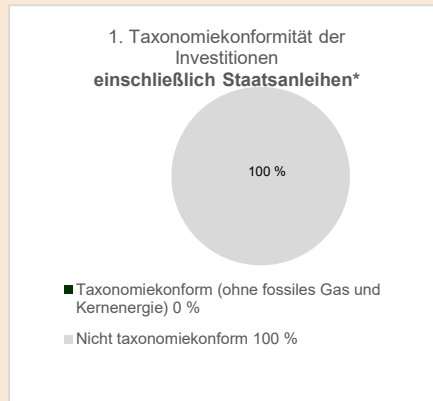
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493008BTRBH1C6EUB09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine vorgeschriebene Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf die Benchmark), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäß dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstoßen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Investitionsprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Anlageverwalter auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Anlageverwalter in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Anlageverwalter greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Anlageverwalter quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Anlageverwalter alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Anlageverwalter angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Teilfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt „Ausschluss-Ansatz von UBS AM“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

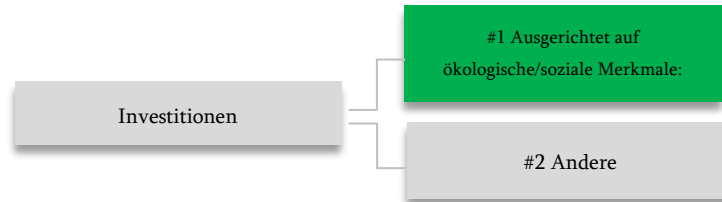
Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

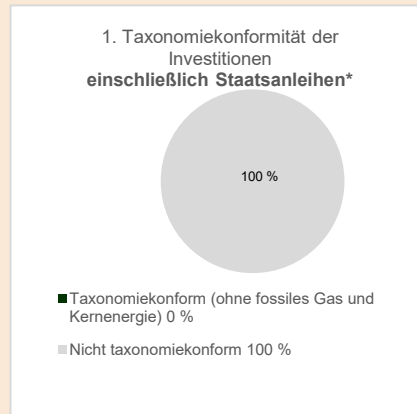
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy,
L - 1855 Luxembourg

Gemäß der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung (die „CBDF“) wurde UBS Asset Management (Europe) S.A. als „Facilities Agent“ ernannt, um die folgenden in Artikel 92 Absatz 1, Punkte (a) bis (f) der CBDF aufgeführten Aufgaben auszuführen:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen und Leistung weiterer Zahlungen an die Aktionäre für Aktien des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel IX vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://ubs.com/ame)

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link: ubs.com/ame

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht (Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich): www.ubs.com/funds

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (ubs.com/ame-investornotifications) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten.

UBS (Lux) Investment SICAV 2
33A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg